



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Konrad von Würzburg: *Der Schwanritter*

Untersuchungen und Übersetzung

verfasst von / submitted by

Johannes Milchram BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2016 / Vienna, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 817

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Deutsche Philologie

Betreut von / Supervisor:

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Lydia Miklautsch

Wie beispielsweise wird übersetzt?

[...] nicht im sinne von meinung als beurteilung, nicht im sinne von aneignung, habhaft – sondern als konstitution eines gegenüber, einer gegenwart: dich mein ich, du bist gemeint, du stehst mir gegenüber, ich dir. Ein *stimmen* der differenz: als sei diese ein klangkörper, ein instrument.

Barbara Köhler: von der minne weg, S. 106

*wer roufet mich dâ nie kein hâr
gewuohs, inne an mîner hant?
der hât vil nâhe griffe erkant.*

Wolfram von Eschenbach: Parzival
(1/26-28)

Wer rupft mich dort, wo mir kein Haar
gewachsen, in der Innenhand?
Der wüsste schon, wie man es packt ...

Dieter Kühn

Danke

Ich möchte allen Menschen herzlich meinen Dank aussprechen, die mir während der Arbeit an den folgenden Seiten ihre Aufmerksamkeit, ihren Zuspruch und ihre Freundlichkeit zuteil werden ließen. Am Ende der sechs Studienjahre, die ich diesem Fach gewidmet habe, kann ich behaupten, immer interessantere Themengebiete erschlossen zu haben. In diesen Teilen der gedanklichen Welt war ich nie alleine, sondern konnte sie als Räume der Begegnung und Begleitung erfahren. An einem Ort der Bildung eine so fruchtbringende Zeit zu verbringen, ist ein Geschenk, das ich ihnen allen verdanke.

Wien Wieden, am 03. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: UNTERSUCHUNGEN	7
Einleitung der Untersuchungen	7
1. Konrads von Würzburg <i>Der Schwanritter</i> : Überblick	8
1.1. Fiktion und Historie	10
2. Die Herkunft der Herkunft: Stoffgeschichte des <i>Schwanritter</i>	11
2.1. Schwanenkinder	12
2.2. Namenlosigkeit in An- und Abwesenheit	14
3. <i>Der Schwanritter</i> als genealogischer Diskurstext	16
3.1. Schrift als Verhandlungsgegenstand	18
4. <i>Der Schwanritter</i> als juristischer Diskurstext 1: Konfliktlösung durch Sprechen	20
5. <i>Der Schwanritter</i> als juristischer Diskurstext 2: Konfliktlösung durch Gottesurteil	23
5.1. <i>criec</i> als Fehde	24
5.2. Anlass und Verortung der Gerichtsverhandlung	25
5.3. Verlauf und Entscheidung der Gerichtsverhandlung	26
6. Verhandlung unterschiedlicher Sorten von Macht mittels <i>hant</i>	29
6.1. <i>hant</i> im mittelalterlichen Rechtskontext	29
6.2. <i>hantvesten</i>	30
6.3. <i>hant</i> in der mittelhochdeutschen Sprachstufe	32
6.4. <i>Hand</i> in neuhochdeutschen Phraseologismen	35
7. <i>hant</i> im <i>Schwanritter</i>	36
8. Übersetzungsproblematiken	43
8.1. Übersetzungsproblematik 1: <i>hant</i> -Phrasen	43
8.2. Übersetzungsproblematik 2: <i>miete</i> und <i>zins</i>	45
8.3. Übersetzungsproblematik 3: <i>gewalt</i> und <i>craft</i>	47

9. Weitere Übersetzungsprobleme	51
9.1. Die Erzählung der Ausgangssituation (Verse 140-158)	51
9.2. Mittelhochdeutsche Rechtssprache	52
9.3. Termini des Unbegreiflichen	53
9.4. Paarformeln und Wiederholungen	54
9.4.1. Paarformeln	55
Zweiter Teil: ÜBERSETZUNG	57
Anstelle eines Resümees: Einleitung zur Übersetzung	57
Übersetzung	59
Anhang	103
<i>hant</i> -Tabelle	103
Bibliografie	104
Abstract	109

ERSTER TEIL: UNTERSUCHUNGEN

Einleitung der Untersuchungen

Niemand kann wissen, wer die Person ist, die als *Der Schwanritter* als Titel der Kurzerzählung Konrads von Würzburg dient. Der Text beantwortet die Frage nicht, die den Helden, Ehemann und Vater aus der erzählten Welt ausschließt. Für den Text selbst scheint die Stoffgeschichte um Lohengrin nicht relevant zu sein. In der vorliegenden Arbeit wird der Herkunft dieses Mythos nachgegangen, um zu verstehen, warum der *Schwanritter* nach dem tragischen Ende nur mit einem Verweis auf die Genealogie und einer Anrufung der göttlichen Wundertätigkeit schließt. Das Verbot der Frage nach der Abstammung des mythischen Ritters berührt selbst ein Tabu, das nur mittels Erzählkunst indirekt thematisiert werden kann: die Exklusivität adeliger Familien gegenüber den restlichen Menschen seit der Erschaffung der ersten beiden. Dieses Tabu schließt Gewalterfahrungen und Umbrüche ein, die im *Schwanritter* zuerst auf der Seite der Herzogin von Brabant und ihrer Tochter stattfinden. Sie werden von ihrem Schwager beziehungsweise Onkel bekriegt, weil sie die Rechtmäßigkeit der schriftlichen Verfügungen Herzog Gottfrieds einfordern, was wieder das Problem der Abwesenheit eines menschlichen Körpers aufwirft, die Trennung von Körperkraft und Herrschaftsgewalt, Waffe und Urkunde. Geschlichtet soll der Konflikt im Rahmen einer Gerichtsverhandlung am Hof Karls des Großen werden, was in der Erzählung zu einer einzigartig detailgenauen Beschreibung mittelalterlicher Rechtsprechung führt. Zwar sind es nicht die Schöffen, sondern die mythische Kraft des fremden Ritters, die der verbliebenen Familie Gottfrieds zum verbrieften Recht zu herrschen verhilft; trotzdem ist das Interesse Konrads an der juristischen Dimension seiner Geschichte bestimmend. Der ganze Text ist in einem Stil gehalten, der seine Form – am auffälligsten die Paarformel – aus der mittelalterlichen Rechtssprache und -praxis bezieht. Ebenso wichtig wie das gesprochene Wort waren Körperhaltung und Gebärde, wie die Illustrationen des juristischen Kodizes zeigen. In der Erzählung sind diese Gebärden wiederzufinden, in Form des Händeringens etwa. Auf einer wörtlichen Ebene reflektiert der Text die Rolle der *hant*-Begrifflichkeiten im Mittelhochdeutschen, was in dieser Arbeit einer ausführlichen Untersuchung unterzogen wird.

Anlass für diese Untersuchung ist deren Zweck: Die ältere Sprachstufe hat andere Möglichkeiten als das Neuhochdeutsche, *Hände* in Phraseologismen oder auf andere Weise uneigentlich zu verwenden. Dieser große Bereich interessiert, weil sich im Laufe der Gerichtsverhandlung die Wortwahl in Bezug auf sprachliche Gewalt stark verändert, von vornherein aber schon thematisiert ist als Gegensatzpaar von *hantvesten*, also Urkunden, und der *gewaltlicichen hant* des Sachsen als Kriegsherren. Von dieser Untersuchung, ausgehend von *hant*, wird ein Bogen gespannt zu weiteren begrifflichen Auffälligkeiten des Textes in Hinblick auf ihre Übersetzbarkeit. Solchermaßen gelingt ein fließender Übergang von inhaltlich orientierter Untersuchung des Textes, wie sie die literaturwissenschaftliche Forschung bisher vorgenommen hatte, und Perspektive auf die Erzählung als Ausgangstext für eine Übersetzung in die neuhochdeutsche Sprachstufe. Diese Perspektive gewährt andere Einblicke und ermöglicht neue inhaltliche Erkenntnisse über die Architektur des Textes und der dadurch dargestellten Verknüpfung von Wissen und Schrift mit Rechtssprache und Herkunftsmythos.

1. Konrads von Würzburg *Der Schwanritter*: Überblick

Der bekannte Plot rund um einen sagenhaften Ritter, der einer Frau in Nöten zu Hilfe kommt, dessen Namen sie jedoch nicht erfragen darf, weil er sich ansonsten für immer von ihr trennen muss, ist in der Kurzerzählung *Der Schwanritter*¹ Konrads von Würzburg stark auf die wesentlichen Ereignisse reduziert. So wird etwa die Frage, wer denn der geheimnisvolle Ritter sei, auch für die RezipientInnen nicht beantwortet. Eigentlicher Schwerpunkt der Erzählung ist ein juristischer Streitfall: Zwei unterschiedliche Auffassungen über den Stellenwert von schriftlichen Verfügungen werden zuerst kriegerisch ausgetragen, dann vor Gericht in Einzelheiten verhandelt, entschieden aber letztendlich durch einen Zweikampf auf Leben und Tod, wobei der geheimnisvolle Ritter als Stellvertreter für die herausgeforderte Partei eintritt und auch gewinnt. Dem Sieg folgt eine Heirat, Nachkommenschaft und der unweigerliche Bruch des Fragetabus, worauf die Erzählung beendet wird mit dem Verweis auf die Adelsgeschlechter Kleve, Geldern sowie, herausgestellt, Rieneck. Neben diesen Grafen sind unter den sonst durchwegs namenlosen Personen Karl der

¹ Der Originaltext wird zitiert nach der Ausgabe: Konrad von Würzburg: Kleinere Dichtungen Konrads von Würzburg. Bd. II: Der Schwanritter. Das Turnier von Nantes. Hg. von Edward SCHRÖDER. Dublin, Zürich 1959

Große als Instanz der irdischen Gerichtsbarkeit und der Herzog Gottfried als Eroberer Jerusalems genannt. Außerdem nennt sich Erzähler schlussendlich *von Wirzburg [...] Cuonrât*. (1638)

Sein Text ist leider nur unvollständig und in einer einzigen Sammelhandschrift² erhalten. Sie enthält neben dem *Schwanritter* unter anderem auch die Heldenepen *Der Rosengarten zu Worms* und *Laurin*, daneben die Mären *Die Schüler zu Paris* und *Die zwei Maler* sowie das Lehrgedicht *Der deutsche Cato*. Schröders Text setzt sich aus den Versen auf 10 Blättern der Handschrift (exklusive einem, dessen 140 Verszeilen als fehlend betrachtet werden) und einem zusätzlichen Blatt zusammen. Während der Papiercodex aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einer Mainzer Bibliothek entstammt³, wurde das eingefügte, stark beschädigte Blatt erst 1929 in einer losen Blattsammlung eines Antiquariats gefunden.⁴ Zusätzlich zum nicht erhaltenen Anfang weist der Text SCHRÖDERs damit 65 fehlende Verszeilen auf, 13 zusätzliche sind unvollständig. Trotzdem behindert das die Analyse und Interpretation der Erzählung nicht erheblich, da vor allem – neben dem Schluss – die Gerichtsstreitigkeit und der ihr folgende Kampf von Interesse sind und der Verlauf der Legende aus der französischen Vorlage erschlossen werden kann.

Die *Chanson du Chevalier du Cygne* und deren Fortsetzung *Enfances de Godefroi de Bouillon* aus dem 12. Jahrhundert sind die Basistexte mittelalterlicher Lohengrindichtung und erzählen, gemeinsam mit anderen Kreuzzugs-Gesten, von Herkunft und Taten Gottfrieds von Bouillon, selbst Enkel des Schwanritters Elyas. Es ist allerdings nicht nachgewiesen, dass die Familien Bouillon und Boulogne diese Geschichte für ihre Genealogie beanspruchen;⁵ das geschieht erst einige Generationen später.

² Die Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main stellt eine Digitalfassung zur Verfügung:

<http://www.handschriftencensus.de/3208>,

<http://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/msma/urn/urn:nbn:de:hebis:30:2-14235>

[Zugriff am 10.11.2015]

³ vgl. SCHRÖDER, S. VI

⁴ vgl. Joachim KIRCHNER: Ein Fragment aus dem Schwanritter Konrads von Würzburg. In: Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Litteratur 67/55 (1930), S. 70-72

⁵ vgl. Thomas CRAMER: Lohengrin. Edition und Untersuchungen. München 1971, S. 98

1.1. Fiktion und Historie

Zu den diesbezüglich Interessierten zählen besonders die Grafen von Kleve, wie sie den Anspruch auf die Genealogie begründeten, ist allerdings unklar.⁶ Nur Konrad erwähnt ihren Namen und im Jahr 1330 ist ein Schwan auf der Grabtumba des Grafen Arnold von Kleve zu sehen. Nachdem 1417 Kleve zum Herzogtum erhoben wird, steigt das Aufkommen an Verweisen auf eine Schwanritter-Herkunft: 1440 wird begonnen, den Klever Schwanenturm zu bauen, Wappen und Siegel werden mit dem Zeichen versehen, die Tradition in diversen Chroniken vermerkt. In der Stadt Kleve kann heute neben der historischen Burg sowohl ein zeitgenössischer Schwanen- wie ein Lohengrinbrunnen bewundert werden.⁷ Der Text Konrads ist aber, so der heutige Konsens, vermutlich im Auftrag der Rienecker Grafen verfasst, welche mit den Dynastien Kleve, Geldern und Brabant verwandt waren und selbst anlässlich der Hochzeit Graf Ludwigs III. mit Udehilt von Grumbach-Rothenfels Ende der 1250er Jahre den Schwan zu ihrem Wappen und ihrer Helmzier änderten. Der *Schwanritter* wird zu Konrads Frühwerk gerechnet, zu dem auch *Das Turnier von Nantes* zählt, das 1257/58 wahrscheinlich für die Grafen von Kleve gedichtet wurde.⁸ Für eine Frühdatierung spricht laut Rüdiger BRANDT die Rolle von Texten bei der Vermittlung von Autoren zwischen Herrscherhäusern: *Der Schwanritter* wird gemeinsam mit den Werken *Das Turnier von Nantes* und dem *Engelhard* als zusammengehörige Textgruppe gesehen. Begründet wird das mit dem „Beziehungs- und Interessensgeflecht“⁹ zwischen Figuren der Texte und historischen Personen, nämlich den fränkischen *Schwanritter*-Auftraggebern Rieneck und deren nahe Verwandtschaft am Niederrhein, die Grafen von Loon. Diese waren wiederum gemeinsam mit jenen von Geldern und Kleve an (erfolgreichen) Verhandlungen beteiligt betreffend die Erbfolge der Tochter Walrams IV. von Limburg, Gattin des Grafen von Geldern.¹⁰

⁶ vgl. CRAMER, S. 99

⁷ siehe dazu: <https://www.kleve.de/de/schenswuerdigkeiten> [Zugriff am 10.11.2015]

⁸ vgl. Johannes SPICKER: Genealogische Zuschreibung, niederrheinische Lokalisierung und erzählerische Strategie: Konrads von Würzburg ‚Schwanritter‘. In: Sprache und Literatur am Niederrhein. Hg. von Dieter HEIMBÖCKEL. Bottrop, Essen 1998, S. 55-82, hier S. 56, 69ff.

⁹ Rüdiger BRANDT: Konrad von Würzburg. Kleinere epische Werke. Berlin 2009², S. 28

¹⁰ vgl. BRANDT, S. 29

2. Die Herkunft der Herkunft. Stoffgeschichte des Schwanritters

Die Vereinnahmung der Legende im nordwesteuropäischen Kontinent durch Adelshäuser hat ihr ein „so zähes literarisches Nachleben beschert wie sonst vielleicht keine außerantike oder außerbiblische Gestalt“¹¹. Die französische *Chanson du Chevalier au Cygne* ist als Teil der Kreuzzugsgesten um Gottfried von Bouillon dessen Vorgeschichte: Als sogenannter „Befreier von Jerusalem“ ist seine heilsgeschichtliche Rolle in den Taten seines Großvaters vorgezeichnet: Dieser kämpft für die Witwe (Beatris) eines autochthonen lothringischen Herzogs gegen einfallende Ursupatoren, gegen die auch der an und für sich friedensstiftende Kaiser Otto machtlos ist. Den Zweikampf des von einem Schwan nach Nimwegen gebrachten Ritters (namens Helyas) gewinnt dieser zwar, aber die Gefolgsleute seines Opponenten setzen die Kampfhandlungen fort. Beatris und Elyas wird während dieses Kriegszustandes eine Tochter (Ydain) geboren und erst nach der endgültigen Vertreibung erfragt Beatris verbotenerweise den Namen ihres Mannes. Er hinterlässt ihnen ein schützendes Horn, bevor er abreist. Stefan WEIDENKOPF weist auf die Äquivalenz der Kämpfe Gottfrieds mit denen Elyas' hin.¹²

Lohengrin ist mit Wolframs von Eschenbach *Parzival* in der deutschen Literatur (und damit auch fiktional in Brabant) angekommen und, abgesehen von Konrad von Würzburg, im *Jüngerem Titurel* zu finden, außerdem im strophischen Lohengrin und in Ulrich Füetters *Buch der Abenteuer*. In vergleichsweise neuerer Zeit hat Richard Wagners Oper dafür gesorgt, dass der Schwanritter heute noch ein Begriff ist. Vor den deutschen Dichtungen wird in Frankreich der *Chevalier au Cygne* als Großvater des Kreuzfahrers Gottfried von Bouillon erzählt, als Vorgeschichte seiner Gesten um die Eroberung von Jerusalem. Den mittelalterlichen Abstammungserzählungen dient die Figur als Herausstellungsmerkmal, als Anknüpfungspunkt an eine mythische Sphäre. Der Bruch mit der allgemeinmenschlichen Abstammungslinie führt aber in Widersprüche und Tabus. Die Erzählung von mythischer Abstammung stellt in einer Bewältigungsleistung dar, was nicht lös- oder verstehbar ist: der Zustand vor der

¹¹ CRAMER, S. 46

¹² Stefan WEIDENKOPF: Poesie und Recht. Zur Einheit des Diskurses von Konrads von Würzburg ‚Schwanritter‘. In: Deutsche Literatur im Mittelalter. Hugo Kuhn zum Gedenken. Hg. von Christoph CORMEAU. Stuttgart 1979, S. 296-337, hier vgl. S. 308f.

Ordnung, der jedenfalls von Gewalt geprägt ist. Beate KELLNER¹³ analysiert unter diesem Gesichtspunkt, Claude LÉVI-STRAUSS¹⁴ und René GIRARD¹⁵ folgend, den Märchenstoff der Schwanenkinder, aus dem die Lohengrin-Geschichten entstanden sind. KELLNER zeigt, dass die Schwanenkinder- und Schwanrittergeschichten genealogisch zusammenhängen.¹⁶

2.1. Schwanenkinder

Was hat es mit der Schwanenkindergeschichte auf sich? Eigentlich ist sie eine der Binnenerzählungen im Erzählzyklus um die sieben weisen Meister, dessen älteste europäische/lateinische Version Johannes de Alta Silvas *Dolopathos*¹⁷ ist: Um die Hinrichtung des Prinzen Lucinius herbeizuführen beziehungsweise zu verhindern, werden dem König von Sizilien Geschichten erzählt. Grund für das drohende Todesurteil ist das Verhängnis um ein befristetes Schweigegelübde seitens des Prinzen und dem Vorwurf versuchter Vergewaltigung seitens seiner Stiefmutter. Vor dem Gerichtshof des Königs erzählen nun sowohl die sieben weisen Meister Geschichten, um das Urteil hinauszuzögern, die Königin, um es herbeizuführen. Die Binnenerzählung von den Schwanenkindern soll letztere als Frau diskreditieren, wie auch die ganze Rahmenhandlung eine Integration des asexuellen Philosophenschülers in die Hofgesellschaft auf Kosten des Status der Hofdamen schildert.¹⁸

De Alta Silvas *Dolopathos* wurde von Herbert von Paris im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts in französischen Versen¹⁹ adaptiert, im Deutschen nur sechs Erzählungen ohne Rahmenhandlung.²⁰

¹³ Beate KELLNER: Schwanenkinder – Schwanritter – Lohengrin. Wege mythischer Erzählungen. In: Präsenz des Mythos. Konfiguration einer Denkform in Mittelalter und Früher Neuzeit. Hg. von Udo FRIEDRICH und Bruno QUAST. Berlin 2004, S. 131-154

¹⁴ zum mythischen Denken als Bewältigung der Widersprüchlichkeit vgl. Claude LÉVI-STRAUSS. Strukturelle Anthropologie. Bd. 1. Frankfurt am Main 1991, S. 226-254 (zitiert nach KELLNER, S. 137)

¹⁵ zur Verbindung von Gewalt und Gründung vgl. u.a. René GIRARD: Das Heilige und die Gewalt. Frankfurt am Main 1992 (zitiert nach KELLNER, S. 137)

¹⁶ vgl. KELLNER, S. 153

¹⁷ Johannes de Alta Silva: *Dolopathus sive De rege et septem sapientibus*. Nach den festländischen Handschriften hg. von Alfons HILKA. Heidelberg 1913, S. 80-87

¹⁸ vgl. genauer Bea LUNDT: Weiser und Weib. Weisheit und Geschlecht am Beispiel der „Sieben weisen Meistern“ (12. - 15. Jahrhundert). München 2002, 138ff.

¹⁹ vgl. Li Romans de Dolopathos. Publié pour la première fois en entier d’après les deux manuscrits de la Bibliothèque Impériale par Charles BRUNET/Anatole de MONTAIGLON. Paris 1865, zur Schwanenkindergeschichte siehe V. 9178ff.

²⁰ Abdruck der Schwanenkindergeschichte aus der Leipziger Sammelhandschrift: Moriz HAUPT: Märchen und Sagen. In: Altdeutsche Blätter 1 (1836), S. 113-163, hier S. 128-136

Wie die bekannte Schwanrittergeschichte geht die *narratio* von den Schwanenkindern von einer Mahrtenehe aus: Ein junger adeliger Mann trifft bei der Jagd auf eine badende Nymphe/Fee, schläft mit ihr (in der Erzählung entreißt er ihr eine goldene Kette, die als Metonymie ihrer Jungfräulichkeit beschrieben wird) und heiratet sie in der folgenden Nacht. Aus den Sternen kann die Fee ablesen, dass sie sieben Kinder gebären wird, ein Mädchen und sechs Jungen. Beide Elternteile bleiben namenlos, was für KELLNER den Anfang einer Genealogie bedeutet: Statt eine bestehende Ahnenreihe rückblickend durch die Nennung von Namen erkennbar zu machen, wird mittels der Voraussagefähigkeit der werdenden der erzählende Blick in die Zukunft gerichtet. Dass ein Anfang gesetzt wird, repräsentiert auch die kostbare Kette, die jedes der Kinder um den Hals trägt: Sie ist außergewöhnlich stabil und ermöglicht die Metamorphose von Kindern zu Schwänen. „Die einzelnen Familienmitglieder sind wie die Glieder dieser Kette, die in ihrem Bestand durch die Vergänglichkeit der Individuen nicht gefährdet ist.“²¹

Gefährdet ist sie allerdings unmittelbar nach der Geburt, als die Kinder von der Schwiegermutter gegen sieben Hundewelpen ausgetauscht werden, was die Ambivalenz der Nymphe oder Fee als mythische Figur verdeutlicht, deren wunderbare Fremdartigkeit immer davon bedroht ist, als gefährlich und monströs angesehen zu werden. Kippt das Bild, wie im Fall dieser Geschichte, spiegelt die Strafe für die vermeintliche Missgeburt die Problemstruktur der Mahrtenehe: In anderen Geschichten wird auf Seiten des Menschen ein Tabu gebrochen und die/der mythische Partnerin/Partner entschwindet in ihre/seine Sphäre. In diesem Fall wird die umgekehrte Konsequenz gezogen: Bis zur Brust wird die Fee in die Erde eingegraben, im Burghof, also im Zentrum der menschlichen Gesellschaft. Dort bleibt sie sieben Jahre in einem Grenzbereich zwischen Leben und Tod. Nur paradox angemessen ist dafür die Bezeichnung *Ausstoßung*. Ihre Kinder hingegen – vom mitleidigen Diener der Schwiegermutter nicht ermordet – wachsen im Wald auf, genährt von einer Hirschkuh, was deren Herkunft wiederum in einen weiteren Grenzbereich rückt: Nicht nur sind sie Kinder einer Mahrtenehe, sondern auch tiergesäugte Menschen – „eine für Erzählungen charakteristische Entdifferenzierung basaler kultureller Unterschiede am Ursprung.“²²

²¹ KELLNER, S. 147

²² KELLNER, S. 180

Die Zusammenführung der Familie erfolgt durch einen zweiten zentralen Konflikt: Der Vater begegnet seinen Kindern in Gestalt der sechs Schwäne und eines Mädchens (die ihre goldenen Ketten zur Rückverwandlung verwahrt), erkennt seine Tochter aber nicht und auch sie selbst kann ihm, der die Ähnlichkeit zur Nymphe nicht übersieht, keine Auskunft geben. Die Metapher der Genealogie als beständige Kette wird weiter elaboriert: Die Großmutter der Schwanenkinder befiehlt, die Ketten zu einem Goldkelch umzuschmelzen, was dem Schmied nicht gelingt; nur eine Kette wird beschädigt, ihr Besitzer muss die Tiergestalt behalten und ist fortan der Begleiter des Schwanritters. Die Geschichte kommt erst zu einem guten Ende, als der Vater die Ermordung seiner Tochter verhindern kann und seine Mutter zwingt, ihre Machenschaften zu bekennen. Nun wird sie gewaltsam aus der Gemeinschaft ausgestoßen, worauf sich nach dieser Beseitigung der alten Ordnung die neue Genealogie, ausgehend von der mythischen Begründerin, konstituieren kann. In der französischen Versbearbeitung wird schlussendlich auch der Anschluss zum Haus Bouillon hergestellt.²³

2.2. Namenlosigkeit in An- und Abwesenheit

Für den *Schwanritter* Konrads von Würzburg ist es wichtig, dass das Rätsel rund um des Helden Herkunft nicht aufgeklärt wird. In der Schwanenkindergeschichte kann man das Fragetabu wiedererkennen und, bringt man es in einem weiteren Verständnis auch in Zusammenhang mit der Rahmenhandlung des *Dolopathos*, können die Implikationen der Aporie noch weiter entschlüsselt werden. Der Prinz Lucinius kommt erst in die bedrängte Lage einer drohenden Hinrichtung, weil er ein siebentägiges Schweigegelübde abgelegt hat, nachdem seine Ausbildungszeit bei den sieben weisen Meistern abgeschlossen ist. Sein Nicht-Sprechen symbolisiert den Übergang zwischen einem Bereich eines Wissens, das hier als äquivalent mit der mythischen Sphäre der Nymphe betrachtet werden kann, und der familiären Gemeinschaft. Das Wissen, das ein menschlicher Körper beherbergt, konstituiert ihn als soziale Existenz; die Verweigerung der Kommunikation dieses Wissens stellt seine Daseinsberechtigung in Frage.

Diese anthropologische Grundkonstante ist in der außereuropäischen Literatur besonders prägnant bei dem amerikanischen Dichter N. Scott Momaday zu finden. Er erzählt die Legende um ein Kind, das eines Nachts in ein Lager kommt, sich mit den

²³ vgl. KELLNER, S. 153

Leuten bestens, jedoch in einer fremden Sprache unterhält und am nächsten Tag verschwunden ist. Als dieses Ereignis berichtet wird, weiß auch niemand den Namen des Kindes, worauf die Leute darin überein kommen, dass es das Kind nicht gegeben hat:

He was a figment of our imagination. But if he had spoken something that we could understand, if he'd given himself a name or could have named something within our frame of reference, then one would not have doubted his existence.²⁴

Die Erzählung als solche konserviert die besondere Erinnerung und präsentiert ihre gefährliche Aporie, der auch Lucilius gegenüber steht: Das Wissen, das er mit einem Schweigegelübde in sich versiegelt, macht ihn besonders und gefährdet ihn gleichzeitig.

Die *narratio* der Schwanenkinder erzählt vom Ausmaß der Gefährdung: Die Mahrtenehe ist grundsätzlich selbst ein Einbruch in die bestehende Ordnung, die durch die ältere Generation (die Mutter des Schwanenvaters) repräsentiert wird. Diesem Konflikt wohnt ein Gewaltpotential inne. Dieselbe Konstellation betrifft die Kinder der Mahrtenehe, welche die neue Ordnung konstituieren: Sie sind bedroht, falls sie nicht um ihre Identität wissen – dass sie als Tiermenschen eine herausgestellte, neue Generation sind. Es macht im Grunde keinen Unterschied, ob sie tot sind oder im Wald wohnen; integriert in die durch ihre Großmutter dominierte Gemeinschaft sind sie von dieser bedroht. Die Dichotomie der beiden Ordnungssysteme wird schließlich durch einen Gewaltakt entschieden, der das Wissen der Kinder um ihre Herkunft auf ihre beiden Eltern beschränkt.

Der Aufbruch des Schwanritters in Konrads Text beugt einem möglichen weiteren Gewaltakt vor: Indem er seine paradoxe namenlose Anwesenheit aufgibt, ermöglicht er es, dass von ihm erzählt wird als der Vorfahre, der sozial nicht existent war und gleichzeitig Genealogie ermöglicht und sogar fortgesetzt hat (als Gemahl von Gottfrieds Tochter). Dass Konrad betont, er habe dies gelesen, verifiziert die Geschichte auf ebensolche (schriftliche) Weise, wie die *hantvesten unde brieve* (vgl. 149) der Herzogin bestätigten, dass Gottfried auch in Abwesenheit über sein Land verfügen kann. Wie der Schwanritter der Unterstützer eines durch Raum und Zeit

²⁴ vgl. Matthias SCHUBNELL/1981: An Interview with N. Scott Momaday. In: Matthias SCHUBNELL (Hg.): *Conversations with N. Scott Momaday*. Jackson, Mississippi 1997, S. 85

vermittelten Willens einer Person wird, so ist die Schrift nachträglich Unterstützerin seines Gedächtnisses.

3. Der Schwanritter als genealogischer Diskurstext

Peter STROHSCHNEIDER²⁵ beobachtet in Konrads Kurzerzählung, wie sich das Verhältnis von Schrift und Rechtsprechung beziehungsweise Genealogie im 13. Jahrhundert wandelt. Dabei ist der Erzähltext nicht nur Zeuge der Veränderung, sondern schildert die neue Beziehung zwischen Körper und Schrift „in charakteristischer Weise reflexiv.“²⁶ Körper muss hier verstanden werden als gewaltfähiger adeliger Körper, Schrift als körperabstraktes genealogisches Legitimationsmittel. Der *Schwanritter* erzählt vom – mittels mythischer Unterstützung – In-Kraft-Treten einer cognatischen Erbfolge, dem Bruch mit der agnatischen Erbfolge. Kern der Erzählung sind zwei Probleme oder Konflikte, die komplementär die Ursprungsgeschichte des „Schwanritterkindergeschlechts“ bilden.

Das erste Problem, das STROHSCHNEIDER untersucht, ist die konsequente Anonymisierung des mythischen sogenannten *Spitzenahns*²⁷ bei Konrad. In der deutschen Literatur ist die Herkunft des Schwanritters stoffgeschichtlich bekannt, seit in Wolframs *Parzival* der Sohn des Protagonisten, der Gralsritter Loherangrîn, zu Elsa von Brabant als Helfer in der Not geschickt wird. Als sie das Fragetabu nicht einhält, wird ihr – und den RezipientInnen – die Identität des Schwanritters enthüllt. Die vom Schwanritter Zurückgelassenen, besonders seine Kinder, wissen somit, woher ihr Vater stammt. Bei Konrad löst der Ritter das Rätsel seiner Herkunft keineswegs; betont wird lediglich, dass er ein von Gott Gesandter ist:

*joch bin ich in daz rîche
dur daz komen und gesant
daz ich beschirmen iuwer lant*

²⁵ Peter STROHSCHNEIDER: Ur-Sprünge. Körper, Gewalt und Schrift im „Schwanritter“ Konrads von Würzburg. In: Gespräche – Boten – Briefe. Körpergedächtnis und Schriftgedächtnis im Mittelalter. Hg. von Horst WENZEL. Berlin 1997, S. 127-153

²⁶ STROHSCHNEIDER, S. 128

²⁷ Der Terminus *Spitzenahn* geht auf Karl HAUCK zurück: Karl HAUCK: Haus- und sippengebundene Literatur mittelalterlicher Adelsgeschlechter von Adelssatiren des 11. und 12. Jahrhunderts her erläutert (1954). In: Geschichtsdenken und Geschichtsbild im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze und Arbeiten aus den Jahren 1933-1959. Hg. von Walther LAMMERS. Darmstadt 1965, S. 165-199, hier S. 173.

mit kamphe wil noch hûte. (886-889)

daz er ouch liez durch in geschehen

daz in Brâbanden was gesehen

der werde ritter mit dem swanen (1628f., vgl. auch 1620f.)

Damit ist das Erscheinen des Schwanritters ein Zeichen besonderen Schutzes, unter dem auch sein Schwiegervater Gottfried bei der Eroberung von Jerusalem stand, wie herausgestellt wird:

von dem herzogen Gotfride

daz got dur siniu <starken> lide

unbilden tet bî sîner zît,

sô mohte er ouch diz wunder sît

an sîner tochter wol begân. (1617-1621)

„Konrad hat seine Erzählung völlig aus dem Gralskontext herausgelöst, er hat also den Kontext gewechselt. [...] Das Tabu ist im ‚Schwanritter‘ ein *factum brutum*.“²⁸ Der Text selbst kennt die Antwort auf die Frage nicht. Das Wissen, wer der Schwanritter als soziale Person ist und bleibt ausgeschlossen. Die erforderliche Unterstellung, der Ritter sei der Tochter des verstorbenen Königs von Jerusalem ebenbürtig, kann sie als Augenzeugin seiner mythischen Ankunft aufrecht erhalten. Die Kinder würden dies nicht mehr können, was zwangsläufig thematisiert werden muss und das Frageverbot bricht. Für den Erhalt einer adeligen Sippenidentität ist jedoch unumgänglich zu wissen, woher die Vorfahren stammen, sonst ist die Familie „als eine adelige sozial ausgestorben“²⁹.

Um sich unter den vielen Nachfahren von Adam und Eva als besondere herauszustellen, braucht es einen Spitzenahn mythischen Ursprungs. Damit die besondere Genealogie auch wirksam wird, ist nicht die Blutlinie ausschlaggebend, sondern das Wissen darum. Das Problem ist nun, wie dieses Wissen tradiert werden kann, wenn das Erkennen des eigentlichen mythischen Ereignisses – die Ankunft mit dem Schwan – an seinen Zeitpunkt gebunden bleibt. STROHSCHNEIDER argumentiert, dass es nur möglich ist „im Reflexionsmodus jenes narrativen Diskurses, welchen dieser Text selbst vollzieht.“³⁰ Den Grafen von Geldern, Kleve und

²⁸ STROHSCHNEIDER, S. 132

²⁹ STROHSCHNEIDER, S. 135

³⁰ STROHSCHNEIDER, S. 136

Rieneck erzählt der *Schwanritter* demnach, dass ihr männlicher Spitzenahn eine anonyme Person bleibt, dessen Status aus einerseits mythischer (durch den Schwan), andererseits heroischer (Körperkraft im Gerichtskampf) Evidenz zu schließen bleibt. Eine Antwort auf die Frage, wer er tatsächlich *ist* oder *war*, kann es nicht geben, weil die Fakten nicht existieren, weil der Spitzenahn tatsächlich eine „Setzung“³¹ ist. Damit macht der Text das Defizit jeder Genealogie hörbar. Konrad macht es produktiv, indem er die Verwandtschaftsverhältnisse in eine neue Reihenfolge setzt. Üblicherweise ist Gottfried von Bouillon, aus der karolingischen Dynastie stammend, in der *Chevalier au cygne*-Tradition der Enkel des Schwanritters. Bei Konrad hat Gottfried eine eigene Genealogie, seine Tochter erst verbindet die beiden zu Urvätern der Dynastie. Damit stehen am Anfang des Geschlechts einerseits ein mythischer Heilsbringer, andererseits eine kaiserliche Abstammung.³²

Eine weitere Neukonstellation im *Schwanritter* Konrads gegenüber anderen Texten betrifft die Situation, in welcher der mythische Ritter erscheint. Im Gegensatz zu Friedrich von Telramunt in den Lohengrin-Texten ist der Bedrohende kein Vasall Brabants, sondern kommt aus Sachsen und kann als Bruder des Herzogs einen gleichrangigen Anspruch auf das Erbe erheben wie die Herzogin und ihre Tochter. Die Konstellation ist nicht von vornherein eine von Täter und Opfer – um die Erbschaft streiten konkurrierende Parteien. Zudem ist der Konflikt als rechtstypologisches Problem zu betrachten: „[...] ob die Sachentscheidung aufgrund allgemeinverbindlicher Normen zugunsten des Sachsen oder aufgrund einer Ausnahmeregelung im Sinne der Herzogin zu treffen sei.“³³

3.1. Schrift als Verhandlungsgegenstand

Die Ausnahme von der Regel des althergebrachten Gewohnheitsrechts der agnatischen Erbfolge sieht die Herzogin in der Verschriftlichung des Willen Gottfrieds. Die Urkunde erhält „die Herrschaft verleihende Hand [...] über dessen Tod hinaus“³⁴. Die Rechtmäßigkeit ihres Anspruchs ist also an das Medium gebunden. Wichtig ist außerdem die Präsentation der Schrift – die selbst vor Zeugen, *vor den herren* (150, siehe auch 464f., 490, 582, 591), entstanden ist – zuerst vor dem Sachsen, später vor Gericht:

³¹ STROHSCHNEIDER, S. 137

³² vgl. STROHSCHNEIDER, S. 137

³³ STROHSCHNEIDER, S. 141

³⁴ STROHSCHNEIDER, S. 143

*sie liez in bî der zîte
hantvesten unde brieve sehen (148f.)
und er geruoche daz er sehe
der brieve und der hantveste craft (572f.)*

Die Voraussetzungen, welche die Urkunde als rechtmäßige Verfügung anerkennt, sind somit erfüllt. Wenn der Sachse nun die Möglichkeit der Rechtmäßigkeit von schriftlichen Hinterlassenschaften in Zweifel zieht, dann, so STROHSCHNEIDER, beharrt er darauf, dass das Recht „am adeligen Körper und seiner Aura“³⁵ bleiben muss. Der Logik der Erzählung folgend, bindet der Sachse auch das nichtschriftliche Rechtsverständnis, das Gegenwärtigkeit vor Repräsentation setzt, an seinen eigenen Körper. STROHSCHNEIDER sieht demgegenüber den Körper des Fürsten Gottfried als von der Rechtsschrift substituiert und vervielfältigt, weil ihre Glaubwürdigkeit auf die Präsenz von Zeugen angewiesen ist und die Durchsetzung im Gerichtskampf auf einen gottgesandten Kämpfer:

*brieve und Zeugen, Gerichtskämpfer und hantvesten, die Schrift also und die Körper verdoppeln sich gegenseitig in ihrer legitimierenden Kraft zur Durchsetzung jenes Rechtes, das der Fürstenentscheid Gottfrieds von Bouillon gesetzt hatte.*³⁶

Konrad von Würzburg erzählt im *Schwanritter* die Übergangssituation, in der das Gericht Karls die Legitimität der Urkunden zweifelsfrei anerkennt, aber dennoch das alte Recht in Kraft ist. Karl kann den Streit nicht mit einem Urteil entscheiden, dies bleibt den Vasallenfürsten vorbehalten: *swaz ime erteilent ûf den eit / die fürsten alle* (646f.) – eine Anerkennung eines solchen Urteils ist für den Sachsen nicht möglich, ohne sein Gesicht zu verlieren, schließlich steht und fällt sein Selbstverständnis mit dem Glauben an die Übereinstimmung von Recht und körperlicher Macht. Da dieses Rechtsverständnis (noch) nicht obsolet ist, wird seine Forderung nach einem Gottesurteil auch anerkannt. Dass die Herzogin und ihre Tochter, denen ihr Recht eben zugestanden wurde, sich nun wieder in der geschwächten Position wie zu Anfang befinden, ist die Voraussetzung einer mythisch-gottgewollten Entscheidung

³⁵ STROHSCHNEIDER, S. 145

³⁶ STROHSCHNEIDER, S. 146

zu ihren Gunsten, nachdem ihnen zuvor weltliches Recht zugestanden wurde. Schließlich ist der Schwanritter von Gott gesandt.³⁷

Noch ein wichtiger Unterschied zur Lohengrin-Konstellation ist zu vermerken: Die Enthauptung des Sachsen ist keine Strafe, sondern der Beweis, dass die *craft* der Urkunden samt Zeugenschaft und einem Ritter, der für ihre Wirksamkeit eintritt, größer ist als die Körperkraft des Herzogs, mag er noch so stark sein. Mit seinem Tod erlischt auch sein Anspruch auf das Land und auch die alte Rechtsordnung selbst, die „allein im heroischen Untergang sein Ende finden kann, weil es am Heldenkörper hing.“³⁸

Mit der Verbindung der Herrin von Brabant mit dem Schwanritter ist eine Dynastie begründet, die zwei ineinander verschränkte Ereignisse an ihren Beginn stellt. Einerseits den Bruch mit der agnatischen Erbfolge aufgrund Gottfrieds Tod in Jerusalem ohne männlichen Nachkommen, andererseits die Heirat seiner Tochter mit dem Schwanritter: Dessen mythische Stärke ermöglicht die cognatische Erbfolge und stattet die Genealogie von Beginn an mit besonderer göttlicher Gnade aus. Zwei Probleme, nämlich einerseits die Nullstelle des Spitzenahns und andererseits der Mangel einer direkten männlichen Linie, werden über das Medienproblem der Abwesenheit des Körpers in der Schrift und dessen Kompensation zu einer Ursprungsgeschichte gewendet, die den Nachkommen „zu neuer, unerhörter und schwerlich zu überbietbarer Würde und Legitimität“³⁹ verhilft.

4. Der Schwanritter als juristischer Diskurstext 1: Konfliktlösungen durch Sprechen

Die Entscheidung der Streitigkeit mittels Gottesurteil liest Sarah WESTPHAL-WIHL⁴⁰ als Scheitern einer Konfliktlösung durch Versöhnung, die in der mittelalterlichen Literatur – wiewohl es auch andere Begriffe gibt – als *minne* bezeichnet wird. Der Gerichtshof, der von König Karl im *Schwanritter* einberufen

³⁷ vgl. STROHSCHNEIDER, S. 150

³⁸ STROHSCHNEIDER, S. 150

³⁹ STROHSCHNEIDER, S. 152f.

⁴⁰ WESTPHAL-WIHL: *Minne unde reht tuon*. Konfliktlösung am Königshof in Konrads *Schwanritter* und Hartmanns *Iwein*. In: *Blutige Worte. Internationales und interdisziplinäres Kolloquium zum Verhältnis von Sprache und Gewalt in Mittelalter und Früher Neuzeit*. Hg. von Jutta EMING und Claudia JARZEBOWSKI. Göttingen 2008, S. 163-186

wird, dient der Beilegung von Streitigkeiten mittels Gerichtsurteil und Versöhnung (*rihten* und *verslihten*).⁴¹ Bevorzugt wird von den Königen oder Kaisern im Sinne des Konzept des Landfriedens der Kompromiss, der beiden Parteien einen Teilsieg ermöglicht. STROHSCHNEIDER diagnostiziert diese Möglichkeit als für den Sachsenherzog ausgeschlossen, weil das Argument sich auf die Dichotomie zweier Auffassungen von Recht stützt und weil die göttliche Unterstützung in seiner Lesart eine größere Rolle spielt. WESTPHAL-WIHL konzentriert sich hingegen auf die „forensische Debatte“ auf der „Bühne des Gesetzes“⁴²: Im Rahmen der Auseinandersetzung an Karls Hof kann Konrad die diversen Implikationen der Streiterei sehr genau darstellen, außerdem bietet die Gerichtsverhandlung der Herzogin die Möglichkeit, den Streit um die öffentliche Meinung über Recht und Unrecht für sich zu entscheiden. „[I]n der Ausübung symbolischer Macht hat sie die Oberhand.“⁴³ Anders als STROHSCHNEIDER, der ihre mangelnde Gewaltfähigkeit betont, ist die Herzogin in dieser Argumentation Statthalterin Gottfrieds, da sie vor dem Gericht dessen autonome Willensfreiheit zur Schenkung der Erbschaft (eine *donatio mortis causa*) gegen seinen Bruder verteidigt. WESTPHAL-WIHL betont, dass Geoffrey de Bouillon, die historische Person hinter dem *Gotfrid* in Konrads *Schwanritter*, als sogenannter Befreier Jerusalems die nach Karl dem Großen wohl bekannteste weltliche Figur in der theologisch-politischen Vorstellungswelt des späten Mittelalters ist. Gleichzeitig nimmt die Herzogin selbst als Frau die erwünschte Rolle der Bedürftigen ein, welcher der König versprochen hat, Recht zukommen zu lassen:

*daz ich dur wâre schulde sol
die crumben sache slihten
und einem armen rihten
als eime rîchen alle frist. (656-660)*

Ohne endgültig zu verurteilen, spricht sich der König für den Standpunkt der in der Fehde benachteiligten Partei aus und bittet den Sachsen um die Beendigung des Krieges. WESTPHAL-WIHL spricht an dieser Stelle, paraphrasiert, von einer *Forderung nach gütlicher Einigung*: „Unter symbolischem Gesichtspunkt stellt er das Ansehen seiner eigenen Person als Verkörperung von Gerechtigkeit in den

⁴¹ vgl. WESTPHAL-WIHL, S. 168; vgl. V. 185f.

⁴² WESTPHAL-WIHL, S. 168

⁴³ WESTPHAL-WIHL, S. 169

Dienst der Versöhnung.“⁴⁴ Dieser Dienst geht so weit, dass der König die Hierarchie umkehrt, als der Sachse von seinem Standpunkt nicht abrücken will. Er bietet dem Herzog Genugtuung an und demütigt sich dabei selbst in einer „*tour de force* der symbolischen Machtausübung“⁴⁵ – die deeskalierende Strategie wirkt jedoch nicht, der Sachse verdeutlicht seine Forderung nach dem Rechtsweg, wonach der Krieg durch einen endgültigen Gerichtskampf ausgefochten werden soll. Angesichts dieser Wendung hat es keinen Zweck mehr, auf der Gültigkeit des Vertrags zu beharren. Die Tochter der Herzogin übernimmt die Rolle der Rednerin, womit sich auch der Fokus ändert zu einer „Taktik der Beschämung“⁴⁶, die viele der Anwesenden zu Tränen rührt. Sie beklagt ihre Hilflosigkeit angesichts der mangelnden Unterstützung und erinnert an den göttlichen Beistand, die der Kreuzfahrer Gottfried erfahren hatte. Nachdem die weltliche Gerichtsbarkeit ihren Anspruch auf die Erbschaft *mit minne* nicht durchsetzen konnte, beschwört sie die höhere Gewalt Gottes und spricht dabei äquivalent zur Selbstdarstellung ihrer Mutter als bedürftige Frau:

wir sîn zwei creftelôsiu wîp [...]
die nôt der künece merke
und helfe uns hie gerîhtes. (564-569)

der witwen unde weisen
lât iemer sich erbarmen
der helfe mir vil armen
vaterlôsen kinde (857-861)

Die Bitte wird im Folgenden erhört, der Schwanritter führt das Gottesurteil zu einem für den Sachsen nachteiligen Ende (was die Tochter zur nächsten Blutsverwandten Gottfrieds macht). Unter rechtlichem Gesichtspunkt erzählt die Geschichte damit vom Scheitern der *minne* als Versöhnung⁴⁷, das im tragischen Ende wiederholt wird, als der mythische Zwang des Frageverbots den Abschied des Schwanritters besiegelt. In dieser finalen Szene wie während der Gerichtsverhandlung ist die Herzogin beziehungsweise ihre Tochter auf Rhetorik als Mittel und Möglichkeit der Entscheidung scheinbar gleichsam zurückgeworfen.

⁴⁴ vgl. WESTPHAL-WIHL, S. 171

⁴⁵ WESTPHAL-WIHL, S. 172

⁴⁶ WESTPHAL-WIHL, S. 173

⁴⁷ WESTPHAL-WIHL, S. 175

Tatsächlich zeigt der Bruch des Frageverbots, dass die eigentlichen, darauf folgenden Handlungen bereits in dem und durch das Sprechen darüber determiniert sind. WESTPHAL-WIHL schreibt von performativem Sprechen, „*blutige Worte* [...], die eine besondere Form der Gewalt darstellen und nicht einfach als bloße Alternative zur Anwendung physischer Gewalt betrachtet werden sollten.“⁴⁸ Das Fehderecht fordert bekanntlicherweise eine öffentliche Willenserklärung, die die Kampfhandlung performativ in Gang setzt. Frauen sind von solchen Sprechakten ausgeschlossen, da sie – wie die Herzogin und ihre Tochter – auf Dienstleute angewiesen sind, die als Männer Waffen gebrauchen dürfen. Sie sind daher auch „in der Manipulation traditioneller Geschlechterrollen für rhetorische Effekte geschult“⁴⁹ – ein Aspekt, den Konrad im *Schwanritter* produktiv nutzt, um die scheinbar aussichtslose Lage der benachteiligten Partei auf einen zwangsläufigen Erfolg (mit schlussendlich tragischer Konsequenz) hin auszurichten.

5. *Der Schwanritter* als juristischer Diskurstext 2: Konfliktlösung durch Gottesurteil

„I believe that Konrad was not particularly interested in the Swan Knight legend and that he was very interested in the legal implications of his story.“⁵⁰ Stephanie CAIN VAN D’ELDEN sieht den *Schwanritter* als Dokument einer Weiterentwicklung der Rechtsprechung, die von einer Ausübung von Macht durch Stärke zu (göttlich legitimierter) Ermächtigung von schriftlich fixiertem Gesetz wechselt. Dass Karl im *Schwanritter* kein dezidiertes Urteil ausspricht und das Gottesurteil zulässt, ermöglicht narrativ eine Darstellung der Struktur verschiedener judikaler Instanzen: CAIN VAN D’ELDEN beschreibt eine Analogie, in der Karl das Kreisgericht repräsentiert, Gott den Obersten Gerichtshof. Karl der Große ist in der französischen Literaturtradition ein Herrscher, der allwissend und -mächtig ist, aber Fehler zulässt. Ein solcher menschlicher Fehler ist der *übermuot* des Herzogs, der selbst mit seinem Fall vor das göttliche Höchstgericht zieht (was ihm als freien Sachsen ohne weiteres möglich ist), das gegen ihn entscheidet. CAIN VAN D’ELDEN stellt die Frage, wieso es demnach überhaupt ein Kreisgericht geben muss und kommt zu dem Ergebnis,

⁴⁸ WESTPHAL-WIHL, S. 165

⁴⁹ WESTPHAL-WIHL, S. 165

⁵⁰ Stephanie CAIN VAN D’ELDEN: Does Might Make Right? The *Schwanritter* by Konrad von Würzburg. In: *Courtly Literature. Culture and Context*. Hg. von Keith BUSBY und Erik KOOPER. Amsterdam/Philadelphia 1990, S. 549-559, hier S. 556

dass die Macht des übergeordneten Gerichts durch das untergeordnete erst ermöglicht wird. Die lokalen Schöffengerichte beziehen ihre Urteile aus „specific language (not memory) and contracts“⁵¹, mit denen auch der Entscheid des Höchstgerichts übereinstimmen muss. In der Fiktion ist die Frage nach der Wahrheit für das Publikum bereits offenkundig, die Erzählung demonstriert, wie sie auch innerfiktional bestätigt wird: Durch Diskussion der Situation in Bezug auf einen bestehenden Vertrag, Entscheidung durch Schöffen und Richter, Durchsetzung allerdings noch mittels Eingriff eines (von Gott mindestens unterstützten) Helfers.⁵²

Die Freiheit des Sachsen, sich gegen dieses System aus lokaler und metaphysischer Jurisdiktion zu stellen, entspricht der Freiheit Gottfrieds (vgl. u.a. *sîner frîen hant* (599)), eine Entscheidung, eine Verfügung gegen die bisherige Erbfolge zu installieren.

Im Folgenden sollen nur die vielen Details rund um den kriegerischen und rechtlichen Konflikt betrachtet werden, wie sie Stefan WEIDENKOPF in seinem für die Erforschung des Textes grundlegenden Artikel untersucht hat.⁵³

5.1. *criec* als Fehde

WEIDENKOPF identifiziert den *criec* des Herzogs als Fehde, die den alleinigen Zweck verfolgt, die Herzogin zur Aufgabe ihres Standpunkts zu bewegen: Eine Fehde richtet sich nicht gegen ein ganzes Land, sondern ausschließlich gegen die Schwägerin des Sachsen in ihrer Rolle als Herrscherin Brabants. Um sie entsprechend unter Druck zu setzen, werden mobile Güter des Lehens – also unbefestigte Ortschaften und Dörfer – attackiert. Damit die Fehde rechtmäßig ausgeübt werden kann, muss sie zuvor angekündigt werden, was den verlorenen ersten 140 Versen des Textes erzählt sein müsste – will man WEIDENKOPFs Grundthese folgen, der Rechtsdiskurs sei sprachlich und erzählerisch konsequent dargestellt. Hätte der Herzog diesen Sprechakt unterlassen, wäre er landschädlich und eines Verbrechens schuldig. Der Vorwurf vor Karls Gericht ist jener der unrechten Fehde. Die unterstellt auch der Erzähler, wenn er die Motivation des Sachsen als *dur sînen hôhen übermuot* (146) beschreibt. Mit *übermuot* ist ein

⁵¹ CAIN VAN D’ELDEN, S. 556

⁵² vgl. CAIN VAN D’ELDEN, S. 556

⁵³ vgl. WEIDENKOPF [Anm. 12]

Rechtsterminus verwendet, der *per definitionem* die Fehde als unrecht bezeichnet.⁵⁴ Das vorrangige Problem der Herzogin ist die mangelnde militärische Stärke, um den Angriffen Einhalt zu gebieten, denn die Herrschaft selbst hängt auch an der *hulde* ihrer Untergebenen, die bereits akut gefährdet ist.⁵⁵ Der Schwanritter symbolisiert demnach auch ein herzustellendes Vertrauen in die Herrscherin als geeignet für ihre Aufgabe.

5.2. Anlass und Verortung der Gerichtsverhandlung

Die Einberufung des Gerichtshof in *Niumâgen* (196) erfolgt *von wilder aventiure* (181). Diese Formulierung lässt sich nicht problemlos nachvollziehen, da der Römische Kaiser regelmäßig in seiner Pfalz Hof hielt, um dem lokalen Gericht vorzusitzen. WEIDENKOPF versteht die Wortwahl „als singuläres Ereignis jenseits alles Erwartbaren“⁵⁶, mehr Sinn macht sie, wenn das Ergebnis nicht erwartbar ist: Es passiert noch rechtzeitig, denn wie erwähnt ist das Recht auf die Herrschaft durch die Realpolitik des bevorstehenden Huldverlustes bedroht.

Die heutige niederländische Stadt Nijmegen/Nimwegen (mhd. *Niumâgen*) war die Pfalz Karls des Großen, der auch im Prolog des Sachsenspiegels als derjenige genannt wird, der das Recht in der Welt eingesetzt hat – der fiktionale Karl tritt im *Schwanritter* „in der allgemeinen Stellvertretung für das *initium* des Reichs“⁵⁷ auf. In der Erzählung ist sie verortet, *dâ sich der snelle Rîn / wil sêwen unde ergiezen / und in daz mer kan fliezen* (192-194), später wird der Fluss wiederholt als *mer* oder *sê* bezeichnet. Dass die Stadt auch vor 1000 Jahren „weder am Meer noch an der Mündung des Rheins“⁵⁸ lag, ist nicht zu leugnen. Narrativ motiviert ist die Verortung, indem „diejenige Sphäre unmittelbar angeschaut werden kann, aus der der Schwanritter auftauchen wird.“⁵⁹ Die Übersetzung von Hans Joachim GERNENTZ vereinfacht Konrads Doppelformel mit Erweiterung in Vers 193f. zu „einmündet in das weite Meer“⁶⁰, wie es auch die Forschung durchwegs zu lesen scheint. Der geografische Ungenauigkeit Konrads soll hier nicht allzu viel Platz eingeräumt werden; folgende knappe Überlegung zeigt die Vereinbarkeit von der räumlichen

⁵⁴ WEIDENKOPF (S. 314) zitiert dazu Otto BRUNNER: Land und Herrschaft. Darmstadt 1973, S. 42

⁵⁵ vgl. WEIDENKOPF, S. 313-315

⁵⁶ WEIDENKOPF, S. 315

⁵⁷ WEIDENKOPF, S. 316

⁵⁸ WEIDENKOPF, S. 316

⁵⁹ WEIDENKOPF, S. 316

⁶⁰ Hans Joachim GERNENTZ (Hg. und Übs.): Der Schwanritter. Deutsche Verserzählungen des 13. und 14. Jahrhunderts. Berlin 1972, S. 113

Flexibilität eines fiktionalisierten Nimwegens mit der tatsächlichen heutigen Lage an der Waal:

Nimwegen liegt unweit des Übergangs von Rhein zu Waal und den heutigen Pannerdenschkanal, eine neuzeitliche Verbindung zwischen Rheinstrom und seinem nördlichen Arm, dem Niederrhein. Die Bearbeitung der vielen Verzweigungen etwa durch Kanäle wurde bereits von den Römern begonnen, Uferbefestigungen und Dammbau zur Entwässerung des Gebietes sind ab dem 11. Jahrhundert zu verzeichnen.⁶¹ Natürlich ist die Frage müßig, welche Vorstellung die Erzählung ihrem (zeitgenössischen) Publikum von der erzählten Landschaft vermitteln soll. Das Gebiet zwischen dem Ende des Hauptstroms und den Mündungen als See oder Meer(esufer) zu erzählen, ist sicherlich auch für mittelalterliche Ortskundige – als die man sich die Rienecker Grafen zwar kaum vorstellen kann – durchaus nicht den Gegebenheiten entsprechend. Johannes SPICKER erachtet Konrads Verortung Nimwegens nicht als geografischen Fehler, sondern als Beibehaltung des fiktionalen Raums, der in der *Chanson du Chevalier au Cygne* eröffnet wird und bereits dort am Rhein liegt.⁶² Der Zweck dieser Lokalisierung besteht in einer Welt, in der Karl der Große Gericht spricht, auch darin, dass Nimwegen seine einzige Pfalz in den Niederlanden war. Als Überschwemmungsgebiet eines nicht verbauten Stroms mit noch zahlreicheren Nebenarmen kann das Delta zumindest (aus großer Entfernung) als Übergangszone zwischen Meer und Land betrachtet werden, welches in den beiden Versen *sewen unde ergießen / und in das mer kan fliezen* (193-195) mit immerhin drei Verbformen veranschaulicht wird. Zumindest dieser Satzbau ist eine fast akkurate Mimesis der Verteilung des Rheinwassers auf ein sich verbreiterndes Mündungsgebiet.

5.3. Verlauf und Entscheidung der Gerichtsverhandlung

In dieser Zone erscheint das „Doppelwesen von Schwan und Ritter“⁶³ und unterbricht das laufende Verfahren nicht, sondern komplettiert das Ensemble auf dem Palas; Karl selbst platziert ihn zwischen den Richterstuhl und die versammelten Schöffen. Seine Autorität bewirkt, dass die Außergewöhnlichkeit nicht in Frage gestellt wird. Mit Karls Beurteilung der Situation – *got hat uns wilde geste / gesant ûf dem wâge wît* (318f.) – ist der Fremde als Gesandter Gottes legitimiert. Tatsächlich gibt es in

⁶¹ vgl. Henk J. A. BERENDSEN: *The Rhine-Meuse-Delta at a glance*. Utrecht 2005, S. 26

⁶² Johannes SPICKER: *Genealogische Zuschreibung, niederrheinische Lokalisierung und erzählerische Strategie: Konrads von Würzburg „Schwanritter“*. In: *Sprache und Literatur am Niederrhein*. Hg. von Dieter HEMBÖCKEL. Bottrop, Essen 1998, S. 55-82, hier vgl. S. 77

⁶³ WEIDENKOPF, S. 317

dem Prozess eine Lehrstelle, zumindest nach den Paragrafen des Sachsenspiegel: *It ne mach nen wif vorspreke noch ane vormunde klagen*.⁶⁴ WEIDENKOPF betont, dass der Sachse zumindest akzeptiert, dass die Herzogin ohne Anwalt vorspricht und damit vor Gericht nicht gemäß seines Rechts handelt;⁶⁵ das Fehlen eines solchen Mannes wird später (oder ist bereits) vom Schwanritter kompensiert und so kann die Konstellation als Teilung der klagenden Partei in eine rhetorische und eine kämpfende Hälfte gesehen werden, die zeigt, wie die Macht von Sprache im neuen Vertragsrecht nicht von der *sterke* des Sprechers abhängt. Hier wird die Gleichwertigkeit zwischen körperlicher Aktion und vorangehendem Sprechen auf zwei Körper verteilt, aber nicht entkoppelt. Gemäß einer idealisierten Vorstellung von Gerechtigkeit wird derjenige Körper der stärkere oder glücklichere sein, der für den zuvor (erfolgreich) als Recht behauptete Standpunkt eintritt und damit *das* Recht *verteidigt*.

Damit der Herzogin dies auch (mündlich) zugestanden wird, kann sie nur auf Karls Unterstützung bauen, ihren verbrieften Anspruch auf Ausnahme vom Gesetzeswortlaut – *wîb unde tohter erbent niht* (512) – anzuerkennen. Was Karl dann tut, nennt WEIDENKOPF ein Insistieren auf der Einhaltung des Verfahrens, die Fehde weist der König als *ungedult* zurück, beurteilt sie aber nicht „nach ihrem Rechtsgrund“, sie bleibt „als der Beurteilung nach wie vor bedürftig“⁶⁶. Das förmliche Urteil spricht das Schöffengericht der lokalen Fürsten aus, wozu es allerdings nicht kommen kann – der Sachse möchte sein Recht nicht preisgeben, was seiner Auffassung nach dazu führen würde, seinen Besitz zu verlieren. Bevor WEIDENKOPF dieses Argument in die Schwanritter-Forschung eingebracht, wurde angenommen, die Erwiderung des Sachsen auf Karls Rede sei eine Urteilsschelte und der folgende Gerichtskampf nicht den Erfordernissen entsprechend. Für eine solche wäre zumindest ein bestimmter performativer Sprechakt⁶⁷ erforderlich. Eine Urteilsschelte ist zudem Teil eines laufenden Verfahrens mit dem Gerichtskampf als letzte Möglichkeit zur Beweisfindung. Dieser Gerichtskampf wird ungeschützt, mit bloßem Armen und nur mit Schwert und Schild ausgetragen und gilt als entschieden, sobald ein Kontrahent stürzt, verwundet wird oder aufgibt. Der Herzog im *Schwanritter* handelt aber aufgrund der Sonderrechte für die Sachsen, die es ihm möglich machen

⁶⁴ Ldr. II 63 § 3. zitiert nach: Eike von Repgow: Des Sachsenspiegels erster Theil, oder das sächsische Landrecht: nach der Berliner Handschrift v. J. 1369. Hrsg. von C. G. HOMEYER. 1861³

⁶⁵ WEIDENKOPF, S. 318

⁶⁶ WEIDENKOPF, S. 319

⁶⁷ Ldr. I 18 § 3, Ldr. II 12 § 8

„durch Bereitschaft zu physischer oder magischer Gewalt (Kampf bzw. Eid) jede Anerkennung ersetzen zu können“⁶⁸.

Die Ausübung physischer Gewalt ist meist von einem Eid begleitet, doch der Text gibt dann stattdessen die Beleidigung des Schwanritters durch den Herzog wieder, auf göttliche Hilfe baut dieser also nicht. Nach STROHSCHNEIDER besteht die Strategie darin, als vermeintlich kräftigster Ritter auf dem Palas nicht herausgefordert zu werden, damit das eigene Recht unangefochten bleibt und den – im Sinne des Sachsen – Status Quo zu erhalten (und die Herzogin in einer Art quasi-gerichtlichen Fortsetzung der Fehde zur Aufgabe zu bewegen). Dieses Vorgehen ist rechtskonform, weshalb Herzogin und König gegen diesen Vorschlag keinen Einwand bringen. Die ursprüngliche Situation ist wiederhergestellt, die Herzogin leidet unter dem Mangel an für sie eintretenden Rittern, sie kann „nur passiv auf Hilfe warten.“⁶⁹

Wieder offenbart sich hier die Makrostruktur der Wiederholung im Text. Der Schauplatz einer Gerichtsverhandlung erlaubt durch die direkten Reden eine viel differenziertere Erzählung der juristischen Zusammenhänge. Der Herzogin stand während der Angriffe (schließlich) die Möglichkeit der gerichtlichen Verhandlung offen, von Passivität kann nur mit Abstrichen gesprochen werden. Auch verträgt sich die Vorstellung von Passivität nicht mit der Falkenmetapher, in der sie ein wartendes, *wildez velkelîn* (795) ist. Die aktive Suche nach Hilfe, äquivalent zum Klagen vor Gericht ohne Vormund, bestreitet nun ihre Tochter.⁷⁰

Ähnlich changierend zwischen Aktivität und Passivität ist die Figur des Schwanritters. Tatsächlich ist er bis zur ersten direkten Rede seinerseits jemand, der geführt, gebracht und an einen bestimmten Ort gesetzt wird, aber dann selbstständig handelt. Die Rede von Gottfrieds Tochter beschwört die göttliche Hilfe, die ihrem Vater zuteilwurde, und setzt ihre Situation mit seiner gleich. Aus erzähllogischer Perspektive muss demnach der durch seine Ankunft als außergewöhnlich und von Karl als gottgesandt gekennzeichnete Ritter vortreten. Dass er aber schon längst hier ist und nicht erst in diesem Moment am Ort des Geschehens eintrifft, erhärtet WEIDENKOPFs Argument, nicht außermenschliche Willkür ließe ihn aufstehen,

⁶⁸ WEIDENKOPF S. 320, vgl. Ldr. I 18 §§ 1-3

⁶⁹ WEIDENKOPF S. 321

⁷⁰ zu Ressourcen der Symbolik und des Rituals auf der Bühne des Gerichts vgl. WESTPHAL-WIHL, S. 169

sondern die allen bewusste Nötigung.⁷¹ Wie sehr der Schwanritter dem Sachsen als äquivalent gezeichnet ist, zeigt neben der überraschenden Stärke angesichts seiner Statur auch die Farbe von Schild und Pferd. Entgegen der roten Wappenadler der historischen Sachsenherzöge (und wie auch im *Turnier von Nantes*) ist dem heraldischen weißen Schwan auf schwarzem Grund ein schwarzer Adler gegenübergestellt. Auch reitet der Sachse einen Rappen, während der Schwanritter einen Apfelschimmel ausgesucht hat. Diese Kontrastierung, auch entgegen des früher als fehlerhaft aufgefassten Sachsenschildes „führt also zur Vollendung des epischen Zusammenhangs.“⁷²

6. Verhandlung unterschiedlicher Sorten von Macht mittels *hant*

Den Text des *Schwanritters* prägt eine nicht nur inhaltliche Diskussion über Rechtsformen. Konrad reflektiert das Verhältnis des Gewohnheitsrechts gegenüber dem verbrieften auch auf wortwörtlicher Ebene. Das folgende Kapitel erörtert diese Reflexion anhand des Gebrauchs verschiedener *Hand*-Formulierungen.

6.1. *hant* im mittelalterlichen Rechtskontext

Mittelalterliches Recht ist zunächst in zahlreichen Versionen Eikes von Repgow *Sachsenspiegel* erhalten, ein Text, der im süddeutschen Sprachraum im sogenannten *Schwabenspiegel* aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wiederzufinden ist, auch *kvnic karls reht* genannt, weil er sich zu Beginn auf Karl den Großen und auf die *römische paht* als Quellen beruft.⁷³ Wichtig für den *Schwabenspiegel* ist eine Problematik, die Konrad im *Schwanritter* erörtert:

Offenbar greift der ‚Schwabenspiegel‘ [...] unmittelbar in die zeitgenössische Debatte um *ius* und *consuetudo*, d.h. um das durchaus nicht konfliktlose Verhältnis von *geschriben reht* und *guter gewonheit* ein.⁷⁴

⁷¹ WEIDENKOPF, S. 322

⁷² WEIDENKOPF, S. 324

⁷³ Christa BERTELSMEIER-KIERST: Kommunikation und Herrschaft. Zum volkssprachlichen Verschriftlichungsprozeß des Rechts im 13. Jahrhundert. Stuttgart 2008, S. 159ff.

⁷⁴ BERTELSMEIER-KIERST, S. 159

Verfolgt man die inhaltlichen Änderungen der jüngeren Überlieferung, wird deutlich, wie sich das schriftgestützte Recht gegen 1300 elaboriert.⁷⁵ Wer in diesem Zusammenhang ein Wortspiel vom Durchgriffsrecht der Handfeste, einem im Neuhochdeutschen erhaltenem fachsprachlichen Synonym für Urkunde,⁷⁶ bemühen möchte, sei ein Blick auf die Bilderhandschriften des *Sachsenspiegel* empfohlen. Die überproportional gezeichneten Hände der abgebildeten Figuren machen es leicht, die korrekten Formen von Schwur, Schelte, Ablehnung etc. mit dem Rechtstext in erhellende Verbindung zu bringen. Wie elementar die Gebärde als Teil juristisch verbindlicher Kommunikation ist, zeigt das Beispiel einer modernen Anwendung des Sachsenspiegelrechts von Katarzyna LORTZ⁷⁷: Das Landesgericht Wiesbaden hatte die für Gültigkeit eines Vertrags entschieden, obwohl es keine schriftliche Vereinbarung gab – allerdings wurde das mündliche Übereinkommen (der Handschlag) vor Zeugen gefeiert.

Karl von AMIRAs untersuchte Anfang des letzten Jahrhunderts die Handgebärden in den dargestellten Situationen und betont im Schluss seiner Abhandlung:

Schwerlich behaupten wir zuviel, wenn wir sagen: erst mit Hilfe der Zeichnungen ermessen wir ungefähr die Folgerichtigkeit, womit das deutsche Recht den Parallelismus von sichtbarer und hörbarer Form durchgeführt hat.⁷⁸

Konrads Text macht die unhörbare Sichtbarkeit der Gestik in der Erzählung wörtlich, wobei mittelhochdeutsche *hant*-Phraseologie sich mit metaphorischen und eben juristisch reglementierten „Händen“ vermengt. Bevor die einzelnen Stellen besprochen werden, sei ein Blick auf die Einträge zum Lexem *hant* in verschiedenen mittelhochdeutsch-neuhochdeutschen Wörterbüchern und der diesbezüglichen linguistischen Forschung geworfen.

6.2. *hantvesten*

⁷⁵ BERTELSMEIER-KIERST, S. 161f.

⁷⁶ vgl. KLUGE. Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Bearb. von Elmar Seebold. Berlin 2002²⁴, S. 389: „Ursprünglich wohl ein Adjektiv [...] mit der Bedeutung ‚durch Handschlag bekräftigt‘; dann allgemein zu ‚Vertrag, Verleihung‘.“

⁷⁷ Katarzyna LORTZ: Mittelalterliches Recht im heutigen Rechtsleben: Ausgewählte Beispiele unter besonderer Berücksichtigung des Sachsenspiegels. In: Eike von Repgow: Sachsenspiegel: die Dresdner Bilderhandschrift Mscr. Dresd. M 32. Commentarium. Aufsätze und Untersuchungen.

Hg. von Heiner LÜCK. Graz 2011, S. 161-168, hier S. 167

⁷⁸ Karl von AMIRA: Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. München 1905, S. 261

Wert einer kurzen Besprechung ist zuerst die Bedeutungsvielfalt von *hantvest/e*, das im *Schwanritter* gemeinsam mit *brieve* zweifellos eine schriftliche Verfügung bezeichnet. Wie bereits angesprochen bezeichnete das Wort jedoch zunächst eine ritualisierte Geste und im Altenglischen („*hantfæstan*“⁷⁹) sogar die Verlobung. Weiters sind bei KLUGE unter *handfest* als Adjektiv zwei Bedeutungen verzeichnet, einerseits als „fest in der Hand, stark, kräftig“⁸⁰, andererseits als „gefangen“ (wohl nicht ‚an den Händen gefesselt‘, sondern ‚fest in der Hand‘); später ersetzt durch *dingfest*⁸¹.

Mit dem Verb *verhantvesten* kennt Matthias LEXER die Handlung, mittels Urkunde etwas zu bekräftigen.⁸² Das Adjektiv *handveste* subsumiert er als „mit händen gewaltig“⁸³, sowie in den *Nachträgen* auch als „treu, unverbrüchlich am glauben haltend“⁸⁴. Bei BENECKE, MÜLLER, ZARNCKE (BMZ) ist erstere Bedeutung mit Betonung auf „gewaltig“ zu finden.⁸⁵ Das Nomen *hantvestene* kennen LEXER und BMZ als Entsprechung des lateinischen *privilegium*,⁸⁶ wobei für das Kompositum das schwache Verb *vestene* für „mache fest, beständig [...] setze fest, bestätige“ und auch „lege in fesseln“ verwendet wird.⁸⁷

Das Nomen *hantveste* erklärt LEXER recht knapp als „handgriff, handhabe, *capulus* [...] schriftliche versicherung, verbrieftung der rechte, urkunde [...] u. rechtsdenkm.“⁸⁸ (Hier sei angemerkt, dass das lateinische *capulus* neben der Handhabe auch *Sarg* und *Grab(-mal)* bezeichnen kann,⁸⁹ was in der literalen römischen Gesellschaft durchaus nachvollziehbar erscheint, fasst doch eine schriftliche Verfügung die verstorbene Person – sofern sie durch ihren eigenen Willen oder ihr Gedächtnis zu

⁷⁹ KLUGE, S. 389

⁸⁰ KLUGE, S. 389

⁸¹ KLUGE, S. 389 Die Anmerkung in Klammern ist schon deshalb bemerkenswert, weil eine ähnliche Passage in einer Rede der Herzogin im *Schwanritter* eben diese Unterscheidung trifft: *gevangen noch gebunden / was der helt des mâles niht* (606f.) Gemeint ist freilich Gottfrieds freier Wille, das Fürstentum Brabant seiner Ehefrau und Tochter zu vermachen.

⁸² LEXER: *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch* von Matthias LEXER. 3 Bde. Leipzig 1872-1878, Bd. 3, Sp. 125

⁸³ LEXER, Bd. 1, Sp. 1180

⁸⁴ LEXER: *Nachträge zum Mittelhochdeutschen Handwörterbuche* von Matthias LEXER. Leipzig 1878, Sp. 228

⁸⁵ vgl. BMZ: *Mittelhochdeutsches Wörterbuch mit Benutzung des Nachlasses von Georg Friedrich BENECKE* ausgearb. von Wilhelm MÜLLER und Friedrich ZARNCKE. 3 Bde. Leipzig 1854-1866, Bd. III, Sp. 273b

⁸⁶ vgl. LEXER, Bd. 1, Sp. 1180 sowie BMZ, Bd. III, 276b

⁸⁷ vgl. BMZ, Bd. III, 276b

⁸⁸ LEXER, Bd. 1, Sp. 1180

⁸⁹ Karl Ernst und Heinrich GEORGES: *Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch*. Erster Band. Basel 1962, S. 990

identifizieren ist – auf sozusagen benjaminsche *unsinnlich* ähnliche Weise⁹⁰ wie es ein Sarg und in einem weiteren Schritt das Grabmal tut.) Einen ausführlicheren Eintrag verzeichnen BMZ, sie übertragen *hantveste* als „sicherung durch eigenhändige unterschrift und siegel; verbriefung der rechte, urkunde überhaupt. *chirographum* [Papyrusdokument im antiken Rom, Anm.]“⁹¹.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im mittelhochdeutschen Wort für Urkunde die Komponenten *sichern* und *Gewalt* mitgedacht sind, und dass der fixierenden Schrift beziehungsweise dem Schreiben/Unterschreiben jene Verbindlichkeit zugesprochen wird, die sonst nonverbale Ritualen wie etwa dem Handschlag inhärent sind. Letzteres ist soweit, wie LORTZ angeführt hat, auch heute noch der Fall. Für den *Schwanritter* ist herauszustreichen, dass in den Versen *hantvesten unde brieve sehen* (149) und *mit gewaltlicher hant* (160) einander tatsächlich zwei *Hände* gegenüberstehen, wobei den *hantvesten* die Gewalt inhärent ist, während der metonymischen Hand des Sachsen oder dessen Körper *gewaltlich* attributiv beigefügt ist – seine Hand wird sozusagen erst gewalttätig, während die Urkunde bereits schlagend ist im juristischen Sinn.

6.3. *hant* in der mittelhochdeutschen Sprachstufe

Bei BMZ und LEXER sind unter *hant* komplementäre Einträge zu verzeichnen. LEXER verweist auf „zalreiche belege“⁹² in BMZ für die menschliche Hand. Tatsächlich unterscheiden BMZ zwischen „1. in eigentlicher bedeutung“ und „2. die hand oder seite, nach welcher hin man etwas legt [...] hieraus entwickelte sich [...] die bedeutung art, sorte.“⁹³ Vor allem die Auflistung unter der ersten Kategorisierung bietet einen Fundus, eine brauchbarere Differenzierung trifft darauf aufbauend LEXER, der zuerst Formeln anführt, die *hant* per se im manifesten und metaphorischen Sinn verwenden, also von Gesten wie Händeringen, -falten, -drücken etc. über die Schwurhand bzw. zur Strafe abgeschlagene Hand bis zum berühmten Zupfen der nichtexistenten Haare in der Handfläche; außerdem ist in Formeln des Besitzens, Nehmens und Gebens, und besonders des Verletzens *hant* in einem solchen engeren Sinn verwendet. Neben diesen unterscheidet LEXER vergleichsweise wenige „formelhafte ausdrücke“, darunter bemerkenswert die Konstruktionen *mit*

⁹⁰ vgl. Walter Benjamin: Lehre vom Ähnlichen. In: Walter Benjamin: Medienästhetische Schriften. Auswahl und Nachwort von Detlev Schöttker. Frankfurt am Main 2002, S. 117-122

⁹¹ BMZ, Bd. III, 275b

⁹² LEXER, Bd. 1, Sp. 1170

⁹³ BMZ, Bd. I, Sp. 627aff.

hant und *mit handen* und *mit worten*, „adverbiale ausdrücke“, „bei personificationen, an tieren, an geräten“ (bspw. Gott, Bären, Wegweiser)⁹⁴ und endlich „*hant* umschreibend“, worunter die stellvertretende Nennung des Körperteils für die ganze Person angeführt ist und „auch als symbol des besitzes, der gewalt über eine sache u. persönl.: der besitzer“⁹⁵. Bei LEXER findet sich außerdem eine ausführliche Liste rechtssprachlicher Verwendungen: So wird die erblassende Person stets als *tôte hant* bezeichnet, veräußert sie Eigentum zu Lebzeiten als *lebende hant*; Gut kann durch Erbrecht oder Verfügungen den Besitzer oder die Besitzerin wechseln: „besitzungen geistl. stifter werden güter *tôter hant* genannt [...], weil sie zumeist in folge von verfügungen auf den todesfall an die stifter gekommen sind“⁹⁶. Auch das Eherecht wird mit Hand-Metaphorik formuliert, eine getrennte Ehe wird *gebrochene hant* genannt, die moderne Phrase der „besseren Hälfte“ hat im Mittelhochdeutschen eine Entsprechung als *diu bezzere, ergere hant*. Wie vielschichtig die Bildsprache dieser Rechtssprache ist, zeigen auch die Termini des Tötens: „bluotige h. der mit dem schwert tötet: henker, mörder (âne bluotige h., ohne einen mord begangen zu haben [...]) bl. hant, mörder [...]“⁹⁷. Abgesehen davon dient das Lexem als Maß für Raum, Zeit und Mengen, als Teil, Seite und Art.⁹⁸

Jesko FRIEDRICHs *Phraseologisches Wörterbuch des Mittelhochdeutschen* verzeichnet unter *hant* 51 Einträge.⁹⁹ FRIEDRICH bezeichnet dieses als „eng verbunden“¹⁰⁰ mit der Erstellung des Mittelhochdeutschen Wörterbuch (MWB), an dem in Trier, Mainz und Göttingen gearbeitet wird, und das zum gegenwärtigen Zeitpunkt bis zum Eintrag *ëbentiure* online veröffentlicht ist.¹⁰¹ Im Herbst 2014 wurde die erste Doppellieferung des zweiten Bandes, *ëvüegerin* bis *geværlîch*, als Printausgabe veröffentlicht.¹⁰² Die Einträge der *hant*-Wendungen müssen hier nicht zusätzlich wiedergegeben werden, betont sei nur der Vorteil, den Übersetzungsvorschläge aus verschiedenen Jahrhunderten bieten.

⁹⁴ vgl. LEXER, Bd. I, Sp. 1170ff.

⁹⁵ LEXER, Bd. I, Sp. 1170

⁹⁶ LEXER, Bd. I, Sp. 1170

⁹⁷ LEXER, Bd. I, Sp. 1170

⁹⁸ vgl. LEXER, Bd. I, Sp. 1170

⁹⁹ vgl. Jesko FRIEDRICH: *Phraseologisches Wörterbuch des Mittelhochdeutschen. Redensarten, Sprichwörter und andere feste Wortverbindungen in Texten von 1050-1350*. Tübingen 2006, S. 193-201

¹⁰⁰ FRIEDRICH, S. V

¹⁰¹ online zugänglich unter: www.mhdwb-online.de [Zugriff am: 28.11.2015]

¹⁰² KURT GÄRTNER, Klaus GRUBMÜLLER, Karl STACKMANN (Hg.): *Mittelhochdeutsches Wörterbuch (MWB). Zweiter Band, Doppellieferung 1/2, Lieferung 1: evüegerin – gemeilic, Lieferung 2: gemeinde – geværlîch*. Stuttgart 2013

Mechtild HABERMANN¹⁰³ hat Kollokationen auf Basis von *hant* in der Urkundensprache des 13. Jahrhunderts und im Nibelungenlied als zwei repräsentative unterschiedliche Textsorten analysiert: In der Urkundensprache sind *hant*-Kollokation erwartungsgemäß sehr frequent; HABERMANN teilt sie in verschiedene Subkategorien, ausgehend von Händen im eigentlichen (und übertragenen) Sinn und als Körperteil, „als Körperglied überhaupt“ sowie „bewaffnete Hand“¹⁰⁴, weiters in Zusammenhang mit Orientierung und endlich im engeren juristischen Sinn: Zunächst unterscheidet HABERMANN die Strafe des Handabschlagens *per se* und „in sonstigen strafrechtlichen Kontexten“¹⁰⁵. Was Schwüre und Versprechen betrifft, führt sie jeweils nur eine Kollokation an, und zwar „mit ‚possessiv. Artikel‘ *eines/einiges hant* („ohne Eidhelfer“)¹⁰⁶ sowie „*geloben in/ane* iemannes *hant*“¹⁰⁷. HABERMANN führt außerdem noch *hant* „als Maß und Art“ und ausschließlich *zehant* unter „adverbial in präpositionaler Verbindung“¹⁰⁷.

Den Gutteil der aufgezählten Kollokationen machen aber Besitzverhältnisse aus, und zwar einerseits „die gebende/nehmende/habende Hand“ und „die gebende Hand [...] Mitwirkung, Wille, Zustimmung“¹⁰⁸. Im Vergleich mit dem poetischen Text des Nibelungentextes weist die Urkundensprache eine große Vielfalt auf: HABERMANN unterscheidet nur drei Subkategorisierungsrahmen, das Geben, Strafen und Schwören, die auch in der Urkundensprache anzutreffen sind, „dort aber in vielen Fällen durch andere Kollokationen gefüllt“¹⁰⁹.

Die metonymische Hand wird in der Urkundensprache vor allem in Präpositionalphrasen, eingeleitet durch *mit* oder *in*, verwendet, während im Nibelungenlied Nominalphrasen in Subjektposition vorherrschen. Ähnliches gilt für das Erleiden oder Erteilen einer Strafe: auch die strafende Person ist metonymisch in Nominalphrasen anzutreffen, was in der Urkundensprache nicht verwendet wird. HABERMANN erwähnt das neuhochdeutsche *getötet durch Feindeshand* als vergleichsweise üblich, sonst attestiert sie derartigen Konstruktionen in der

¹⁰³ Mechtild HABERMANN: Kollokationen und ihre Funktion in der mittelhochdeutschen Syntax. In: Perspektiven der deutschen Sprachgeschichtsforschung. Hg. von Hans Ulrich Schmid. Berlin, New York 2010, S. 104-122

¹⁰⁴ HABERMANN, S. 111

¹⁰⁵ HABERMANN, S. 111

¹⁰⁶ HABERMANN, S. 111

¹⁰⁷ HABERMANN, S. 112

¹⁰⁸ HABERMANN, S. 111f.

¹⁰⁹ HABERMANN, S. 115

modernen Sprachstufe Poetizität.¹¹⁰ Poetisch ist jedenfalls das Bild *den tât an der hant haben*, was im Nibelungenlied dreimal belegt ist (NL 1534,4, NL 1980,4, NL 2018,4). Auch bei Schwüren kennt es Nominalphrasen in Subjektposition.¹¹¹

Was HABERMANN dem Nibelungenlied außerdem attestiert, ist „ein relativ starres Formulierungsmuster, in dessen Rahmen kaum Varianz gegeben ist.“¹¹² Dieses Muster betrifft bestimmte Adjektivattribute „zu *hant*, die [...] als pars pro toto für Eigenschaften der gesamten Person stehen“¹¹³, wie die *wîze hant* für die schöne Frau, die *ellenhafte hant* für den tapferen Mann. Auffällig ist demgegenüber, dass eine solche Verbindung von *edel* bzw. *küene* und *hant* genausowenig wie die Kollokation *milte hant* im untersuchten Korpus nicht existiert, dafür aber in einer Konstellation, in welcher *milte*, *küene*, *edel* Adjektivattribute einer Personenbezeichnung sind, die selbst Genitivattribut einer *hant* ist, beispielsweise *des küenen Sîvrîdes hant* (NL 0225,4). Die diachrone Perspektive zeigt eine metonymische Übertragung: „von der Person und der ihr zugeschriebenen Eigenschaft [...] hin zum Körperteil und der ihm zugeschriebenen Eigenschaft“¹¹⁴.

6.4. Hand in neuhochdeutschen Phraseologismen

Bevor vor diesem Hintergrund die bewussten Formulierungen in Konrads *Schwanritter* betrachtet werden, soll auch die neuhochdeutsche Sprachstufe kurz begutachtet werden. Sven STAFFELDT¹¹⁵ vertritt die These, dass „der Körper [...] in vielfältiger Weise in Beziehung zu Bedeutungen sprachlicher Einheiten steht.“¹¹⁶ Untersucht werden idiomatische Somatismen beziehungsweise deren Konstituenten. „Die Idee ist: Wenn die Körperteilbezeichnung *Hand* in nicht ihr Standard-Referenz-Potential (SRP) *Hand* aktiviert, was dann?“¹¹⁷ Bisher wurden in der wissenschaftlichen Diskussion diese Phraseologismen als konzeptuelle Metonymie beziehungsweise Metaphern verstanden, die *Hand* beispielsweise als für „Kontrolle,

¹¹⁰ vgl. HABERMANN, S. 116

¹¹¹ vgl. HABERMANN, S. 117

¹¹² HABERMANN, S. 119

¹¹³ HABERMANN, S. 118

¹¹⁴ HABERMANN, S. 119; zitiert wird: Das Nibelungenlied. Hg. von Hermann REICHERT. Wien 2005

¹¹⁵ Sven STAFFELDT: Die phraseologische Konstruktionsfamilie [X Präp *Hand* Verb].

In: Zeitschrift für germanistische Linguistik 39 (2011), S. 188-216

¹¹⁶ STAFFELDT, S. 194

¹¹⁷ STAFFELDT, S. 194

Gewalt, Macht, Einfluss, Besitzrecht“¹¹⁸ stehend, Annahmen, die empirisch allerdings schlecht oder nicht belegt und argumentiert wurden, so STAFFELDT.¹¹⁹

Dieser schließt aus seinem Überblick von 23 sehr häufigen (aus 983 Verwendungen mindestens zehn Mal aufscheinend) Phraseologismen und der eingehenden Untersuchung zweier Unterkonstruktionen [*X in die Hand nehmen*] und [*das Heft in/aus Hand nehmen/haben/(be-)halten/geben*]: „Man könnte sagen, dass Hand für tun können steht, wobei die hier untersuchten Phraseologismen das können eliminieren, sodass bei ihnen Hand für tun wirksam ist.“¹²⁰ Bei [*X in die Hand nehmen*], etwa Geld, das eigene Schicksal oder diverse Handlungen/Prozesse ist die Minimalbedeutung eine „inchoaktive Aktionsart [...], immer *beginnt* Agens damit, *etwas zu tun*.“¹²¹ Bei [*das Heft in/aus Hand nehmen/haben/(be-)halten/geben*] geht es, verknüpft, um Dominanz beziehungsweise Dominanzwechsel.¹²² In einem Ausblick auf weitere Untersuchungen anderer Hand-Somatismen verspricht er sich „dass es bei *Hand* dann jedenfalls um die *Möglichkeit* geht, tätig zu sein.“¹²³

7. *hant* im Schwanritter

In Konrads von Würzburg *Schwanritter* ist der metonymische und metaphorische Gebrauch von *hant* und *hende* ein bestimmendes Stilmittel. Der Text benötigt einerseits die mittelhochdeutsche Urkundensprache, was zu einer interessanten Mischung aus poetischem und festgesetztem Gebrauch führt. Die Tabelle im Anhang erfüllt den Zweck einer Zusammenschau aller *hant*-Belege und soll die Orientierung während der folgenden Kommentierung erleichtern. Diese Liste lässt sich auch als Spiegel der Eskalation lesen. Ein zweifelloser Höhepunkt der rhetorischen Gewalt ist folgende Wortwahl des Sachsenherzogs:

¹¹⁸ so Sonila SADIKAJ: Metaphorische Konzepte in somatischen Phraseologismen des Deutschen und Albanischen. Würzburg 2010, S. 130

¹¹⁹ vgl. STAFFELDT, S. 207-212

¹²⁰ STAFFELDT, S. 213

¹²¹ STAFFELDT, S. 202

¹²² STAFFELDT, S. 205

¹²³ STAFFELDT, S. 212

ich lâze iu niht mîns quotes
darumbe ûz mîner klouber
daz iuwer fremdez zouber
<iuch> âne schedelichez wê
gefüeret hat her über sê. (942-946)

Gereimt wird hier der Vorwurf der Schwarzmagie gegen den Schwanritter mit einer hervorstechenden (Selbst-)Bezeichnung der eigenen Hand seitens des Herzogs: *klouber* verzeichnen BMZ als „fessel“¹²⁴, LEXER als „klaue, krallen, fessel“¹²⁵. Die Mittelhochdeutsche Begriffsdatenbank (MHDBDB) weist insgesamt nur 5 Verwendungen auf, neben dem Schwanritter-Vers verwendet es Konrad von Würzburg in *Partonopier und Meliur* in Zusammenhang mit dem *tiuvel* und den *grimmen tiere*,¹²⁶ zudem in *Silvester*, auch hier als Körperteil des Teufels. Gereimt ist es auch hier mit *zouber*.¹²⁷ Der Gebrauch des Wortes in der direkten Rede des Herzogs kann freilich mit dem Reimzwang begründet werden, soll dieser auch das Wort *zouber* verwenden. Dieser Zwang lässt sich auch als inhaltlich motiviert interpretieren, *klouber* als wichtige Markierung jener Sprechhandlung sehen: Wie oben erläutert, wäre es für den Sachsen angemessen, vor dem Kampf sich Gottes Beistand zu versichern statt seinen Gegner der Hexerei zu beschuldigen. Dieser Protokollverstoß, obendrein eine grobe Beleidigung, hat einen Effekt auf den Sprecher: Die eigene Formulierung „entmenschlicht“ die eigene Hand, die als solche – wie gleich genauer beschrieben wird – für ihn sehr wichtig ist. Wie bemüht diese knappe Überlegung auch sein mag, das Wort *klouber* ist eines der letzten des Herzogs, und jedenfalls das letzte in einer Reihe von sich steigernden Hand-Formeln in direkter Rede. In jenem den Schwertkampf unterbrechenden Dialog verzichtet er auf dieses Register und bedient eine Metaphorik von „zu verzinsender *miete*“ (vgl. 1198ff.).

¹²⁴ BMZ, Bd. I, Sp. 846

¹²⁵ LEXER, Bd. 1, Sp. 1633

¹²⁶ Konrad von Würzburg: *Partonopier und Meliur*. Hg. von Karl Bartsch. Berlin 1970, vgl. V. 915f: *ob hie des tiuvels glouber / machen wil ein zouber*, vgl. V. 6849ff: [...] *ûz der klouber / dar in des tiufels zouber / geworfen sînen willen hât.*, vgl. V. 10679ff: *schuof mit sîme zouber / daz si von der klouber / der grimmen tiere kâmen.*

¹²⁷ Konrad von Würzburg: *Die Legenden I. Silvester*. Hg. von Paul Gereke. Halle a. d. Saale 1925, vgl. V. 4968ff: *daz dich der tiuvel hie vûr wâr / hât in sîner klouber / und daz dur dîme zouber / der ohse lît verderbet.*

Die Konkurrenz der Rechtsvorstellungen ist nachzuverfolgen ab *hant* in *hantvesten* (149) und in *mit gewaltlicher hant* (160); *alzehant* in Vers 144 kann, wie weitere *zehant*-Formen hier als grammatikalisiert und daher unberücksichtigt bleiben.

Die *gewaltliche hant* des Herzogs kann zunächst als Überbegriff seiner Streitkräfte wie seiner beziehungsweise deren Aktionen gelesen werden. FRIEDRICH schreibt zu der Wendung „**mit ... hant:** [...] *pars pro toto für den ganzen Menschen*, z.B. **mit gewâfenter hant:** ‚bewaffnet [...]‘“¹²⁸. Möglich wäre es, den Vers 160 als für die Übersetzung mehr oder weniger redundante Metonymie zu betrachten, der sich aus *Er quam geriten in ir lant* ergibt. Für eine produktive Lesart spricht, dass der Herzog in der folgenden Gerichtsverhandlung darauf besteht, Herrscher von Brabant zu sein, weil er aus eigener (Körper-)Kraft in der Lage zur Verteidigung ist. Demnach würde Vers 160 eine Aufzählung einleiten, die von seinem Körperteil ausgeht und die *starke[] herescraft* (161) als Verlängerung seines Arms beschreibt. Die Vielschichtigkeit, die *hant* der mittelhochdeutschen Dichtung ermöglicht, wird für dieses Argument nicht verengt, sondern mehrdeutig belassen.¹²⁹

Im Zuge seiner Verteidigung vor Karls Gericht verwendet der Herzog die Form *in/ûz mîner h.* (510; 545; 679) beziehungsweise *dienen mîner h.* (526). Hinzu kommen die Verbalphrasen *sol [...] belîben* (510f.), *enphloehen* (545) und *[niht] lâze* (681; 942). In der Rede des Herzogs ist Brabant a priori sein Eigentum. Diese seine „Hände“ behalten das Erbe, hier auf metaphorische Weise, da *daz reht vil manger hande* (551) als Gewohnheitsrecht genauso wenig tatsächlich berührt werden kann wie die Erbschaft als virtuelle Entität. Allerdings ist seit Beginn des Textes *hant* seinerseits mit Gewalt verknüpft; auch seine Frage *warumbe sollte ieman für mich / gewaltic sîn ze Brabant?* (524f.) erlaubt keine Unterscheidbarkeit zwischen der Gewaltausübung des virtuellen und des manifesten Herrschers, als deren Einheit er sich gemäß seines sächsischen Rechts betrachtet. Die Verse *joch muoz dâ dienen mîner hant / alt unde junc, man unde wîp.* (526f.) sind Rechtstext, tatsächlich müssen die Untergebenen dem Herrscher dienstbar sein. Die Verteidigung verwendet in diesen Passagen *hant* also in einer Terminologie, die auch außerhalb des Streitgesprächs an prominenter Stelle zu lesen ist: Es ist nicht die Hand des Menschen Karl und auch nicht Karl als Person, welche den Schwanritter einen Platz

¹²⁸ FRIEDRICH, S. 194

¹²⁹ Diese Überlegungen möchten natürlich die vielbetonte Präzision der Wortwahl im Text untermauern, weshalb alternative Lesarten hier außer Acht gelassen werden.

neben dem Richterstuhl zuweist: *der gast ouch neben in enbor / gesetzet wart von sîner hant* (404f.) Hier wird metaphorisch die Macht des Amtes benannt, wirksam ist die Bedeutung „Hand für tun können“.

Betrachtet man stattdessen die *hant*-Stellen in Bezug auf die Herzogin, wird dort eine andere Dimension des Begriffs verhandelt: In der Erzählerrede gibt es zwei Verse, die als programmatisch gelesen werden dürfen. Zuerst *hantvesten unde ir brieve [...]* (149), später, bevor sie für sich (im Interesse Gottfrieds) zu sprechen beginnt, *si nam tochter an ir hant* (414). Einerseits handelt es sich bei den Urkunden als sichtbare Spur der Person Gottfrieds in seiner Position als legitimer Herrscher. Andererseits ist die (unter-)schreibende Hand mit einer anderen Form von *craft* (vgl. 573) ausgestattet als die *sterke*, die dem Sachsen zugesprochen wird (vgl. 567). Diese Wirkmächtigkeit einer Urkunde kann auch von einer Mutter und ihrer Tochter, also von Personen/Händen beanstandet werden, die keine Waffen führen (dürfen). Die Argumentation der Herzogin beruht bezüglich ihres Gebrauchs von *hant*-Formeln auf einer Berufung auf die Tugendhaftigkeit (*milte*) und die Freiheit ihres Mannes, denen sie zunächst den diesbezüglichen Rechtsbruch¹³⁰ des Sachsen (*[...] wil mit frevelicher hant* (462)) gegenüberstellt. Das Beharren auf die Entscheidungsfreiheit Gottfrieds ist erst nach der Gegenrede des Sachsen zu lesen, in ihrer Eröffnung spricht sie davon, dass

*uns beiden ez gemachet wart
von sîner milten hende alsô
daz er uns des gab brieve dô* (470ff.)

Den Umstand, dass es der Herzog war, der diese Urkunden ausstellte, betont sie am Ende ihrer ersten Rede ebenfalls: *[...] von mînes herren hant, / [...] / offentlich gemachet wart.* (488-490) In dieser Passage wird *hant* zunächst als Metonymie der Person Gottfrieds und seines Bruders, aber die danach folgenden Verbalphrasen unterscheiden sich jeweils: Gottfrieds freigiebige *hant* bewirkt Dinge in seiner Position als Fürst (*der ein fürste was von art* (489)) – zwar mit seiner handschriftlichen Verfügung, deren Macht aber in der Bezeugung (vgl. 150: *wie vor herre was geschehen*) und nicht im Körper des Herrschers oder einer seiner Gliedmaßen liegt: Die Verbriefungen werden ausgestellt (*er uns [...] gab brieve*

¹³⁰ zu *vrevel*, *vrevellîch*, *vrevele* als Rechtstermini vgl. BMZ, Bd. III, Sp. 400a-402b; LEXER, Bd. 3, Sp. 505f.

(472)), nachdem sie zustande gekommen sind (*ez gemachet wart* (470)). Der Vorwurf der Herzogin an ihren Schwager (*verstôzen* (463)) hingegen bedient jedoch ein engeres Bedeutungsfeld, die Handlungen des Sachsen sind, wie bereits bezüglich des Verses *mit gewalticlicher hant* (160) erörtert, eher körperlicher als übertragener Natur.

Nach der Erwidern des Sachsen, das Fürstentum sei von vornherein in seinem Besitz und dürfe ihm nicht entrissen werden (vgl. 494-552), erweitert auch die Herzogin das rhetorische Potential von *hant*-Formeln: Dem *herzogen*, / *der quot hât unde sterke* (566f.) wird *die* [sichtbare, Anm.] *brieve und der hantvesten craft* (573) entgegengesetzt, vermeintlich eine *craft*, die die Herzogin und ihre Tochter entbehren: *wir sîn zwei creftelôsiu wîp* (569) – dies legt zumindest die Wiederholung nahe. Tatsächlich muss *creftelôs* als äquivalent zu dem Herzog erachtet werden, *der quot hât unde sterke*. (567) Schließlich stehen den Verbriefungen und der Gewalt der Handfesten (vgl. 573) die Zahl an Dienstleuten gegenüber, die auf Seiten der Herzogin deutlich geringer ist. Hier liegt eine das Grundproblem widerspiegelnde Konstellation vor: LEXER und BMZ¹³¹ verzeichnen die Bedeutungen „menge, fülle; kraft, gewalt“¹³², zu *sterke* finden sich „stärke, gewalt, fortitudo, vis“¹³³; das Gesetz wirkt kraft einer anderen Gewalt als die größere Menge an Streitkräften. Die wörtliche Grenze zwischen diesen Sorten von Wirkungsmacht verläuft allerdings nicht zwischen der Herzogin und dem Sachsen, ihre und seine Mittel trennend, sondern bringt *der hantvesten craft* (573) in die Konkurrenz der wenigen Streitkräfte auf der einen Seite und der Übermacht auf der anderen ein und wiegt letztere auf, gibt den entscheidenden Ausschlag. Der Gebrauch von *crefte[]*, *sterke* und *craft* zwischen den Versen 569 und 573 in der Rede der Herzogin dient sowohl der erwarteten Selbstdarstellung der Adelligen vor Gericht¹³⁴ wie auch der Einforderung von Anerkennung jener verbrieften Verfügungsgewalt, die die Fehde des Sachsen den Rechtsanspruch abspricht.

Gleiches betrifft den Begriff *gewalt*: Einerseits wird sie dem Sachsen vorgeworfen (*man tuot uns beiden hier gewalt* (590); Karl fordert, der Sachse möge [...] *mîden / gewalt und übermüetekeit* (644f.), auch als *gewalticliche und âne reht* (621)), letzteres eine bereits vom Beginn der Erzählung bekannte Form. Andererseits: *er*

¹³¹ LEXER, Bd. 1., 1701; BMZ, Bd. I., 870b

¹³² BMZ, Bd. I., 870b

¹³³ LEXER, Bd. 2, Sp. 1180

¹³⁴ vgl. WESTPHAL-WHIL

[Gottfried, Anm.] *haete dannoch den gewalt, / daz er [...] / moht unbetwungenliche leben.* (610ff.) In BMZ finden sich unter dem Eintrag *gewalt* unter anderem die Bedeutungen „freie verfügung“ und „vollmacht“¹³⁵, was für eine Übersetzung der Verse 610ff., bei anderen zitierte Stellen steht die „Gewalttat“ im Vordergrund.

Untermauert wird die Herzogin die Verfügungsmacht ihres Ehemanns mit der Erweiterung der *hant*-Formen zur sozusagen „freien Hand“: Folgende Verse erweitern die Attribute nach Freigiebigkeit um persönliche Freiheit:

*[...] daz der herre mîn
uns beiden hât daz erbe sîn
mit frîer hant gemachet.* (583ff.)

*gebaere und ouch gezaeme
was dannoch sîner frîen hant,
daz er sîn gelt gaeb und sîn lant* (598ff.)

Dementsprechend wird in der Rede der Herzogin eine Metaphorik eingeführt, die Gottfrieds Entscheidungsfreiheit *ex negativo* beschreibt: *gevangen noch gebunden / was der helt des mâles niht* (606f.) Spätestens hier wird das wortwörtliche Potential der *hant*-Formeln genutzt, das der Sachsenherzog in seiner Forderung nach einem Zweikampf weiter für den Nachdruck seiner Rede nutzt: So spricht er davon, dass *dem* [einem, der schwören würde, Anm.] *wirt genomen ab sîn hant* (709): Dieser Vers verbindet die Strafe des Handabschlagens mit dem Schwören, zu dem die Hand erhoben wird. Genau genommen wechselt ab hier der Sachse von bisher metonymischen zu tatsächlichen Händen, denn auch die Forderung, *[...] ein toetlich wunde / [...] und hant engegen hende* (708) sollten den Konflikt entscheiden, reduziert alle *hant*-Formeln beziehungsweise die damit bezeichneten Personen im Nachhinein auf Waffen führende Ritter. Dies ist im Falle der *hantveste* nicht möglich; der Sachse fordert, die Herzogin müsse ein Ritter *mit sîner hant verwese[n]* (759) Unzweideutig ist auch sein Schlusswort *mit swerten und mit henden.* (778)

Während in der Antwort des Schwanritters und in der Beschreibung des Kampfes diesem Programm gefolgt wird, verbleiben noch zwei Stellen in Bezug auf die Herzogin und ihre Tochter, die diesem Muster nicht entsprechen. Der vorerst verlorene Posten der Herzogin wird als Falkenmetapher beschrieben:

¹³⁵ BMZ, Bd. III, 474b

[sie] stuont als ein wilde velkelîn,
daz nach der <lip>narunge sîn
ûf einer hende wartet. (795ff.)

Ihre Tochter hingegen bittet in ihrem Gebet, *daz ich genâde vinde / an sîner* [Gottes, Anm.] *hende milte* (863f.), eine Metonymie, deren Gebrauch nicht selten ist. In beiden Stellen ist es die *hant* eines Mächtigen, im Sinne des Bewirken-Könnens: Weder die Falknerin oder der Falkner noch Gott zeichnen sich durch besondere körperliche Stärke aus. Den neuhochdeutschen Konstruktionen STAFFELDTs folgend ist den beiden Frauen „das Heft aus der Hand genommen“. Freilich berührt diese konventionalisierte Metapher ein Problem im Text: Das Heft ist schließlich Griff eines Schwertes, das die Herzogin im eigentlichen Sinn nie und im übertragenen nur auf die vor Gericht umstrittene Weise in Händen hatte. Andererseits ist es, wie die Forschung herausgearbeitet hat, göttliche Vorsehung, die den Konflikt entscheidet, und nicht (nur) die Muskelkraft der Ritterarme.

Nicht umsonst wird der mächtigen Statur des Sachsen (vgl. 730ff.) der Schwanritter als *gestôzen unde niht ze lanc* (1023) gegenübergestellt. Dessen Arme weisen dafür eine mythische Kraft auf, die er vielleicht selbst benennt, als er vom Zerschneiden seines Schwertes spricht: *mir breste danne in mîner hant [...] / diz swert in cleiniu stücke* (960ff.) Weiters ist es *under sîner hant* (995), unter welchem das ausgesuchte Pferd nicht einbricht. In diesen Versen dient *hant* zur Darstellung der Figur des Schwanritters; innerhalb des Kampfs führt die Formulierung *si phlâgen ritterscheft / mit herzen und mit henden* (1163) Gedanke und Tat zusammen. Der Vers korreliert mit jener Passage, die dem den Kampf unterbrechenden Dialog folgt und der Enthauptung des Sachsen vorangeht:

mit blanker hende linde
wart ez [das Schwert, Anm.] ûf den herten strît gewent.
er haete ûf einen slag gedent
mit alles sînes herzen craft (1216ff.)

Auffällig ist die *linde* als antonymisch zum *herten strît*. Wahrscheinlich geht die Untersuchung der wenigen Zeilen zu weit, um auch die Blässe der Hände, welche sonst für die Beschreibung weiblicher Schönheit verwendet wird, einzubeziehen. Der Schwanritter ist während des Kampfes in schlimme Bedrängnis geraten. Ab Vers 1160

wird innerhalb von 35 Versen vier- oder, je nach Zählung, fünfmal beschrieben, was er erleidet. Von der oben erwähnten ungeahnten Kraft, die Pferde in zu Boden drücken und sein Schwert zerbrechen könnte, ist aber erst wieder in der zitierten Stelle zu lesen, wo es *sînes herzen craft* (1218) ist, mit welcher er den Sachsen erschlagen kann. Wenn in Verbindung mit Herrschaftsgewalt über die Macht von Urkunden und Streitkräften als „in Händen liegend“ gesprochen wurde, ist im Schwertkampf das Herz die Ressource der Entscheidungskraft. In diesen Versen wird die tatsächlich waffenführende Hand gleichzeitig wieder zur Metonymie der Person des Schwanritters, dem im bestimmenden Moment der Handlung *linde* zugeschrieben wird. Die Tötung des Sachsen beschreiben die Herzogin und ihre Tochter wenig später mit: [...] *hie von ungemache / uns hât enbunden iuwer hant* (1265f.) Auch dies ist gleichzeitig als metonymische *hant*-Form wie als tatsächliche Bezeichnung der *hende* des Schwanritters zu lesen. Was deren bereits angesprochene Blässe betrifft, gibt es zumindest eine Parallele zu seiner künftigen Ehefrau: In der tragischen Trennungsszene wird eine Geste der Verzweiflung verbunden mit der konventionellen Metonymie für weibliche Schönheit: [...] *si begunde winden / ir blanken hende beide* (1480f.) Abschließend kann zusammengefasst werden, dass die in *hant* enthaltene Bedeutungsvielfalt im Text genutzt wird, um zu zeigen, wie vermischt die Sorten (vgl. auch 1339, 1434) von Macht sein können und dass es teilweise schwierig ist zu zeigen, welche Facette im Vordergrund steht.

8. Übersetzungsproblematiken

8.1. Übersetzungsproblematik 1: *hant*-Phrasen

Im folgenden Kapitel soll die Herausforderung besprochen werden, ob die oben nachgezeichnete Verwendung der *hant*-Phrasen in der Übertragung hörbar werden können. Zur Diskussion liegen meine für diese Arbeit verfertigte Übertragung sowie jene von Hans Joachim GERNENTZ¹³⁶. Dessen Text hält das Versmaß, aber nicht den Reimzwang ein; seine Publikation hat den Zweck, „auch dem Leser unserer Zeit durchaus vergnügliche Unterhaltung“¹³⁷ zu bieten.

¹³⁶ GERNENTZ [Anm. 60]

¹³⁷ GERNENTZ, S. 5

Worauf GERNENTZ verzichtet, ist eine konsequente Übertragung der Paarformeln, so sind der Herzogin *hantvesten und ir brieve* (149) bloß „Urkunden“¹³⁸ beziehungsweise „Verträge“¹³⁹ (bezüglich 573: *die brieve und der hantvesten craft*). Die eigentlichen und übertragenen Hände der handelnden Personen finden sich zum Gutteil auch in GERNENTZ' Übertragung wieder. Die *klouber*-Stelle (942f.) in der Kampfansage des Sachsen übersetzt er mit „Um mein Eigentum zu schützen, / lasse ich Euch nicht aus meinen Fängen“¹⁴⁰; interessant sind auch seine Verse, in denen er *hant* nicht wörtlich übersetzt.¹⁴¹

Das betrifft folgende Verse:

160: *mit gewalticlicher hant* – „stark gerüstet“¹⁴²

585: *mit frîer hant* – „mit freiem Willen“¹⁴³

599: *sîner frîen hant* – „in seinem freien Willen“¹⁴⁴

1137: *mit herzen und mit henden* – „Durch ihren Mut und ihre Kraft“¹⁴⁵

1265: *enbunden iuwer hant* – „durch Eure Unerschrockenheit / [...] gerettet“¹⁴⁶

Daneben sind noch zwei weitere Passagen zu erwähnen:

708: *hant engegen hende* – „in einem handgemeinen Kampf“¹⁴⁷

1216ff.: *mit blanker hende linde / wart ez ûf den herten strît gewent. / er haete ûf einen slag gedent / mit alles sînes herzen craft* – „dabei hatte er es fest / mit seinen Händen angepackt / so daß er nun mit aller Kraft / zum starken Schlag ausholen konnte.“¹⁴⁸

Nicht nur die auffällige Antithese zwischen dem *herten strît* und *hende linde* macht dieses Verspaar zu den weniger leicht zu übertragenen Stellen des Textes. Warum sie solchermaßen formuliert ist, erschließt sich erst im Vergleich mit den umgebenden Versen. Nach der Replik des Schwanritters auf den Zuruf des Sachsen hebt dieser *daz swert enbor geswinde* (1215), danach folgt jenes Verspaar und bevor er den Sachsen tötet, wird *sînes herzen craft* (1219) betont. Den Sieg über den körperlich

¹³⁸ GERNENTZ, S. 111

¹³⁹ GERNENTZ, S. 137

¹⁴⁰ GERNENTZ, S. 161

¹⁴¹ außer Acht bleibt die Formel *manger hande* (551, 1339) und *welher hande* (1434)

¹⁴² GERNENTZ, S. 111

¹⁴³ GERNENTZ, S. 139

¹⁴⁴ GERNENTZ, S. 139

¹⁴⁵ GERNENTZ, S. 173

¹⁴⁶ GERNENTZ, S. 181

¹⁴⁷ GERNENTZ, S. 145

¹⁴⁸ GERNENTZ, S. 177

überlegenen Gegner, so suggeriert es diese Passage, ermöglicht die „Herzenskraft“ in „weißen, weichen Händen“ – das wäre eine mögliche Übersetzung. Wichtig ist allerdings, dass an diesem entscheidenden Punkt der Schilderung sehr viel des Bedeutungspotentials von *herz* und *hant* investiert wird. In vier Versen (1216-1219) wird eigentlich begründet, warum dem Schwanritter der entscheidende Schlag gelingt. In einer Doppelformel – diesmal zweier Paarverse – wird in Bezug auf Organ und Körperteil formuliert, dass die Kraft des Fremden keine (rein) körperliche, sondern eine der Gesinnung und des Rechts, der ritterlichen Tugend usw. ist, die äußerlich (an seinen Händen) und durch seinen Erfolg ersichtlich wird. Meine Übersetzung hat aus dieser Überlegung heraus die Reihenfolge verändert: „die ganze Kraft in seinem Herzen / hatte er auf einen Schlag konzentriert, / es [das Schwert, Anm.] war den heftigen Kampf gewöhnt / in weißen, zarten Händen“, die Vorstellung einer zwingenden Verbindung zwischen Herz und Hand wird zwar erzählt, kann aber umgekehrt nicht erwartet werden. Auch den Übersetzungen der oben gelisteten Verse bei GERNENTZ liegt dieser Gedanke zugrunde. In den Versen 1216ff. ist die *craft* der Arme in seiner Übersetzung mehr eine Frage des entsprechenden Schwungs in der Schwertführung als eine des Willens, Mutes oder der Unerschrockenheit.

8.2. Übersetzungsproblematik 2: *miete* und *zins*

Unmittelbar vor und nach der Erschlagung des Sachsen verwendet Konrad eine sonst nicht anzutreffende Metaphorik, die zwar nur indirekt mit der Handhabung der Waffen zu tun hat, die ich aber als ebenso entscheidend für den Sieg des Schwanritters erachte. Zunächst eine knappe Kontextualisierung: Der Sachse und sein unerwarteter Gegner unterhalten sich nur zweimal, zuerst im Zuge der Herausforderung und des damit verbundenen Vorwurfs von *zouber* oder *galsterie* (944, 953), wobei die *hant*-Formeln mit *klouber* (943) bezüglich Besitzen/Besetzen von Land und mit dem in der Hand zu zerbrechen drohenden Schwert (vgl. 960ff.) einen Höhepunkt erreichen. In ihrem zweiten Wortwechsel spricht der Sachse von *verzinsen* (1199) und *miete* (1202), der Schwanritter von *zolles überlast* (1213, vgl. 1206), der Vergleich *daz man ûz herten flinsen / [...] gülte schriete* (1200f.) muss hier gar nicht mehr berücksichtigt werden. Unter „MIETE stf.“ verzeichnen BMZ „1. bezahlung, lohn [...] 2. bestechung [...] 3. die verdingung (?)“¹⁴⁹, LEXER schlägt neben „lohn, belohnung, vergeltung, begabung [...] beschenkung, bestechung“ auch

¹⁴⁹ BMZ, Bd. II, Sp. 167

in Bezug auf einen Vers in *Der arme Heinrich* Hartmanns von Aue „lösegeld“¹⁵⁰ vor. GERNENTZ übersetzt die mittelhochdeutschen Termini mit „bezahlen“, „Entgelt“, „Zins“ und *sô grimmes zolles überlast* (1213) mit „[...] dieser frechen Forderung.“¹⁵¹ Die Übersetzung wäre nicht weiter auffällig, würde sie nicht in der Erwiderung des Schwanritters die (wiederholte)¹⁵² Erinnerung an die ritterliche Tugend unterschlagen: *iuch sol diu milte des ermanen / daz ir sô hoher zinse enbert.* (1208f.) GERNENTZ übersetzt: „Ihr müsst mir den Gefallen tun / und auf so hohen Zins verzichten.“¹⁵³ Versteht man die (ebenfalls wiederholte) Forderung des Sachsen nach dem Leben seines Kontrahenten als Teil seines Vergehens – *hoher uebermuot* (vgl. 146) als Nichtbeachtung der Tugend der *mâze* –, kann die Enthauptung konsequent als Akt der Selbstverteidigung seitens des Schwanritters gelesen werden. Umgekehrt: Der Sachse stirbt, weil er nicht tugendhaft genug ist. Diese Lesart schließt jedes Verständnis von Gefälligkeit aus und bezieht sich auf anerkannte Normen der höfischen Gesellschaft. Das ist relevant für die Reaktion der anderen Ritter auf den Tod des Sachsen:

*die ritter sprâchen alle dô
ze dem vil sigebaeren
er künde gar ze swaeren
zins den liuten bieten:
daz got vor sînen mieten
geruochte ir aller lîp bewarn! (1236-1239)*

In GERNENTZ' Übertragung „fürchteten sich [die Ritter, Anm.] vor dem Sieger / der Tribut sei allzu groß, / den er gefordert habe [...]“¹⁵⁴ – ein Missverständnis, schließlich war des Siegers Forderung gewesen, die *miete* zu verringern (vgl. 1210f.). Es hat bereits die Forschung¹⁵⁵ darauf hingewiesen, dass der Herzog als Sachse die Möglichkeit hat, vor Karls Gericht einen außerordentlichen Entscheidungskampf mit tödlichem Ausgang einzufordern, dem Reichsrecht gemäß wäre ein Geschicklichkeitskampf ohne Rüstung mit maximal leichten Verletzungen vorgesehen gewesen. Darauf bezieht sich wohl *er künde gar ze swaeren / zins den liuten bieten* (1238f.). Ob der Hinweis darauf in der Übersetzung wirklich erforderlich

¹⁵⁰ LEXER, Bd. 1, Sp. 2134

¹⁵¹ GERNENTZ, S. 177

¹⁵² vgl. *ir lâzent sunder nôt / unhövescheit an iu gesigen* (948)

¹⁵³ GERNENTZ, S. 177

¹⁵⁴ GERNENTZ, S. 179

¹⁵⁵ vgl. CAIN VAN D'ELDEN [vgl. Anm. 50]

ist, sei dahingestellt. Nachvollziehbar ist diese Logik jedenfalls auch im neuhochdeutschen Text, wenn dieser bestimmte wiederholte Formen nicht unhörbar macht und die Signalwörter in der rhetorischen Metaphorik nicht zum Verschwinden bringt.

8.3. Übersetzungsproblematik 3: *gewalt* und *craft*

Den Text des *Schwanritter* durchzieht die Debatte um unterschiedliche Sorten von Wirksamkeit auch auf wörtlicher Ebene, einerseits zwangsläufig, da es um Gewalt in einer auch modernen Bedeutung von „Macht, Befugnis, das Recht und die Mittel, über jemanden, etwas zu bestimmen, zu herrschen“¹⁵⁶ geht. Vergleichsweise betont Ulrich PRETZEL in seiner *Mittelhochdeutschen Bedeutungskunde* unter dem Eintrag *gewalt*: „das Wort zeigt eine reichere *positive* Entfaltung.“¹⁵⁷ Die konkurrierenden Ansprüche der Parteien im *Schwanritter* werden allerdings auch im Rahmen des Lexems *craft* beziehungsweise im Rahmen des Bedeutungsspektrums verhandelt. Es stellt sich die Frage, inwiefern die Übersetzung die gegenseitige Beanspruchung der Lexeme ebenfalls darstellen kann, so es überhaupt möglich ist.

Interessant sind vor allem die Verwendungen innerhalb der Figurenrede. Die Herzogin formuliert das Vermächtnis Gottfrieds, Brabant sollte seiner Frau und Tochter unterstehen, im Vers 474f: *und iemer ez behielten / beid in gewalt und in gewer*. (475) FRIEDRICH verzeichnet sie als „rechtssprachlicher Terminus zur Bezeichnung von Besitz und Verfügungsgewalt“¹⁵⁸. In dieser Bedeutung der rechtmäßigen Herrschaft müssen auch die Verse 499 (*gebieten noch gewaltic sîn*), 508f. (*daz ieman für mich waere / gewaltic in Brabanden*), 525 (*gewaltic sîn ze Brabant?*), und 532 (*und an mîns bruoder stete wesen / herzoge vil gewaltec*) in der Rede des Sachsenherzog verstanden werden und wohl auch in Bezug auf Gottfrieds Selbstbestimmtheit im Vers 610 (*er haete dannoch den gewalt*). In der Rede des Sachsen vollzieht sich dann ein rhetorischer Wechsel vom Rechtsterminus des legitimen Herrschens zum Herrschen des Überlegenen, wenn er ab Vers 544 fordert:

¹⁵⁶ Duden online: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Gewalt> [Zugriff am 11.01.2016]

¹⁵⁷ Ulrich PRETZEL: *Mittelhochdeutsche Bedeutungskunde*. Heidelberg 1982, S. 15

¹⁵⁸ FRIEDRICH, S. 164, bezugnehmend auf: Deutsches Rechtswörterbuch (DRW 4,646)

*swer mir sîn erbe wolte
enphloehen ûz der hende min,
er müeste vil gewaltic sîn
über mich naht unde tac. (544-547)*

GERNENTZ' Übersetzung lautet „[...] müßte mir zu jeder Zeit / an Kriegsmacht überlegen sein.“¹⁵⁹ Vor dem Hintergrund dieser Überlegung habe ich einen Gewalt-Phraseologismus im Neuhochdeutschen aufgegriffen: „[...] mich müsste der, Tag und Nacht, / in seiner Gewalt haben.“ (ÜV 546f.)

Der Wechsel wird motiviert von der Einführung des Lexems *craft*, der Herzog spricht über legitimes Herrschen durch einen Sohn Gottfrieds; die Legitimität beschreibt er mit der Paarformel *mit creften und mit witzen* (542), was GERNENTZ mit „mit Gewalt und Klugheit“¹⁶⁰ übersetzt, aber die *crefte*, auf die sich der Herzog bezieht, sind sowohl Streitkräfte oder Heeresmacht und, bedenkt man seine weitere Argumentation, etwas allgemeiner das Vermögen, eigene Interessen mit Körperkraft durchzusetzen. Für meine Übersetzung wurde daher auch die Wortschöpfung „Streitkraft“ (ÜV 542) angedacht, in der Rede der Tochter Gottfrieds „vor Gewalt und vor Unrecht“ (ÜV 868) für die Paarformel *vor craft und vor gewalte* (868).¹⁶¹

Jedenfalls wirkt sich die Passage, die *crefte* in das Vokabular der Verhandlung einbringt und *gewalt* als Überlegenheit versteht, auch auf die Rhetorik der Herzogin aus. *Swach* (554), *creftelôs* (vgl. 564) sind Selbstzuschreibungen im Sinne der Geschlechterrollenpolitik vor Gericht¹⁶², gleichzeitig nimmt sie *gewalt* als Konzept der Überlegenheit unverzüglich auf, wenngleich im Konjunktiv und als vorbereitende Kontrastierung zu *der hantvesten craft* (573):

*ir waeret unser beider
und ouch der lantriviere
gewaltic worden schiere,
bestüenden wir iuch strites. (556-559)*

¹⁵⁹ GERNENTZ, S. 135

¹⁶⁰ GERNENTZ, S. 135

¹⁶¹ „*gewalt*“ als Übersetzungsmöglichkeit für *craft* vgl. BMZ, Bd. I, Sp. 870b; *gewalt* „negativ im Sinne der violentia oder des nefas“ vgl. PRETZEL, S. 16

¹⁶² vgl. WESTPHAL-WIHL [Anm.40]

Die Selbstbeschreibung der Herzogin kontrastieren wiederum die Attribute des Herzogs: [kämpfen] *mit eime richen herzogen, / der guot hat und sterke*. (566f.) Mit der Beanspruchung von *craft* des geschriebenen Wortes als überlegen wird einige Verse später auch *gewalt* als widerrechtliche kriegerische Handlung verwendet, noch verstärkt in „[...] wil brechen abe / gewalticliche und âne reht;“. (620f.) Auch König Karl nimmt diese Bedeutung auf, wenn er den Sachsen bittet: *davon geruoche er mîden / gewalt und uebermüetekeit*. (644f.)

Mit der Entgegnung, in welcher dieser unmissverständlich mitteilt, dass er nur einen schwertführenden Kontrahenten akzeptiert, erfährt auch die Bedeutung von *craft* eine Veränderung: Nachdem der Sachse sich im Vers 684 auf jedes denkbare ihm zur Verfügung stehende Mittel bezogen hat (*mit aller mîner craft*), ist die Beschreibung seines Äußeren nach dem Bestehen auf einem Zweikampf (*alsô crefte rîche* (731) auf seinen Körper bezogen. Weitere Stellen, in denen das Lexem als Körperkraft verstanden werden könnte, sind auf den Schwanritter, sein Pferd und auf den Sachsen bezogen: *erlöst / wird iuwer lant von mîner craft* (892), [...] *alsô grôzer crefte wîelt* (1000), *mit alsô creftlicen staten* (1169); der Vers *mit alles sînes herzen craft* (1219) wurde bereits behandelt. Zu erwähnen bleibt noch die Rede der Tochter Gottfrieds, die selbst (die Hände) *mit leides crefte* (784) ringt: Sie betont, dass Gottes Heer Gottfried in Jerusalem *ze helfe quam mit crefte* (843), ihre Schlussworte bitten dann um Schutz *vor craft und vor gewalte* (868). GERNENTZ übersetzt *crefte* in Vers 843 mit „großer Macht“, Vers 868 mit „vor Not und vor Gewalt“¹⁶³.

Von den entlang der Dramaturgie des Textes ihre Bedeutungsnuancen ändernden Nomen *gewalt* und *craft* lässt sich im Neuhochdeutschen zumindest ersteres meist ohne größere Schwierigkeiten übersetzen, da auch das moderne Wort die relevanten Bedeutungen enthält. Da dies bei *craft* weniger einfach ist, müssen bei der Übersetzung zumindest bestimmte Verse berücksichtigt werden, die aufeinander Bezug nehmen, was insbesondere die Verse 684 (*daz ich mit aller mîner craft*) und 893 ([*erlöst*] *wird iuwer lant von mîner craft*), da es sich um äquivalente Sprechakte seitens des Sachsen und des Schwanritters handelt.

Ich übersetzte in beiden Fällen *craft* zuerst mit „Bemühen“, da es sich bei der Kraft des Schwanritters um eine mythische, bei jener des Sachsen aber nicht nur um Körperkraft, sondern auch um die Überzeugung von Rechtmäßigkeit handelt. Die

¹⁶³ GERNENTZ, S. 155

Darstellung des Sachsen als militärisch überlegen ist nicht zu trennen von seiner hünenhaften Erscheinung, *gewalt und uebermüetekeit* (645) in der Kriegsführung entsprechen dem Vorgehen in und der Form des Zweikampfs auf Leben und Tod. Beides ist zurückzuführen auf die Überzeugung, im Recht zu sein, was im Umkehrschluss das Gewicht des geschriebenen Wortes, der Urkunde, erhöht.¹⁶⁴ Für die Wortwahl „Bemühen“ sprach zudem, dass der Sachse einige Verse später ruft, er sei bereit, *daz ich des kamphes arebeit / will dulden unde liden* (698f.); diese *arebeit* mit „Mühe“ zu übersetzen, erzeugte sozusagen ein mehrfaches „Echo“ und ermöglichte eine Imitation des Prinzips der Wiederholung, wie es den Originaltext bestimmt.

So bestechend mir dieses Argument zunächst auch erschien, blieb in der Überarbeitung das neuhochdeutsche „Bemühen“ dem mittelhochdeutschen *vlîz* vorbehalten, das in Bezug auf den Schwan (vgl. 252), den Schwanritter (vgl. 1445) und die Kindererziehung (vgl. 1597) im Text zu lesen ist. LEXER übersetzt es mit „*beflissenheit, eifer, wetteifer, sorgfalt*“¹⁶⁵; „das Bemühen“, als moderneres Synonym zu „Beflissenheit“ bedeutet hier im Gegensatz zum obigen Abschnitt weniger als ein Vermögen denn als Art und Weise, eine Tätigkeit durchzuführen in der Hoffnung, sie von Erfolg gekrönt zu sehen. Eben hier darf die Übersetzung nicht Absicht mit Fähigkeit vermischen. Diese Überlegung brachte mich zur Überzeugung, *arebeit* (698) mit der tatsächlich zu erleidenden „Qual“, und *craft* einerseits mit „Vermögen“ (ÜV 567, ÜV 685) in Bezug auf den Sachsenherzog in den direkten Reden¹⁶⁶ zu übersetzen, in Bezug auf den Schwanritter hingegen mit „Kraft“ (vgl. ÜV 1216). Damit kann die Übersetzung die Opposition „militärische/körperliche Überlegenheit“ vs. „Rechtskraft von (schriftlichen) Willensbekundungen“ so nachzeichnen, wie sie im Originaltext untersucht wurde.

¹⁶⁴ vgl. dazu auch: STROHSCHNEIDER [Anm. 25]

¹⁶⁵ LEXER, Bd. 3, Sp. 406

¹⁶⁶ vgl. in der Erzählerrede: [...] *alsô crefte rîche* (731); ÜV 731: „so voller Kraft“

9. Weitere Übersetzungsprobleme

9.1. Die Erzählung der Ausgangssituation (Verse 140-158)

In den ersten Versen des erhaltenen Textes scheinen einige Schlüsselbegriffe auf, die in der weiteren Erzählung immer umstrittener werden, was der Übersetzung die Entscheidung abverlangt, etwas vorwegzunehmen, anzudeuten oder den Versuch zu unternehmen, von einer möglichst „uninformierenden“ Wortwahl auszugehen. Das Adjektiv *criechaft* [werden] (141) verzeichnet LEXER als „streitend, in Streit verwickelt“¹⁶⁷; aus stilistischen Gründen wurde das synonyme Funktionsverbgefüge „im Streit liegen“ ausgewählt. Die militärische Auseinandersetzung bezeichnen weiters die Verse 147 (*bestuont er si mit strîte*) und 158 (*liez grôzen schaden wahsen.*). *Strît* bezeichnet neben (hier irrelevant) „wetteifer“ die Auseinandersetzung „mit waffen“, „mit worten“ und „vor gericht“¹⁶⁸, letzteres ist für diese Stelle noch auszuschließen, die Mehrdeutigkeit des „Kämpfens/Streitens vor Gericht“ ist ebenfalls noch nicht aktuell. Auch *schaden* (158) ist noch nicht im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Klage, sondern im Kontext des adeligen Privatkriegs als „Verluste“¹⁶⁹ zu übersetzen.

Weiters ist die Übersetzung von *dur sînen hôhen uebermuot* (146) und *nach sînes herzen kûr* (156) zu begründen. Tatsächlich übertreibt es der Sachse schlichtweg, aber der Vorwurf der *üebermüetekeit* als Vorwurf wird erst später von König Karl ausgesprochen, was zu diesem Zeitpunkt nicht vorweggenommen werden muss. Ausgehend von *muot* und *herz* ist dem Sachsen zunächst Selbstsicherheit zu attestieren, der *hohe muot* wäre als sehr positiv zu bewerten, den *hohen uebermuot* kann man somit als Wortspiel verstehen; die Übersetzung „mit übergroßem Mut und Stolz“ (ÜV 146) ist einer von vielen Versuchen, dieses Wortspiel nachzuahmen. Die Übersetzung „fest entschlossen“ (ÜV 146) berücksichtigt die Bedeutungsverengung von „Herz“ im Neuhochdeutschen, eine wörtlichere Alternative könnte die Phrase „sich etwas in den Kopf (!) setzen“ aufgreifen. Als eindeutigen Vorwurf im Sinne der Verletzung des Fehderechts ist *dur uebermuot hochverticlich* (452) zu verstehen, den die Herzogin äußert, was mit „In hochfahrendem Stolz“ (ÜV 452) übersetzt wurde.

¹⁶⁷ LEXER, Bd. 1, Sp. 1727

¹⁶⁸ BMZ, Bd. II, Sp. 693b

¹⁶⁹ vgl. LEXER, Bd. II, SP. 627

Der erwähnte Ausspruch Karls ist eine Doppelformel, *gewalt und übermüetekeit* (645), was als „Anmaßung und Gewalt“ (ÜV 645) übersetzt wurde.

9.2. Mittelhochdeutsche Rechtssprache (159-235)

In den Untersuchungen wurden ausführlich Passagen mit *hant* und damit verbunden mit *gewalt* sowie *craft* besprochen. In der Übersetzung ist es wichtig, für die Einbeziehung dieser Überlegungen die gegenseitige Beeinflussung der Wörter zu berücksichtigen: So wurde *mit gewaltlicher hant / und mit sô starker herescraft* (160f.) übersetzt mit „mit einem so schlagkräftigen Heer / in seiner Befehlsgewalt“ (ÜV 161f.), wobei es gelungen ist, das Wortmaterial komplementär im Neuhochdeutschen wiederzufinden und die *hant* sinngetreu in den „Befehl“ und – implizit – in die „Schlagkraft“ zu übertragen. Eine ähnliche Lösung fand sich für *kein ritter was in ir gewalt* (168), wo es sich ebenfalls um die Befehlsgewalt handelt.

In Vers 232 wiederholt sich die Formel *nach sînes herzen kûr*, was hier als „willentlich“ (ÜV 232) übersetzt wurde, da es sich bereits indirekt um die Rede der Herzogin handelt.

Mit der Gerichtsverhandlung beginnt für die Übersetzung die Herausforderung, die mittelhochdeutsche Rechtssprache adäquat zu übertragen, wobei die neuhochdeutsche Juristensprache von einem Nominalstil geprägt ist, was dem Stil Konrads wenig entspricht. Hier ist es jedoch möglich, bei Prädikaten mit *begunde* + Vollverb dem Vorschlag SOWINSKI zu folgen, demnach das schwache Verb nur inchoativen Charakter bezüglich des folgenden Vollverbs besitzt und nicht übersetzt werden muss.¹⁷⁰ *[B]egunde clagen* (223) wird zu „brachten [...] ihre Klage vor“ (ÜV 222, 225), ein Exempel für die Diskrepanz zwischen Konrads mittelhochdeutschen und der modernen Rechtssprache und einer möglichen Übertragungspraxis. Auch im darauffolgenden Vers zeigt sich, wie breit die Bedeutung von *clagen* im Mittelhochdeutschen ist: *ûf den von Sahsen sô geclaget / von in beiden sêre wart* (226f.) lässt sich kaum wörtlich übersetzen, weshalb in der Übersetzung verschiedene neuhochdeutsche Wortformen aus dem Bereich „gerichtliche Klage“ genommen wurden, hier etwa „Vorwürfe erheben“ (vgl. ÜV 226f).

¹⁷⁰ vgl. Bernhard SOWINSKI: Probleme des Übersetzens aus älteren deutschen Texten. Berlin 1998, S. 93

9.3. Termini des Unbegreiflichen (237-406)

Sobald der Schwanritter in seinem Boot gesichtet wird, häufen sich Zuschreibungen mittels *fremde*, *wilde*, *wunder*, *wunderlich*, *unbilde*, bis der Schwanritter seinen Vogel verabschiedet und fortan meist als *gast* bezeichnet wird, was ich als „der Fremde“ übersetzt habe. Auch Karl meint: *got hât uns wilde geste / gesant her [...]* (318), in diesem Vers erschien mir „Gäste“ nicht unangebracht. LEXER übersetzt *wunder* unter anderem als „gegenstand der verwunderung“¹⁷¹, was dem Ritter in seinem Boot durchaus angemessen ist, für die Übersetzung wurden auch die Synonyme „erstaunlich, Erstaunlichkeit“ gewählt, da das neuhochdeutsche „Wunder, wunderbar“ sich von „sich wundern, Verwunderung, wunderlich“ durch die religiöse Konnotation abgrenzt; „wundersam“ erklärt der Duden mit „seltsam rätselhaft, geheimnisvoll“¹⁷², was für die Ankündigung der Erzählinstanz geeignet ist: *Ich sage iuch von im wunder* (266). Die eröffnenden Verse

*ein fremdez wunder ûf dem sê
daz man gesach nie keinez mê
daz wunderlicher waere
und ouch so tugentbaere. (241ff.)*

zeigen die Vermischung von Irritation und Faszination, die Übersetzung kombiniert „Wunderlichkeit“, „ungewöhnlich“ und „unerhört“¹⁷³ für *wunder*, *fremd*, *wunderlich* und imitiert dabei auch die u-Lautfolge dieser Passage.

In der Rede Karls wird neben *daz groeste unbilde* (in der Übersetzung als Superlativ), die *maere* (311) eingeführt, beides wird unmittelbar danach wiederholt (*Diz maere unmâzen wilde / daz dûhte ein grôz unbilde*, V. 325f.), um schließlich in der Passage über die ungehaltenen Klägerinnen zu münden, die folgendermaßen übersetzt wurde:

¹⁷¹ LEXER, Bd. 3, Sp. 987

¹⁷² <http://www.duden.de/node/654346/revisions/1614539/view> [Zugriff am 28.01.2016]

¹⁷³ BMZ, Bd. III, Sp. 815b

Ihr Betrüben war so groß
und so tief ihr Kummer,
sie waren nicht aus auf Neuigkeiten
oder Unterbrechungen,
da sie ein Verfahren suchten,
kein Wunder. (336-341)

Schon durch die Zusammenführung von *maere* und *aventure* entsteht ein weites und interessantes Bedeutungsfeld, das hier zwar nicht besprochen werden, auf das die Übersetzung zumindest hinweisen kann. Entschieden wurde nicht für eine autopoetische Lesart der beiden Begriffe, die die Berichte/das Berichten im *Schwanritter* reflektiert, sondern für die Bedeutung der Ereignishaftigkeit, die beide Wörter in die Nähe von *wunder* rückt. *Wunder* (341) wurde deshalb solchermaßen übersetzt, weil die Passage programmatisch für den ganzen Text ist: Des Schwanritters Ankunft unterbricht die Gerichtsverhandlung – gleichzeitig aber auch nicht, er komplettiert das Ensemble. Eine *aventure* unterbricht ein Ausgangsgeschehen, um das eigentliche „Abenteuer“ in Gang zu setzen, „ereignisse, deren ausgang ungewiß ist, ein spiel bei dem man gewinnen, bei dem man verlieren kann.“¹⁷⁴ Im *Schwanritter* ist der Ausgang gleichzeitig gottgewollt vorherbestimmt, also wunderbar, gleichzeitig (zum Gutteil) ein geordnetes Gerichtsverfahren mit Urteil, welches zwar nicht ausgesprochen, aber in dessen Sinn der Konflikt beendet wird. Neben *maere* und *aventure* sind es die oben genannten Begriffe, die den Schwanritter als irritierende und faszinierende Figur einbringen, die in der Rückschau, in den letzten Versen des Textes, als göttliche Fügung, *wunder* als religiöses „Wunder“ beschworen wird.

9.4. Paarformel und Wiederholungen

Zu Beginn der Arbeit an einer *Schwanritter*-Übersetzungen interessierte mich vor allem das auffälligste stilistische Merkmal des Textes, und zwar Paarformeln und wiederholende Formen. Unter wiederholende Formen sind wiederholte Passagen und wiederholende Erzählabschnitte zu verstehen. Dass einzelne Begriffe immer wieder

¹⁷⁴ BMZ, Bd. I, Sp. 67

aufgegriffen und in den Sprechhandlungen der Figuren umstritten werden, kann ebenfalls als Strategie der Wiederholung erachtet werden.

Exemplarisch für diese „rekursive“ Art des Erzählens sind die Verse 811ff. (*gar innicliche weinde / und grimme clage erscheinde / mit herzen und mit munde.*), 873ff. (*mit ir begunde weinen / und grimme clage erscheinen / mit herzen und mit munde.*) und 1475ff. (*gar inniclichen weinde / und grimme clage erscheinde / mit herzen und mit munde.*); es ist nicht die einzige, aber doch die auffälligste und an neuralgischen Stellen zu lesende Passage. Die Übersetzung sollte nicht jede wiederholte Formulierung identisch wiedergeben, aber den Text strukturierende Elemente sollten als solche hörbar sein.

Dass sich Konrad von Würzburg in seiner Erzählung mit mittelalterlicher Rechtspraxis auseinandersetzt, ist an der akkuraten Beschreibung der Verhandlung ersichtlich; wenn der Sachse seinem Herausforderer etwa Schwarzmagie unterstellt, bewegt er sich durchaus innerhalb der Konvention – wenn die Wortwahl auch ausgesprochen aggressiv ist: „Bevor der *camphio* zum Zweikampf antritt, muss gewährleistet sein, daß er nur die vereinbarten Waffen, nicht aber Zauberkräuter oder ähnliche Mittel bei sich trägt.“¹⁷⁵ Dagmar HÜPPER-DRÖGE erläutert überdies die Paarformeln in der mittelalterlichen Rechtssprache¹⁷⁶ als Produkt eines Formalismus der Rechtshandlungen, „paarweise einander zugeordnete Wörter“ sind der Ausgangspunkt für einprägsame Rechtssprichwörter.¹⁷⁷

9.4.1. Paarformeln

Für die vorliegende Übersetzung stand zu Beginn die Entscheidung, die Paarformel nicht zusammenzufassen und Wiederholungen so gut wie möglich hörbar zu machen. Dieser Vorgehensweise steht die Strategie gegenüber, immer wieder die Thema-Rhema-Abfolge der Originalverse einem neuhochdeutschen, ungereimten Text anzupassen, die teilweise auch die Paarformeln betrifft. Beispielsweise ist es in diesem Sinne motiviert, *gevangen und gejaget* (1385) in „gejagt und erlegt“ (ÜV 1385) umzustellen. Anders verhält es sich mit der vielfach geäußerten Formel *liute unde lant* (vgl. 166, 435, 451, 487, 958f.) respektive *liute und guot* (vgl. 145). Das im

¹⁷⁵ Dagmar HÜPPER-DRÖGE: Der gerichtliche Zweikampf im Spiegel der Bezeichnungen für ‚Kampf‘, ‚Kämpfer‘, ‚Waffen‘. In: Frühmittelalterliche Studien 18 (1984), S. 607-661, hier S. 628

¹⁷⁶ grundlegend dazu: Regula MATZINGER-PFISTER: Paarformel, Synonymik und zweisprachiges Wortpaar. Zur mehrgliedrigen Ausdrucksweise der mittelalterlichen Urkundensprache. Zürich 1972

¹⁷⁷ vgl. HÜPPER-DRÖGE, S. 618

Neuhochdeutschen bekannte „Land und Leute“ wurde nicht verwendet. Zu dieser Doppelformel schreibt Ruth SCHMIDT-WIEGAND:

[...] daß hier der Bezug auf die Lebens- und Rechtsgemeinschaft der Menschen, die in einem Land zusammenlebten, das Primäre gewesen ist und daß der Bezug auf das Land oder Territorium wie die Herrschaft darüber, Reflex der Entwicklung vom Personenverbandsstaat zum Territorialstaat sich erst sekundär daraus ergeben hat. Die Umkehrung von *liute unde lant* in *lant unde liute* ist ein Indiz dafür.¹⁷⁸

Ob die Übersetzung der Form *in gewalt und in gewer* (475) mit „Besitz und Verfügungsgewalt“¹⁷⁹ (ÜV 475) der Prägnanz in den Versen 473ff. gerecht werden kann, sei dahingestellt. Die Sperrigkeit meiner Übersetzung ist teilweise dieser Tatsache geschuldet; was im Mittelhochdeutschen klar und knapp formuliert ist, wird in der Übersetzung eine vielsilbige Sequenz, richtet aber solchermaßen die Aufmerksamkeit auf das den *Schwanritter* charakterisierende Stilmittel. So knapp dieser Teil der Untersuchungen hier auch ausgeführt ist: Auf die Frage nach dem Zweck der Übersetzung lohnte es sich zu antworten, den Text als genau formulierte Struktur wiederholter Formen zu lesen. Die Untersuchungen, welche die bisherige Forschung nicht berücksichtigt hatte, konnten sich aus dieser übersetzerischen Fragestellung heraus entfalten.

¹⁷⁸ Ruth SCHMIDT-WIEGAND: Mit Hand und Mund. Sprachgebärden aus dem mittelalterlichen Rechtsleben. In: Frühmittelalterliche Studien 25 (1991), S. 283-299, hier S. 289

¹⁷⁹ vgl. FRIEDRICH, S. 164

ZWEITER TEIL: ÜBERSETZUNG

Anstelle eines Resümees: Einleitung der Übersetzung

Seit ich mich mit Übersetzen und Übersetzung beschäftige, richte ich immer wieder den Blick auf Walter Benjamins *Die Aufgabe des Übersetzers*¹⁸⁰. Nicht nur wegen der Ambiguität von „Aufgabe“ lässt sich das Vorwort zu den Übersetzungen der *Les Fleurs du Mal* kaum als Anleitung oder Auftrag für Übersetzende lesen, schreibt Benjamin doch von der Unübersetzbarkeit von Dichtung, wird der Begriff „Übersetzung“ ernst genug genommen.¹⁸¹ Aber genau davon ausgehend entpuppt sich eine Forderung nach Übersetzung und weiter, dass Übersetzbarkeit bestimmten Werken wesentlich „eignet“: „das heißt, [...] daß eine bestimmte Bedeutung, die den Originalen innewohnt, sich in ihrer Übersetzbarkeit äußert.“¹⁸² Wenn ich den *Schwanritter* inhaltlich-formal in Hinblick auf Übersetzungsprobleme untersuchte, habe ich somit im Sinn Benjamins gearbeitet. Das ist soweit ein befriedigendes Resümee, ginge es bloß um Übersetzbarkeit mittelhochdeutscher Epik oder Übersetzungsvergleiche.

Ob ich diese Bedeutung, die übersetzbar sein soll, selbst auch übersetzen könnte, bezweifelte ich nicht nur einmal. Beispielsweise erschien mir das *hant*-Problem so maßgeblich für den *Schwanritter*, dass ich es auch in die Übersetzung so hörbar wie möglich übernehmen wollte, wovon ich schlussendlich wieder Abstand nahm, weil mit der Untersuchung weiterer Problematiken der Denkfehler offenbar wurde: Eine von Benjamins rätselhaften Metaphern beschreibt das Verhältnis von Sprache und Original als „Einheit wie Frucht und Schale“, die Übersetzung ist ihm „ein Königsmantel in weiten Falten“¹⁸³, was ich als die Freiheit der Übersetzung verstehe, mit Abstand und Nähe zur wörtlichen Formulierung Adäquatheit zu ermöglichen. Wo es sich entsprechend fügte, fand ich schließlich auch im Neuhochdeutschen mehr oder weniger wörtliche Hand-Formen, die sich einfügten in den „Faltenwurf“ des übersetzten Textes. Damit, scheint mir, konnte ich auch, in Benjamins Wortwahl, das innerste Verhältnis der Sprachen – oder hier: Sprachstufen – zueinander

¹⁸⁰ Walter Benjamin: *Die Aufgabe des Übersetzers*. In: Walter Benjamin: *Gesammelte Schriften* IV. Bd. 1. Hg. von Tillman REXROTH. Frankfurt am Main 1972, S. 9-21

¹⁸¹ Benjamin, S. 10

¹⁸² Benjamin, S. 10

¹⁸³ Benjamin, S. 15

„darstellen“¹⁸⁴; bezüglich des *hant*-Beispiels betrifft diese Darstellung die Frage der Verhandelbarkeit von Herrschaftsmacht und der damit verbundenen Handgreiflichkeiten.

Somit ist die Tätigkeit des Übersetzens nicht nur eine der wiederholten Vervielfältigung des Originals, sondern auch eine Erforschung der Möglichkeiten der Zielsprache. Die vorliegende Übersetzung stellt zur Debatte, ob das Ergebnis der erfolgten Untersuchungen adäquat im Neuhochdeutschen wiedergegeben werden konnte. SOWINSKI's Attest, „[i]n zweisprachigen Texten sollte die Übersetzung möglichst zum Lesen des Originaltextes hinführen und den Sinn für Vergleiche [...] wecken“¹⁸⁵ entspricht der vorliegende Übersetzung nur bedingt, denn sie führt nicht nur – so der Anspruch – in den Originaltext hinein, sondern soll auch eine übersetzerische Auseinandersetzung, Widerspruch und (Ver)Änderungen provozieren, da sie sich selbst als Vorläuferin einer neuen, anderen Übersetzung begreift.

¹⁸⁴ vgl. Benjamin, S. 12

¹⁸⁵ SOWINSKI, S. 200

Konrad von Würzburg

Der Schwanritter

Übersetzung

141 seine Herrschaft besitzen.
142 <Daher> lag der Herzog
143 aus dem Land der Sachsen
144 im Streit mit dieser Dame
145 um ihre Leute und um ihr Eigentum:
146 Mit übergroßem Mut und Stolz
147 bekämpfte er sie.
148 Sie ließ ihn zu dieser Zeit
149 Handfesten und ihre Verbriefungen sehen:
150 Es war vor Zeugen ein Vertrag
151 rechtmäßig verfertigt worden,
152 wonach ohne Zweifel
153 das Land ihr Erbe sein sollte.
154 Eines nach dem anderen legte
155 die ehrenwerte Herzogin vor,
156 denn fest entschlossen
157 brachte ihr der mächtige Fürst von Sachsen
158 große Verluste ein.

159 Er kam in ihr Land geritten
160 mit einem so schlagkräftigen Heer
161 in seiner Befehlsgewalt,
162 dass sich die wackere Herrin seiner
163 in keiner Weise erwehren konnte,
164 als er sie zu verheeren begann
165 mit Plünderung und auch mit Brandschatzen.
166 Zahlreich waren ihre Verluste
167 an Untertanen und an Ländereien.
168 Kein Ritter unterstand ihrem Befehl,

169 der es wagte, sich ihm entgegenzustellen.
170 Ihre Dienstleute versagten
171 ihr den Dienst,
172 diesem Fürsten konnten sie
173 weder Einhalt gebieten noch Widerstand leisten.
174 Solcherart schädigte sie
175 dieser Herr ununterbrochen.
176 Auf Raubzügen zerstörte er
177 ihre Dörfer und <ihre> Städte
178 und brachte Not und Verderben;
179 Dies tat er immer und immer wieder.
180 Endlich kam es
181 jedoch dazu,
182 dass der König Karl in seiner Funktion
183 als Gerichtsherr des Römischen Reiches
184 in die Niederlanden gezogen kam
185 und dort richten
186 und all das schlichten wollte,
187 was ihm da an Klagen vorgebracht würde,
188 wie es noch heute und jeden Tag
189 ein römischer König rechtmäßig tut.
190 Mit seinem <ganzen> Hofstaat kam er
191 in einer stattlichen Festung an.
192 Sie steht, wo der mächtige Rhein sich
193 weitläufig verbreitern kann und auseinander strömen,
194 um dann in das Meer zu fließen.
195 Wie viele sie noch kennen:
196 Nimwegen heißt die Burg,
197 in der Karl sich niederließ.
198 Er befahl <es> zu verkünden
199 und ließ den Leuten des Landes mitteilen:
200 Falls jemand vor ihm etwas zu beklagen hätte,
201 dass derjenige vor ihm erschiene, damit er
202 gemäß seinem Recht unverzüglich

203 ein gerechtes Verfahren in Anspruch nehmen könnte.
204 Als sie, die Herzogin von Brabant,
205 die Nachricht vernahm,
206 kam die Rechtschaffene
207 mit ihrer anmutigen Tochter
208 gleich vor den erwählten König
209 und ersuchte von ihm einen Gerichtsentscheid.
210 Zu diesem Zeitpunkt war nun auch
211 der Herzog aus dem Land der Sachsen anwesend
212 und viele berühmte Zeugen,
213 die bereitwillig an seinen Hof gekommen waren
214 sowie viele ehrenwerte Bischöfe,
215 mit rechtschaffenem Verstand;
216 Grafen und Dienstleute,
217 Herzöge und einige Freie
218 und viele mächtige, stattliche Fürsten;
219 diese waren auf dem Palas zugegen.
220 Sobald Karl kraft des Gerichtshofs
221 auf dem Richterstuhl Platz genommen hatte,
222 brachten ihm sogleich
223 die Herzogin von Brabant
224 und ihre Tochter, die junge Dame,
225 ihre Klage vor.
226 Von den beiden wurden schwere Vorwürfe
227 gegen den von Sachsen erhoben.
228 Dem König erläuterten
229 die vornehmen, hochwohlgeborenen Frauen
230 ihren Schaden, und brachten ihm
231 in ihrer Rede ihr Ungemach zu Gehör:
232 Wie sie der Herzog willentlich
233 und ohne Grund vertreibe
234 und wie unerträglich er
235 sie behandelt hatte
236 in Worten und in Taten.

237 Als sie beide so bekümmert
238 vor Karl standen
239 voll von Trauer und voll von Leid,
240 da war auf einmal auf dem See
241 eine Wunderlichkeit zu sehen,
242 so ungewöhnlich,
243 wie man keine mehr sehen würde,
244 so unerhört und dazu so vollkommen.

245 Der König blickte beiseite
246 durch ein ausnehmendes Fenster:
247 da erspähte er, wie ein weißer Schwan
248 dort auf dem Wasser heranflog
249 und an einer silbernen Kette,
250 schön und klar glitzernd,
251 ein Schiffchen nachzog.
252 Der Vogel hatte große Mühe
253 das kleine Boot herauszuziehen
254 aus dem hohen Auf und Nieder
255 des starken Wellengangs.
256 In dem Schiff schlief ein Ritter:
257 Der hatte sich dort hineingelegt,
258 ein Spalier war über ihn gebreitet
259 aus rosenfarbenem Seidenstoff,
260 in dem die Sonne spielte,
261 dass er beim Hinsehen die Augen blendete.
262 Der Held hatte aus seinem Schild
263 ein Kissen gemacht,
264 auf dem sein Kopf lag,
265 in ungestörter Ruhe.
266 Wenn ihr das gerne hören wollt,
267 erzähle ich euch von ihm Wundersames:
268 Sein Helm, seine Halsberge und <die> Hosen,

269 die waren neben ihn gelegt,
270 seine Waffenkleider hatte er
271 mit sich auf den See geführt.
272 Der geschickte Steuermann des Schiffchens:
273 Der Schwan, weiß wie der Schnee,
274 schleppte die schwere Last,
275 Mast und Segel:
276 Der Vogel dort zog den Ritter
277 auf dem Wellenkamm heran:
278 Eben dieser Schwan führte ihn, und
279 kein Steuermann auf dem Meer
280 hat je ein Schiff so behutsam gesteuert
281 wie es dieser Weiße vermochte,
282 denn er brachte ihn an das feste Ufer
283 ganz wohlbehalten.
284 Und als der vielgelobte
285 König Karl das erblickte,
286 stand er sofort auf und sprach:
287 „Wenn jemand das Unbegreiflichste,
288 das nie je gesehen wurde,
289 schauen und ansehen will,
290 kommt unverzüglich
291 mit mir ans Meeresufer.
292 Dort zieht gerade
293 ein Vogel ein Schiffchen
294 und einen Mann auf dem Wasser
295 und bringt ihn hierher.
296 Hat man so etwas schon gesehen!
297 Aus den Fluten des tiefen Meeres
298 an dieses Land will er ihn bringen –
299 Los, eilt mit mir an den See,
300 ihr Helden berühmt und bekannt!
301 Der Schwan, weiß wie der Schnee,
302 in der Farbe des blühenden Zweiges,

303 der manövriert wirklich gekonnt,
304 wie er den Helden flugs zum Land
305 schafft und an das Ufer bringt.
306 Derart Außergewöhnliches
307 wurde noch selten je bestaunt:
308 dass man auf dem Wasser
309 einen die Leute führenden Vogel sieht!
310 Was seine Ankunft auch bedeutet,
311 ungewöhnlich ist sie jedenfalls:
312 Eine wundersame Kette,
313 aus Silber gearbeitet,
314 ist ihm um den Hals gelegt
315 und an dem Schiffchen angebracht.
316 Den furchtlosen Ritter will er
317 her zur Festung bringen.
318 Seltsame Gäste hat uns Gott
319 her gesandt über die weiten Wogen:
320 Ein Ritter liegt in dem Schiff,
321 darin schläft er –
322 seine Rüstung und seine Waffen
323 liegen neben ihm,
324 makellos und glänzend.“

325 Dieser über die Maßen seltsame Bericht
326 war den Rittern, die dort
327 bei dem edlen König
328 in dem Saal waren, insgesamt
329 eine Ungeheuerlichkeit sondergleichen.
330 Überall kamen sie gelaufen heraus
331 aus dem Gebäude hinunter zum See.
332 Niemand von der Versammlung
333 blieb auf der Burg,
334 ausgenommen dieser beiden ungehaltenen Damen,
335 die zu diesem Zeitpunkt ihre Klage erheben wollten:

336 Ihr Betrüben war so groß
337 und so tief ihr Kummer,
338 sie waren nicht aus auf Neuigkeiten
339 oder Unterbrechungen,
340 da sie ein Verfahren suchten,
341 kein Wunder.
342 Währenddessen
343 hatte der Schwan das Boot
344 in Richtung der Festung gelenkt
345 und war damit an das Land gekommen.
346 Der ungewöhnliche Ritter,
347 der in dem Schifflein schlief,
348 war wegen des hohen Wellengangs
349 geweckt und aufgewacht.
350 Gleich darauf kam er
351 aus seinem Boot gestiegen.
352 Höchst ehrenvoll wurde
353 der Held nun empfangen:
354 So wie Karl ihm
355 zum Meer entgegen kam
356 mit einem Heer von Rittern,
357 und ihn so formvollendet in Empfang nahm,
358 wird man keinen jungen Mann je
359 besser empfangen werden.
360 Er befahl, seine Habe zu verwahren
361 und zeigte sich über die Ankunft erfreut:
362 „Das weiß Gott allein, Herr“, sprach er dann.
363 „Euch hat – ohne jede Schande –
364 ein sonderbarer Steuermann
365 her in unser Land gebracht.“
366 Gleich darauf wurden ihm
367 seine strahlenden Waffenkleider
368 aus dem Schiffchen ausgeladen
369 und auf die Burg geschickt.

370 Der König selbst führte
371 diesen vornehmen, besonderen Ritter
372 und geleitete den besonderen Helden
373 hinauf auf die Festung.
374 Die Leute verneigten sich
375 vor dieser Wunderlichkeit,
376 dieser Erscheinung, die ein Schwan
377 hatte herangebracht.
378 Der Held, selbst ein Bild von einem Mann,
379 befahl dem Vogel umzukehren:
380 „Flieg deinen Weg, vielgeliebter Schwan!“,
381 sprach er ihm freundlich zu.
382 „Wenn ich deiner aber wieder bedürfen
383 und dich in der Not brauchen sollte,
384 dann werde ich dich gleich rufen
385 und dich zurückholen.“
386 Daraufhin schwang sich
387 der Schwan hoch auf seine Reise.
388 Das Schiffchen wurde mit ihm
389 hinaus auf den See fortgeführt.
390 Schon sah man beide nicht mehr,
391 so schnell und geschwind
392 waren sie wieder den Leuten
393 aus dem Blickfeld entschwunden.
394 Der Fremde wurde von dem auserwählten König
395 mit hinauf auf die Burg genommen.
396 Wegen seines ritterlichen Betragens
397 wurde er bewundernd angesehen,
398 niemals wieder konnte man einen
399 dermaßen herrlichen Ritter sehen.
400 Der König, vornehm und mächtig,
401 ging wieder zu dem Richterstuhl
402 und saß wieder zu Gericht,
403 wie er zuvor gesessen hatte.

404 Mit seiner Hand wies er den Fremden,
405 sich herauf, neben ihn zu setzen,
406 für jeden der Fürsten gut sichtbar.

407 Da Karl jetzt zurückkehrte zu seinem Gericht
408 und sich wieder dessen annahm,
409 worüber er Recht sprechen wollte
410 und alles das schlichten,
411 was es da an Unklarheit gäbe,
412 stand da sogleich wieder
413 die Herzogin von Brabant,
414 an ihrer Hand hatte sie ihre Tochter,
415 die strahlend war und vollkommen:
416 Es war in Brabant nie
417 ein von Statur und Wuchs
418 so außergewöhnliches Kind geboren,
419 wie dieser kaiserliche Spross.
420 Überaus anmutig
421 trat die Gute zu dieser Zeit auf,
422 in Gestalt und Verhalten war sie
423 ausnehmend ehrenhaft.
424 Es zierte sie ein grüner Samt,
425 daraus waren Rock und Mantel,
426 und unterfüttert war das herrliche Kleid
427 mit Hermelin.
428 Einen Reif trug
429 die Schöne und Bezaubernde,
430 der von Gold und von Juwelen
431 aus ihrem Haar schillerte
432 und hätte sie nicht Gram
433 und unsägliche Schmerzen
434 um ihre Leute und um ihr Land
435 in ihrem Herzen gehabt,
436 so wäre ihr die Kraft gegeben

437 den Schatz allen Glücks zu halten.
438 Die Klagerede ihrer Mutter
439 schilderte dem edlen und hochgepriesenen König
440 zum wiederholten Mal ihren Schaden.
441 Sie verlangte ein Urteil und sprach:
442 „Tugendreicher Herr, nehmt
443 euch mein bitteres Unglück zu Herzen!
444 Auf Erden war Euch nie
445 ein Kaiser gleich an Gerechtigkeit,
446 also rächt mir die Kränkung,
447 die ich ohne jegliches Verschulden
448 von dem Herzog von Sachsen erfahre,
449 der hier vor Euch steht
450 und mich unrechtmäßig vertrieben hat
451 weg von den Leuten und von dem Land.
452 In hochfahrendem Stolz
453 bringt er Unheil über mich,
454 er will mich und meine Tochter hier
455 des Besitzes berauben
456 und uns das Erbe nehmen,
457 das uns als Lehen zusteht.
458 Das, was uns der Herzog Gottfried,
459 der uns beiden aus treuem Herzen
460 freundlich zugetan war,
461 an Eigentum überlassen hat:
462 davon möchte uns sein Bruder nun
463 rechtswidrig verjagen.
464 Dabei wissen noch alle
465 landauf und landab,
466 dass uns der rechtschaffene Fürst
467 Gottfried, bevor er sich auf den Kreuzzug begab,
468 uns sein Land als Besitz übertrug
469 und Brabant uns als Erbschaft überließ.
470 Seiner Hände Freigiebigkeit hat

471 uns beiden verfügt,
472 dass uns Urkunden ausgestellt werden,
473 damit wir das Land regieren
474 und es dauerhaft bewahren,
475 in Besitz und in Verfügungsgewalt.
476 Dann unternahm er einen Kreuzzug
477 und ist dort leider verstorben.
478 Seitdem hat uns sein Bruder
479 mit Plünderung und auch mit Brandschatzen vertrieben.
480 Er will uns grundlos
481 aus dem Land verstoßen.
482 Herr, darüber sollt Ihr für uns
483 richten mit Eurem königlichen Segen.
484 Lasst meiner Tochter und mir
485 Gnade und Recht widerfahren,
486 damit uns mittellosen Frauen
487 Eigentum, Leute und Land bleiben,
488 wie es uns von meines Herren Hand,
489 der ein Fürst von Adel war,
490 offenkundig gemacht worden ist.“

491 Unverzüglich bot der Herzog
492 aus dem Land der Sachsen dieser Rede
493 eine anständige und wohl durchdachte Antwort:
494 Er erwiderte: „Herr, Gott weiß genau,
495 dass ich nichts Unrechtes verlange.
496 Viele Jahrhunderte hat Brabant
497 das Gesetz erhalten,
498 dass es dort keine Frau geben kann,
499 darin befehlend und herrschend;
500 und doch besteht
501 die edle Herzogin mit Vehemenz darauf,
502 über dieses Land ihre Gewalt
503 ausüben zu wollen.

504 Bedauerlicherweise ist mein Bruder inzwischen
505 jenseits des Meeres gestorben,
506 weswegen es mir, Christ ist mein Zeuge,
507 begründet als verfehlt erschien,
508 dass in Brabant jemand
509 an meiner Stelle Gewalt ausübt.
510 Es muss in meinen Händen bleiben
511 und in meiner Verantwortung.
512 Gattin und Tochter stellen
513 nicht jene Erbschaftsansprüche,
514 erbberechtigt sind dort
515 ein Sohn und ein Mann.
516 Deswegen bin ich rechtmäßig
517 der Herzog und der Herrscher.
518 Mein geliebter Bruder Gottfried
519 ist verschieden, ohne einen Sohn:
520 Deswegen heiße ich und bin es:
521 mit Recht sein Erbe,
522 denn niemand aus seiner Familie
523 ist mit ihm näher verwandt als ich.
524 Warum soll statt mir irgendjemand
525 in Brabant die Herrschaftsgewalt haben?
526 Deshalb: Alt und Jung, Mann und Frau
527 müssen meiner Hand dienstbar sein.
528 Weil keine Frau
529 dieses Fürstentum besitzen kann,
530 werde ich Würde und Ansehen
531 beziehen und übernehmen
532 und bin damit Herzog, herrschend
533 an Stelle meines Bruders,
534 dessen zahlreiche Einkünfte
535 mir als Erbe zugefallen sind.
536 Mag zwar meine Nichte sein Kind
537 aus einer legitimen Ehe sein, so hat sie noch lange

538 keinen bestehenden Anspruch auf sein Land
539 und kann es auch nicht rechtmäßig regieren,
540 denn er ist ohne einen Sohn abgereist,
541 der seine Ländereien beherrschen könnte
542 aus zureichenden Gründen
543 mit Klugheit und mit Streitkraft.
544 Wer mir entreißen wollte
545 sein Erbe aus meinen Händen,
546 mich müsste der, Tag und Nacht,
547 umfassend in seiner Gewalt haben.
548 Den Krieg, den ich führen kann,
549 den muss er stets aushalten,
550 bevor ich das Recht auf das Land
551 – und davon habe ich allerhand! –
552 aufgebe.

553 Darauf sagte die Dame verzweifelt:
554 „Leider wären ich und meine Tochter
555 euch im Krieg unterlegen.
556 Leisteten wir euch Widerstand,
557 ihr hättet uns beide und auch
558 die Ländereien
559 schnell in eurer Gewalt.
560 Wir beide haben kein Heereskontingent,
561 das dermaßen groß und dermaßen schlagkräftig ist,
562 sich euch im Gefecht für uns zwei hier
563 entgegenzustellen.
564 Zwei Frauen ohne Streitkräfte, das sind wir,
565 wir können kein Gefecht leisten
566 gegen einen mächtigen Herzog,
567 der Mittel und Vermögen hat.
568 Der König bedenke unsere Not
569 und unterstütze uns mit einem Rechtsentscheid.
570 Wir beide verlangen nichts,

571 als dass uns Recht widerfährt.
572 Er möge die Kraft
573 der Handfesten sehen und die Urkunden,
574 damit uns die Hoheit des Landes
575 endlich bestätigt wird.
576 Es verpflichten Ihn doch
577 Ehre und reine Wahrheit:
578 Darum verhindere seine Gerechtigkeit,
579 dass wir von unserem Eigentum vertrieben werden
580 und helfe uns armen Frauen,
581 damit wir unser Land behalten.
582 Hierauf wird öffentlich
583 der Umstand bezeugt,
584 dass mein Herr uns sein Erbe
585 mit freier Hand vermacht hat.
586 Dass jemand uns deswegen unterdrücken
587 und unser Eigentum verwüsten möchte,
588 soll der geschätzte König
589 und sein ehrenwertes Gericht verhindern.
590 Gewalt wird uns beiden hier angetan,
591 und das wissen die Landleute
592 und viele rechtschaffene Herrschaften durchaus,
593 vor denen der Vertrag verfertigt wurde,
594 in dem uns Gottfried
595 den Landkreis rechtmäßig
596 vererbte und Brabant in unseren Besitz übergab,
597 so er nicht wiederkäme.
598 Seine Hand konnte damals
599 noch frei schalten und walten,
600 sodass er über sein Eigentum und seine Ländereien
601 seinem Willen gemäß verfügte.
602 Es ist nicht unangemessen,
603 wenn wir von seinen Händen
604 ganz ohne Fehl

605 Freigiebigkeit und Zuneigung empfangen.
606 Als wir von dem Fürsten seine Ländereien
607 in unsere Verantwortung übernahmen,
608 war der Held gegenwärtig
609 weder gefangen noch gefesselt.
610 Er hatte es in der Hand
611 nach eigenem Ermessen
612 ohne Bevormundung
613 über sich selbst und auch seinen Besitz zu entscheiden.
614 Daher wagte er es also,
615 sein Land und seine Leute uns zu übergeben.
616 Dieses soll mein Herr, der König
617 heute gnädig überprüfen
618 und uns hier das Glück ermöglichen,
619 damit wir unseren Besitz behalten,
620 von dem man uns hier trennen möchte –
621 mit Gewalt und ohne Rechtsgrundlage.
622 Er zeige uns sein klares Urteil
623 und seine verlässliche Unterstützung.
624 Andernfalls kommt es uns teuer zu stehen,
625 dass wir ein Erbe bekommen sollten,
626 wenn er uns nicht beisteht.“

627 Daraufhin gab König der Herrin Antwort
628 und sprach folgendermaßen:
629 „Geschätzte Herzogin, glaubt mir,
630 gern und bereitwillig anerkennt man
631 <hier> gerichtlich Eure Beweise.
632 Der Herzog soll Euch Euer Gut
633 und Euer Land, das Fürstentum Brabant,
634 friedlich überlassen.
635 Es ist unsere gemeinsame Bitte,
636 dass er von der unrichten Sache
637 abkommt,

638 und sich von dort zurückzieht,
639 denn es ist unrechtmäßig,
640 dass er Euch unbegründet in
641 so beklagenswerte Bedrängnis bringt.
642 Von mir wird Unrecht unter keinen Umständen
643 geduldet, ich kann dies nicht hinnehmen:
644 deshalb möchte er absehen
645 von Anmaßung und Gewalt.
646 Er soll sich ohne Gegenrede
647 meinem Willen gemäß dem beugen,
648 wozu ihn die versammelten Fürsten
649 wegen Eurer Klage unter Eid verurteilen.
650 Euch beiden muss hier
651 vor meinen Augen Recht geschehen.
652 Weil Gott mich auf der Erde
653 zum Richter bestellt hat
654 und ich als König gewählt bin,
655 deswegen erkenne ich und weiß wohl,
656 dass ich die berechtigte Pflicht habe,
657 Unklarheiten zu schlichten
658 und einem Armen wie einem Reichen
659 jederzeit Recht zukommen zu lassen.
660 Deswegen fordere ich – Christ ist Zeuge –
661 von dem Fürsten aus dem Land der Sachsen,
662 dass er in gütlicher Einigung den Krieg
663 hier unverzüglich beende.
664 Hat er Euch ohne jeden Grund
665 mit schädlicher Heftigkeit
666 Verlust beigebracht,
667 muss er diesen ungeschehen machen.
668 Habt Ihr Brabant als Erbe bekommen,
669 dann lasse er es Euch und tue gut damit;
670 Ist es aber so, dass er
671 diese Ländereien haben soll,

672 dann übernehme er sie unverzüglich,
673 womit Euer Streit nun und hiermit
674 entschieden wäre.“

675 Der stattliche Mann,
676 der mächtige Fürst von Sachsen,
677 ein verwagener Held, sagte darauf:
678 „Herr, alles, was ihr wollt,
679 aber ich lasse
680 das Fürstentum zu Brabant
681 nicht so leichtfertig aus der Hand.
682 Ich habe genau in jenem Maß Anspruch
683 auf die Herrschaft, in dem ich das Land
684 schirmen und schützen kann:
685 mit meinem ganzen Vermögen.
686 Wer mich von dem Besitz,
687 der auf mich übergegangen ist, trennen will,
688 muss mich dann auch
689 mit fürchterlichen Schwerthieben
690 aus meinem Recht befördern
691 und von dem Krieg abhalten.
692 Brabant muss meines bleiben
693 oder ich deswegen tot sein.
694 Der Zwang des harten Kampfes
695 soll den Rechtsstreit noch heute entscheiden.
696 Falls jemand sich mir stellen will,
697 der komme her, bereit bin ich,
698 die Qual des Kampfes
699 zu ertragen und durchzustehen,
700 bevor ich letzten Endes
701 meine Erbschaft abtreten werde.
702 Wer mit einem Eid verfertigen möchte,
703 dass Brabant nicht meines ist,
704 dem wird gleich <und> im nächsten Moment

705 die Hand abgeschlagen.
706 Wer sich in diesem Streit behauptet:
707 eine tödliche Wunde
708 muss das endlich beweisen,
709 Hand gegen Hand.
710 Niemals würde ich meine Rechte
711 von Verbriefungen beanspruchen und beziehen:
712 Man schreibt bald auf ein Pergament,
713 was man will und verlangt.
714 Wäre dem so, wäre ich ungeschützt,
715 mein Eigentum und meine Einkünfte.
716 Hier und heute soll sich die edle Herzogin
717 einen Kämpfer nehmen
718 und sie lasse ihn mir passend sein,
719 damit dieser Krieg von uns beiden
720 entschieden wird,
721 indem wir ihn hier kämpfen.
722 Und wer dann
723 den Sieg erringt,
724 der hat rechtgemäß das Land,
725 das Brabant heißt
726 und uns zum Streit reizt.“

727 Die Herrin erschrak bei dieser Ansage,
728 dass der Rechtsstreit nun zu einem Zweikampf geriet,
729 ihr war das Urteil so nahe gewesen.
730 Der riesenhafte Fürst erschien
731 so voller Kraft,
732 seinesgleichen lebte
733 niemand in all den Niederlanden
734 und auch in Sachsen fand man keinen Ritter
735 dermaßen stattlich.
736 Er war so hochgewachsen,
737 dass er zu den Riesen gerechnet wurde,

738 weshalb niemand es wagte, sich
739 dem kampfesmutigen Mann entgegenzustellen.
740 Die Herrin konnte keinen bekommen,
741 der mit ihm den Kampf austragen würde.
742 Die Hochwohlgeborene
743 verlor darüber jede Zuversicht.
744 Der König selbst war traurig,
745 dass man jetzt kämpfen musste,
746 weil er glaubte,
747 dass sich nun niemand
748 so Verwegener finden würde,
749 der sich für die Herrinnen schlagen
750 und die Sorgen und das Trübsal
751 aus ihrem Gemüt holen würde.
752 Deswegen sagte er daraufhin voller Schmerz:
753 „Herrin, Ihr habt es deutlich gehört,
754 dass dieser Krieg mit einem Zweikampf
755 entschieden werden muss.
756 Ruft Eure Leute auf,
757 mit Befehlen und auch mit Bitten,
758 damit einer für euch vortrete
759 und euch mit seiner Hand vertrete,
760 wodurch Euer gutes Herz
761 hier schnell durch Freude gesundet,
762 nachdem es bisher nicht hochgestimmt
763 sein durfte und leiden musste.
764 Wenn aber der kühne Herzog
765 den Konflikt anders entscheiden ließe:
766 Dann würde ich mich als Ritter
767 ihm stets verbindlich zeigen.“
768 „Nein!“, erwiderte der <Fürst>, „Ich habe es fest vor,
769 dass ich eher sterben will,
770 als diese Sache hier ohne
771 Kampf entschieden zu sehen.

772 Wer mich von meinem Grund
773 und von meinem Besitz vertreiben will,
774 der wisse, dass ich ihn
775 nicht ohne einen Stoß erwarte.
776 Der Kampf muss hier
777 auf einem Kampfplatz ein Ende nehmen,
778 mit Schwertern und mit Händen!“

779 Wie alle Klugen einsehen,
780 verstand die Herrin schnell,
781 dass sie einen Kämpfer bekommen musste,
782 oder aber ihr Land verlassen
783 und ihre Erbschaft.
784 Das ist wahr:
785 In ihrer Angst
786 rang die Edle
787 nun heftig mit der Verzweiflung.
788 Sie ließ ihren klaren Blick
789 rundherum schweifen,
790 ob sie nicht doch einen einzigen
791 Ritter sähe,
792 von dem sie Zuversicht bekäme
793 und hilfreichen Beistand.
794 Die Reine und Sanfte
795 stand dort wie ein wilder Falke,
796 der nach dem Futter
797 auf einer Hand wartet.
798 Damit ihr einer von ihnen
799 endlich helfen würde,
800 wandte sie sich an ihre Leute
801 mit liebevollen Bitten.
802 Sie widerstrebten alle,
803 also trat keiner an ihrer Stelle
804 zum Kampf noch zum Gefecht an.

805 Als ihre Tochter das erkannte,
806 dass sie aus der gesamten Gefolgschaft
807 keine Hilfe erfuhren,
808 da war die Unbeirrbare
809 in ihrem Gemüt so sehr erschüttert,
810 dass die Gute
811 ganz bitterlich weinte,
812 und aus Mund und aus Herz
813 heftiges Klagen hören ließ.
814 Da sie niemand
815 von der großen Last befreien wollte,
816 war die Schöne
817 voller Verzweiflung.
818 Das Mädchen rief erbarmungswürdig:
819 „Jetzt schmerzt es den edlen Gott,
820 dass niemand auf der Erde
821 so gut ist,
822 dass er mir und meiner Mutter
823 heute zu Hilfe kommt!
824 So viele Dienstleute haben wir
825 und so wenig Helfer;
826 keinen einzigen Ritter haben wir,
827 so mutig und so unerschrocken,
828 dass ihn unsere bittere Bedrängnis
829 bekümmern könnte.
830 Oh weh: Dass der Fürst Gottfried,
831 so hieß mein geliebter Vater,
832 uns beiden so viel Reichtum hinterließ,
833 und wir doch niemanden finden,
834 so großmütig und einfühlsam,
835 den unser Schmerz doch noch erbarmt!
836 Es ist meinem edlen Vater
837 mit großer und mit gewaltiger Kraft

838 gelungen, Jerusalem zu erobern
839 und dort gekrönt zu werden.
840 Sein Herz war geadelt
841 mit so großer Tugendhaftigkeit,
842 dass ihm das himmlische Heer
843 in Scharen zu Hilfe eilte
844 und seiner Ritterlichkeit
845 genügend Beistand zukommen ließ.
846 Sollen wir, ich und meine liebe Mutter,
847 das nicht zugestanden bekommen?
848 Das müsste hier von Herzen beklagt werden
849 vor Gott in seinem Himmel.
850 Alle, deren Beistand uns
851 helfen sollte, sind unseretwegen verzagt.
852 Nachdem wir nun keinen Ritter haben,
853 der für uns kämpfen wollte,
854 möge uns der freundliche Gott
855 mit der Macht seiner Vorsehung
856 schützen und behüten
857 vor schrecklichen Gefahren.
858 Mir armem, vaterlosem Kind
859 helfe der,
860 der sich immer erbarmt
861 der Witwen und Waisen,
862 damit ich Ruhe finde an
863 der Güte seiner Hände:
864 Er sei mir heute gegeben
865 als Schutzschild,
866 damit ich meine Leute
867 und meine Ländereien in meiner Obhut halte
868 vor Gewalt und vor Unrecht.“

869 Das war die Rede des schönen Mädchens,
870 so ergreifend schilderte sie

871 ihren großer Kummer,
872 dass viele bekannte Ritter
873 mit ihr zu weinen begannen
874 und aus Mund und aus Herz
875 heftiges Klagen hören ließen.
876 Als nun die Blonde so stand
877 in beklagenswerter Notlage
878 und niemand ihr Unterstützung zusagte,
879 da stand der Ritter,
880 der von dem Schwan an das Land
881 geleitet und geführt worden war, kurzerhand auf.
882 Er hatte sich zuvor entschlossen,
883 ihr Kämpfer zu sein.
884 Er sprach: „Hochgeschätzte Herzogin,
885 seid beruhigt!
886 Ja – deswegen bin ich hier:
887 geschickt und gekommen in das Reich,
888 damit ich noch heute Euer Land
889 im Zweikampf verteidigen kann.
890 Weil eure Dienstleute Euch
891 ohne Hoffnung verlassen haben,
892 vertraue ich auf Gott, damit Euer Land
893 durch meine Kraft erlöst wird.
894 Ihr müsst siegreich sein
895 und Eure Notlage überwinden,
896 sonst will ich für euch beide
897 am Ende des Tages tot liegen bleiben.
898 Will also jemand gegen mich antreten
899 zum Kampf und zum Streit,
900 der eile und bereite sich vor:
901 Ich besitze den Willen und den Sinn
902 Euer eigentliches Gut
903 im Zweikampf vor jedem Unglück
904 beschützen zu wollen.“

905 Die zwei Frauen wurden
906 von diesen Worten so glücklich,
907 dass sie vor Freude weinten.
908 So standen die Schönen da und
909 ihre Stimmung schlug in Freude um.
910 Zuneigung und aufrichtigen Dank
911 bezeugten sie dem Ritter,
912 der sie vor der Beschwernis
913 behüten und Frieden stiften wollte.
914 Von ihnen beiden wurde er geküsst,
915 freundlich auf Augen und Lider.
916 Das reizte den Zorn des Herzogs
917 aus dem Land der Sachsen
918 dermaßen, dass er darauf
919 voll Ingrimme rief:
920 „Herr Gast, ich habe es nicht verdient,
921 dass Euch meine Not
922 so gar nicht kümmert, schließlich
923 fügte ich Euch nie irgendein Leid zu.
924 Ihr wart zu geschwind bereit
925 zum Streit und zu einem Kampf gegen mich.
926 Wenn mir alles das, was mir mein alter Vetter
927 vor langer Zeit überlassen hat,
928 von Euch mit Eifer und Gier im Herzen
929 abgenommen wird,
930 dann seid Ihr mir etwas zu zeitig
931 in die Dienstbarkeit dieser Landstriche getreten.
932 Ich sage das durchaus nicht deswegen,
933 weil ich auf den Streit verzichten will –
934 Wenn Ihr einen Zweikampf ausfechten wollt,
935 seid Ihr mir angemessen.
936 Ich wäre in Herz und Sinn
937 ein feiger Mann,

938 wenn ich aus der Fassung geriete
939 wegen des wundersamen Umstands,
940 dass Euch ein wilder Schwan
941 in diesen Landkreis geschafft hat.
942 Nur weil Eure verrückte Hexerei
943 Euch unversehrt über das Wasser
944 hergeschafft hat:
945 Ich lasse mein Eigentum Euretwegen
946 nicht aus der Klaue!“

947 Der Fremde bot dieser Rede eine Antwort,
948 er erwiderte: „Ihr lasst ganz ohne Not
949 die Taktlosigkeit über Euch triumphieren.
950 Dass Ihr mich der Hexerei bezichtigt habt:
951 dafür werde ich mich rächen, so gut ich kann –
952 Gott weiß genau, dass ich niemals
953 Magie praktiziert habe.
954 Wie viel Grobheit und Ehrlosigkeit
955 in euch auch steckt,
956 ich werde heute diese edlen Damen
957 vor Euch beschützen.
958 Ihre Leute und ihr Land
959 werdet Ihr in Frieden lassen,
960 es sei denn, das Schwert,
961 das ich mitgebracht habe,
962 zerbricht in meiner Hand
963 durch großes Unglück in kleine Stücke.
964 Falls Ihr nun wirklich kämpfen wollt,
965 wie Ihr Euch gebrüstet habt,
966 dann schmückt Euch
967 mit prächtigen Waffenkleidern,
968 dann verziert Euch und ich
969 lege mein Kettenhemd an.
970 Es wird hier nicht anders ausgehen,

971 als mit einem, der tot liegen bleibt
972 und einem, der ihn besiegt hat.“

973 Daraufhin, nach diesen Worten
974 wurden die beiden Ritter
975 sorgfältigst fertiggemacht für den Kampf,
976 damit es ihnen später
977 nicht an einem Ring fehlte.

978 Der vornehme Fremde bat den König
979 ihm doch ein Pferd zu borgen,
980 denn er hatte auf das Land
981 für sich selbst keines mitgebracht.

982 Darauf sagte
983 der ruhmreiche Karl zu ihm,
984 er möge sich doch selbst
985 das Beste aus seinen Pferden wählen.

986 Er befahl, ihm viele ausgesuchte
987 zu bringen und zu zeigen.

988 Es erschien ihm keines
989 ausreichend geeignet für den Kampf,
990 weil es nicht seinem Druck
991 standhalten konnte:

992 Wenn er ihm zur Probe
993 fest auf den Rücken fasste,
994 dann brach es unter seiner Hand
995 nieder und sank zur Erde.

996 Schließlich kam ihm recht schnell
997 eines unter die Augen,
998 das zweifellos
999 seinem Druck gut standhielt
1000 und somit große Kraft besaß,
1001 dass er es als gut befand.

1002 Dieses nahm der erfreute Ritter
1003 bereitwillig und gerne an:

1004 Wunderbar gräulich und apfelgrau
1005 war dieses flink gebaute Pferd,
1006 vierschrötig war es anzusehen,
1007 mit einer vorne breiten Brust.
1008 für das Gefecht wurde es von ihm
1009 sorgfältigst fertiggemacht und angekleidet,
1010 dann legte er sich selbst geschwind
1011 sein Waffenkleid an.
1012 Sein Zeichen war ein weißer Schwan,
1013 aus Winterhermelin geschneidert,
1014 seine Kovertiure war gewebt
1015 aus Seide, schwarz wie Kohle.
1016 Sein neuer, herrlicher Schild
1017 war mit dichtem Zobel eingefasst
1018 und zeigte dasselbe Tier,
1019 das auf seinem Waffenkleid
1020 weiß und hell strahlte und
1021 gleich diesem leuchtete.
1022 Der Ritter selbst war
1023 gedrungen und nicht allzu groß,
1024 Seine Hautfarbe sah rot und weiß aus,
1025 sein Haar braun und gelockt.
1026 Ganz geschwind hatte er
1027 sein Waffenkleid an sich genommen
1028 und war von der Burg herunter
1029 auf die grüne Ebene gekommen.
1030 Auf seinem glänzenden Helm sah man
1031 den hübschen Ritter
1032 den Schwanenkopf samt Hals tragen.

1033 In diesem Aufzug kam er endlich
1034 unter allgemeiner Ankündigung
1035 auf das Feld geritten.
1036 Nun hatte sich auch der Fürst

1037 aus Sachsen zum Kampf gerüstet
1038 und schon preschte der, prächtig geschmückt,
1039 an ihn heran:
1040 Er trug Wappenkleider
1041 aus außerordentlich feinem Samt,
1042 sein Pferd, da eigensinnig und
1043 verwegen, war tadellos,
1044 es glänzte wie schwarzes Pech,
1045 und es sprang wie flinkes Wild.
1046 Der Herzog führte mit sich
1047 nach ritterlichem Privileg
1048 einen wertvollen Schild
1049 aus zwei Farbteilen:
1050 Eine gestreifte Hälfte war
1051 aus Zobel und aus Gold,
1052 der andere Teil, so habe ich es gelesen,
1053 der war strahlendhelles, weißes Hermelin,
1054 und darin war ein halber Adler
1055 aus vorzüglichem Zobel eingefasst.
1056 Der üppig geschmückte Fürst trug
1057 einen Pfauenschweif auf seinem
1058 schimmernden, entzückenden Helm:
1059 Zwei bezaubernde Stangen,
1060 bestückt und umwunden
1061 mit edlem und glänzendem Gold
1062 bis an die beiden Fächer
1063 des Pfauenradgefieders,
1064 die auf der leeren Ebene
1065 wundervoll schimmernd strahlten.
1066 Beide Stangen waren
1067 auf dem Helm in kunstvoller Weise
1068 prächtig über Kreuz verschränkt.

1069 Mit dem Wappen kam

1070 der Herzog und Herrscher der Sachsen geritten
1071 und traf auf seinen Gegner.
1072 Er ritt ein unwahrscheinlich großes Pferd
1073 und selbst war er ein Hüne.
1074 Die Waffenkleider, die er trug,
1075 konnten durchaus gelobt werden.
1076 Auf der grünen Ebene dort
1077 gerieten sie aneinander:
1078 Die beiden beherzten Ritter
1079 traten ihre Pferde in die Seiten,
1080 auf dass sie beide lossprengten
1081 über die Maßen ungestüm.
1082 Die beiden Damen hatten beide
1083 auf der Tribüne Platz genommen.
1084 Auf der Blumenwiese war ein Kreis
1085 aus Menschen gebildet,
1086 damit man darin die Auseinandersetzung
1087 austragen konnte.
1088 Der König selbst wollte ihrem Kampf
1089 dort unbedingt zuschauen.
1090 Der Himmel, einfarbig und blau,
1091 strahlte wie reinster Lapislazuli.
1092 Zwischen den zwei Gegnern zeichnete sich
1093 nun ein ausgesprochen heftiger Zusammenstoß ab.
1094 Die Ebene erdröhnte
1095 vom Tritt der schnellen Pferde,
1096 Schaum und Blut wurden ihnen ausgetrieben
1097 und triefen an ihnen herunter.
1098 Die Kämpfer ließen eine Menge
1099 ritterlicher Kunst sehen:
1100 die Schenkel flogen ihnen
1101 als ob sie Flügel wären;
1102 auf und ab gingen ihnen Knöchel und Beine
1103 und forsch und ungestüm

1104 trieben sie mit den Sporen
1105 die stürmischen Pferde an.
1106 Große, herrliche Kampfkraft
1107 konnte man bei ihrer Tjost erblicken,
1108 als die Schäfte sich herab
1109 neigten und senkten.
1110 Ihrer geschulten Absicht und
1111 ihrem beherzten Sinn gemäß
1112 trafen sie einander mit den Lanzen
1113 auf die Mauern ihrer Schilde.
1114 Der Sachse wurde dort getroffen,
1115 wo man den Helm verschließt,
1116 worauf es ihn vom Sattel
1117 heftig nach hinten streckte.
1118 Der Stoß, den er hingegen
1119 gegen den Fremden geführt hatte,
1120 gelang ihm derart, dass ihm die Lanze
1121 mitten auf dessen Schild zerbarst.
1122 Die Schäfte barsten
1123 in kleine Späne und Stückchen,
1124 sodass die Schleiße und Spleiße
1125 in alle Richtungen flogen.
1126 Daraufhin begannen die Ritter
1127 sich ihrer Schwerter zu bedienen,
1128 die sie rasch
1129 aus den Scheiden zogen.
1130 Es entstand zwischen den zwei
1131 ein dermaßen waghalsiger Zweikampf,
1132 so verbissenes Fechten hat man nie gesehen
1133 und wird es nie wieder sehen.
1134 Mit größter Menschenkraft
1135 schlug der eine zu, stach der andere.
1136 Mit Herzen und mit Händen waren sie
1137 bei dieser ritterlichen Sache:

1138 Erstaunliches sah man sie
1139 bei ihrem Kampf auf der Ebene vollbringen.
1140 Dort spritzten zahlreich
1141 rotfarbige Funken eines wilden Feuers,
1142 die immer wieder mit ihren Schwertern
1143 aus den Waffen getrieben wurden.
1144 Die Ritter ruhten nicht aus,
1145 sie kämpften um ihr Leben:
1146 Schlag wurde unter Schlag geflochten,
1147 und Stich unter Stich gewebt.
1148 Bis in die Wolken hinauf
1149 klangen die markerschütternden Schläge,
1150 die von den Schwertern erdröhnten.

1151 Auf der Wiese trieben
1152 die Widersacher einander
1153 herum und herum,
1154 extreme Wendungen und
1155 beachtliche Drehungen versuchten sie,
1156 von den Schlägen wurde ihnen heiß
1157 und von den Stichen Wunden beigebracht.
1158 Die Ebene wurde überall mit Stahlringen
1159 besät und mit Holzspänen.
1160 Alle glaubten, der Fremde würde
1161 tot hingestreckt,
1162 schließlich war der Herzog
1163 viel größer:
1164 Da wurde ihm von dem Sachsen
1165 ein solcher Schlag verpasst und beigebracht,
1166 dass man für sein geschätztes Leben
1167 nichts, aber auch gar nichts mehr genommen hätte.
1168 Den Schild, den spaltete er ihm
1169 mit so starken Hieben entzwei,
1170 dass ihm die Klinge durch Brustplatte

1171 und durch Halsberge bis in das Spalier hinein schnitt.
1172 Hätte er diesem wuchtigen Streich
1173 den Schild höher entgegen gehalten,
1174 weiß Gott, der Ritter hätte
1175 seinen linken Arm verspielt.
1176 Es brauchte ihn nur deshalb niemand
1177 ohne seinen Arm sehen,
1178 weil der Schlag unterhalb der Riemen
1179 auf dem Schild landete.
1180 Den Schwan, weiß wie Hermelin,
1181 der auf dem schwarzen Schild saß,
1182 den spaltete ebendieser Hieb entzwei,
1183 sodass er einen sehr breiten Riss bekam.
1184 Die Spitze des Schwerts drang ihm
1185 durch die gesamte Rüstung.
1186 Hätte ihn das Spalier, das aus
1187 echtem Seidenstoff war, nicht geschützt,
1188 wäre er andernfalls
1189 verwundet und tot im Gras gelandet.
1190 Zu diesem Zeitpunkt
1191 wäre schon beinahe um ihn getrauert worden.
1192 Die Frau und auch das besonnene Mädchen
1193 waren erschüttert
1194 von den harten Treffern,
1195 die auf dem Fremden gelandet waren.
1196 „Wollt Ihr mir jetzt mein Erbe lassen?“
1197 rief ihm der Herzog zu.
1198 „Wollt Ihr mein Eigentum an euch nehmen,
1199 müsst Ihr es entsprechend verpfänden,
1200 und leichter schlägt man
1201 Münzen aus harten Steinen.
1202 Wer mir an diesem Tag meinen Besitz
1203 mit Gewalt wegnehmen möchte,
1204 tut das ausnahmslos mit seinem Leben

1205 als Entgelt.“
1206 „Die Gebühr wäre ein bisschen zu hoch!“
1207 antwortete der Ritter mit dem Schwan.
1208 „Euch sollte die Großzügigkeit daran erinnern,
1209 von so hohem Pfand abzusehen.
1210 Nachdem Ihr Entgelt von mir verlangt,
1211 dann macht es angemessen,
1212 denn das Übermaß einer so furchtbaren Gebühr
1213 würde ich schwerlich ertragen.“
1214 Mit diesen Worten holte der Fremde
1215 rasch mit dem Schwert aus –
1216 die ganze Kraft in seinem Herzen
1217 hatte er in einen Schlag gelegt,
1218 es war den heftigen Kampf gewöhnt
1219 in weißen, zarten Händen:
1220 Den Sachsen, den furchtlosen und unerschrockenen,
1221 dem er damit nichts Gutes tat,
1222 schnitt er heraus
1223 aus dem Leib und aus dem Leben.
1224 Ihm wurde von der Seite
1225 ein Schlag versetzt und verpasst,
1226 der ihm den Kragen und den Hals
1227 solchermaßen durch und durch schnitt,
1228 dass er ihn vom Körper trennte.
1229 Sein Haupt, das geschmückt war,
1230 fiel, eingefasst in den Helm,
1231 in das grüne Gras hinunter
1232 und in den Staub der Ebene.

1233 Darüber waren die zwei Frauen froh.
1234 Alle Ritter redeten
1235 auf den wirklich Siegreichen ein:
1236 er [der Sachse, Anm.] wisse den Leuten
1237 allzu überzogenen Pfand abzuverlangen –

1238 Gott möge sie alle zusammen
1239 vor seinen Gebühren behüten!
1240 Sie mochten sehr gut auskommen
1241 ganz und gar ohne seine Forderungen.
1242 So hatte der Herr der Sachsen
1243 einen großen, schweren Schaden erworben.
1244 Er war in einem schrecklichen Zustand
1245 und ganz mit Blut bespritzt,
1246 in tiefer Trauer wurde er
1247 von den Leuten beerdigt.
1248 Die vornehmen Damen,
1249 anmutig und freundlich,
1250 verneigten sich daraufhin
1251 vor dem Ritter.
1252 Sie küssten ihn auf die Lippen
1253 und darauf sprachen sie voller Freude
1254 zu ihm wie aus einem Mund:

1255 „Herr und tugendreicher Held,
1256 weil Eure einzigartige Entschlossenheit
1257 uns beiden Zuversicht gegeben hat
1258 und uns voll und ganz
1259 von Sorgen befreit hat:
1260 daher nehmt eine von uns
1261 zur Gefährtin und zur Herrin,
1262 damit ihr Lohn erhaltet
1263 für euer hilfreiches Tun.
1264 Eure Hand hat uns hier
1265 von der Last befreit,
1266 deswegen nehmt heute
1267 das Fürstentum Brabant als Erbe an
1268 und erwählt die Bessere von uns beiden
1269 zu Eurer Braut.“
1270 „Nein!“, antwortete der Fremde zurückhaltend.

1271 „Ich bin nicht deshalb hierhergekommen,
1272 damit ich zu Besitz oder einer Frau komme,
1273 weder als Bezahlung noch als Belohnung.
1274 Wenn ich Euch beiden
1275 angemessen und gut zu Diensten war,
1276 dann habe ich das aus gutem Willen getan
1277 und nicht wegen gebührender Belohnung.

5 Verse beschädigt

16 Verse fehlen

1299 sobald sie mich fragt, wer ich sei,
1300 dass ich dann mit Recht
1301 frei und ungebunden werden muss
1302 und mich auf der Stelle¹⁸⁶
1303 unverzüglich von ihr scheiden.
1304 Möchte sie, dass ich ihr das Geringste
1305 über meine Verwandten verrate,
1306 so wisst, dass ich ihr nicht länger
1307 verpflichtet bleibe.
1308 Ich will sie zur Frau nehmen
1309 unter der Bedingung,
1310 dass sie mich nicht verlieren möge
1311 durch ihr Fragen,
1312 dass sie nicht nach meiner Familie forsche
1313 oder nach meinen Angelegenheiten.“
1314 Die Herzogin, die Mutter des Mädchens,
1315 antwortete ihm und meinte,
1316 dass sie ihm niemals eine Last

1 Vers beschädigt

17 Verse fehlen

¹⁸⁶ „ûf der erde dient bei Konrad von Würzburg oft nur um den vers auszufüllen“: BMZ, Bd. I, Sp. 441

1335 daraufhin sehr gern zur Frau nahm.
1336 Über die Hochzeit der beiden
1337 freuten sich viele Leute von Herzen.
1338 Ohne Hemmungen erhob sich
1339 allgemeine Begeisterung,
1340 in keinem Land anderswo
1341 gab es je ein pompöseres Fest.
1342 Man hatte von allem, was es
1343 an Unterhaltung überhaupt gab, ausgiebig:
1344 Buhurt, Flöten, Saitenklang
1345 wurden dort gesehen und gehört.
1346 Der herrliche Brautzug
1347 war in wahrhaftige, echte Glückseligkeit
1348 und Vollkommenheit gekleidet.

1349 Als nun der Hof an sein Ende kam,
1350 da begab sich der König Karl
1351 unter Ehrenbezeugung wieder anderswohin,
1352 und auch die Freude der Damen

1 Vers beschädigt

17 Verse fehlen

1371 hatten einander lange Zeit.
1372 Trotzdem wurden sie getrennt.

1373 Hört jetzt, wie es dazu kam:
1374 Als sie zwei hübsche Kinder
1375 gut aufgezogen hatten
1376 und einander zugetan waren
1377 in liebevoller Weise,
1378 da kam es eines Tages dazu,
1379 dass der vielgerühmte Mann
1380 auf der Beizjagd durch einen Wald

1381 zu einem grünen Feld kam,
1382 wo man ein schillerndes Wasser
1383 durch die Wiese fließen sah.
1384 Er hatte in der Nähe des klaren Bachs
1385 Wild gejagt und erlegt.
1386 und als der ...
1387 voll Freude ...
1388 da traf er ...
1389 seine Frau ...
1390 voll Kummer ...
1391 die vornehme ...

15 Verse fehlen

1407 voller Kummer und voller Leid ist:
1408 Was treibt Euch um? Sagt mir das,
1409 wenn Ihr mich lieb habt.
1410 Was Euch Missmut bereitet,
1411 dem lasst mich nachgehen
1412 und ein Ende bereiten.“

1413 „Herr, gewiss kann ich traurig sein!“,
1414 sagte die edle Herzogin.
1415 „Ich habe von Euch zwei schöne Kinder,
1416 die sind beide gut aufgewachsen,
1417 und mir bleibt dabei verheimlicht,
1418 von wem er, der ihnen als Vater
1419 genannt wird, wohl abstammt.
1420 Mein Herz, das hat Euch
1421 aus allen Männern zu lieben ausgesucht,
1422 und trotzdem verbergt Ihr mir
1423 geheimnistuerisch Eure Angelegenheit.
1424 Seitdem Ihr in diese Gegend
1425 gekommen seid, habe ich es nie gewagt,

1426 das zu erfragen noch zu erforschen,
1427 welche Eure Abstammung wäre.
1428 Der Kummer und die Schwermut
1429 bedrücken mein Herz.
1430 Sobald man unsere Kinder
1431 nach ihrer Herkunft fragt,
1432 können sie nicht mit Recht
1433 angeben oder anzeigen
1434 von welchem Schlag Menschen her
1435 Ihr in dieses Land gekommen seid.
1436 Eure Familie ist ihnen unbekannt
1437 und die Namen ihrer nächsten Verwandten:
1438 Ständig müssen sie sich deshalb schämen,
1439 weil sie nichts wissen über das Leben dessen,
1440 den sie zum Vater haben.“

1441 Der Ritter erschrak bei dieser Rede.
1442 Er rief: „Jetzt verstehe ich es und kann
1443 deutlich hören und einsehen,
1444 wie Ihr Euch mutwillig
1445 um mein Unglück bemüht.
1446 Euch scheint, ich wäre Euch zu schwach,
1447 um ein Hausherr und ein Ehemann zu sein.
1448 Das ersehe ich darauf und daran,
1449 dass ihr auf einmal nach meiner Familie
1450 zu fragen beginnt und trachtet
1451 meine Angelegenheiten zu erfahren.
1452 Ich erkenne das deutlich,
1453 Euer ganzes Herz möchte mein Verderben,
1454 Ihr habt wegen mir
1455 Eure Fassung gründlich verloren.
1456 Ihr hattet mir doch versprochen
1457 mich nicht zu fragen und zu forschen
1458 und jetzt ist jedes Wort von Euch

1459 vergeblich und falsch geworden;
1460 Ihr habt das Band der Wahrheit
1461 mit mir gründlich durchtrennt.
1462 Mein Herz erkennt nun,
1463 dass Ihr mein Gebot ignoriert, deswegen,
1464 geliebte Herrin, gnade Euch Gott!
1465 Ich muss von hier fort:
1466 Wärt Ihr mit uns beiden
1467 besser und richtiger verfahren!
1468 Seid unmissverständlich und
1469 unbestritten versichert,
1470 dass ihr mich nach diesem heutigen Tag
1471 nicht mehr zu sehen bekommt.“
1472 Diese Rede erschütterte
1473 die Frau dermaßen heftig,
1474 dass die so Aufrechte
1475 ganz bitterlich weinte,
1476 und aus Mund und aus Herz
1477 heftiges Klagen hören ließ.
1478 Die Schöne musste zu dieser Zeit
1479 großen Kummer erfahren,
1480 sie rang ihre
1481 beiden weißen Hände
1482 und schließlich sprach sie verzweifelt:

1483 „Herr und tugendhafter Mann,
1484 dem ich vor der ganzen Welt
1485 nur Ehre und Gutes wünsche,
1486 seid nicht so voll heftigen Gefühls
1487 und so wütend auf mich!
1488 Vergesst, lieber Freund, was ich
1489 gesagt und begangen habe,
1490 ich tat das nur aus gutem Willen gegen Euch
1491 und aus reiner Ehrlichkeit heraus.

1492 Das werde ich immer bereuen,
1493 dass Ihr wegen mir betrübt seid.
1494 Herr, ich wollte das nicht, dass Ihr
1495 aufgrund meiner sinnlosen Frage
1496 so sehr aufgebracht werden würdet
1497 und ich Euch traurig sehen müsste.
1498 Wirklich, dieses Missgeschick ist
1499 mir passiert, ganz ohne Hintergedanken.
1500 Hätte ich im Geringsten geahnt,
1501 was ich da Übles anrichte:
1502 Seid versichert, ich hätte
1503 meine überflüssige Rede unterlassen.
1504 Deshalb lasst doch allen Zorn
1505 und diesen Streit ein Ende nehmen!
1506 Scheidet doch nicht von den Kindern,
1507 die beide von Euch gekommen sind.
1508 Wer würde zwei so schöne Kinder
1509 und so herrlichen Nachwuchs verlassen?
1510 Wenn ihr je väterliche Verantwortung
1511 und freundliches Vertrauen empfunden habt,
1512 dann nehmt aufrichtig Anteil
1513 an Kindern, Frau und Gut
1514 und befreit mich Ärmste
1515 aus dieser schrecklichen Notlage,
1516 sonst will ich mich aus Leid und <Kummer>
1517 selbst umbringen, solltet Ihr im Zorn
1518 weggehen von mir.“

1519 So redete die Herzogin,
1520 doch der ungerührte Ritter blieb
1521 dennoch nicht.
1522 Wie groß ihre bittere Angst
1523 und ihr Trübsal in ihrem Gehabe
1524 und in ihrer Rede auch wurde,

1525 er wollte sich nicht länger aufhalten.
1526 Er ließ die Kinder zu sich kommen,
1527 küsste sie und sagte dann
1528 voll Schmerz und Trauer:
1529 „Gott behüte euch, liebe Kinder!
1530 Mich werden Segel und Wind
1531 so weit von euch fort führen,
1532 dass euch mein Auge nie wieder
1533 berühren kann, solange ich lebe.
1534 Das Glück möge euch Seligkeit bringen
1535 und halte euch Gott in seiner Hut!
1536 Hier gibt es keine Bleibe mehr,
1537 ich muss mich auf den Weg machen.“
1538 Da warfen sich seine Frau
1539 und seine ganzer edle Hofschär vor ihn hin,
1540 mit nassen, weinenden Augen
1541 wurde er angefleht,
1542 dass er um Gottes Willen und wegen
1543 seiner eigenen guten Sitte bleibe,
1544 und sie nicht auf einmal für immer
1545 aller Freude beraube.
1546 Sie beteuerten, sie würden
1547 ihren Lebensmut nie wiederfinden,
1548 wenn er so umsonst und
1549 ohne Grund fortginge.
1550 Edelfrauen und Männer
1551 gingen vor ihm auf die Knie:
1552 das konnte alles nichts,
1553 aber auch gar nichts, nutzen.
1554 Größtes Wehklagen der Frauen
1555 und der Kinder ertönte vor ihm,
1556 doch er war von seinem
1557 Vorhaben nicht mehr abzubringen.
1558 Er zog sein herrschaftliches Gewand aus

1559 und legte danach das Spalier an,
1560 das der so vielgerühmte Mann
1561 mit sich gebracht hatte.
1562 Sein wunderschön gefärbter Harnisch
1563 wurde ihm an den See getragen.
1564 Er wollte nicht mehr bleiben,
1565 er wollte nun schnell abreisen.
1566 Derselbe liebliche Schwan,
1567 der ihn daher gebracht hatte,
1568 der kam wieder geflogen dort,
1569 wie es ihm von ihm befohlen worden war.
1570 In einem zierlichen Schiffchen brachte er ihn
1571 geschwind davon auf seine Reise:
1572 es war dasselbe, das ihn zuvor
1573 hergetragen hatte, das trug ihn jetzt wieder.
1574 So gab er den Leuten seinen Segen
1575 und verließ das entfernte Land.
1576 Von seiner schönen Frau
1577 wurde um ihn getrauert
1578 und von den lieben Kindern,
1579 die ihm zu Waisen geworden waren.
1580 Man sah alle drei dort
1581 so niedergeschlagen dastehen,
1582 ich könnte euch nicht mit tausend Zungen
1583 all das Klagen begreiflich machen,
1584 das sie an dem Tag erfüllte,
1585 als sich der Herr von ihnen trennte.
1586 Auch sein ganzer Hofstaat
1587 und sein Gesinde vom Land weinten
1588 so bitterlich und so heftig.

1589 Was bringt es, hier noch länger weiterzureden?
1590 Der Ritter, vornehm und edel,
1591 ging nun seiner Wege

1592 und kam dann nie wieder
1593 zu der Frau noch zu den Kindern.
1594 Das drang der Dame selbst bis
1595 ins Herz und ins Mark.
1596 Die aufrechte Herzogin
1597 zog ihre lieben Kinder mit Bemühen groß,
1598 große Herrscher sind ihnen seitdem
1599 nachgekommen und stammen von ihnen ab.
1600 Viele mächtige, angesehene Fürsten
1601 gingen aus ihrem Geschlecht hervor:
1602 Es sind ihrem Samen zahlreiche
1603 großartige Nachkommen und Familien erwachsen.
1604 Die Grafen von Geldern und von Kleve
1605 gehen beide auf sie zurück
1606 und allerorts gerühmt werden die Rienecker,
1607 die aus ihrem Geschlecht entstammen.
1608 In viele Länder
1609 teilte sich ihre Sippe auf,
1610 die noch überall den Schwan in den Kampf
1611 führt und trägt.
1612 Diese Erzählung soll man
1613 als wahr anerkennen und sich merken:
1614 Gott hat schon viele Wunder bewirkt,
1615 die noch unmöglicher erschienen.
1616 Ich habe fürwahr von
1617 Herzog Gottfried gelesen,
1618 an dem Gott damals mit seiner Güte
1619 Unbegreifliches getan hat:
1620 Genauso vermochte er dieses Wunder
1621 an seiner Tochter zu bewirken.
1622 Zur Hilfe und zur Verteidigung ließ
1623 er Gottfried dreimal sein himmlisches Heer
1624 zukommen und beistehen,
1625 er sandte es ihm als Zuversicht.

1626 Deshalb glaube ich es gerne,
1627 dass es er durch sich auch bewirken mochte,
1628 dass in Brabant der edle Ritter
1629 mit dem Schwan gesehen wurde.
1630 Alt und Jung will ich hier ausdrücklich
1631 ermahnen und bitten
1632 dass sie dieses ungewöhnliche Wunder
1633 nicht für eine Lüge halten
1634 und glauben, dass Gott es vermag,
1635 unbegreifliche Dinge geschehen zu lassen.
1636 Diese wunderbare Geschichte
1637 hat hier ein Ende gefunden:
1638 Ich, Konrad von Würzburg,
1639 möchte sie damit jetzt beschließen.
1640 Es lasse Gott uns hier so gut leben,
1641 damit wir dort schließlich erreichen
1642 die Fülle ewigen Glücks.

Anhang

Vers Nr.	Wortlaut	hant / hende, hande	zehant / alzehant / sâzehant	andere
144	mit dirre fouwen alzehant		alzehant	
149	hantvesten und ir brieve sehen			hantveste
160	mit gewaltlicher hant	hant		
203	nach sîme rehte alzehant		alzehant	
366	dô wurden im vil <wôl> zehant		zehant	
370	do nâm der kunic sâzehant		sâzehant	
405	gesetzet wart von sîner hant	hant		
414	si nam ir tochter an ir hant	hant		
462	des wil mit frevelicher hant	hant		
471	von sîner milten hende also	hende		
488	daz uns von mînes herren hant	hant		
510	ez sol in mînen handen	hande		
526	joch muoz dâ dienen mîner hant	hant		
545	enphloehen ûz der hende mîn	hende		
551	daz reht vil manger hande	hande		
573	die brieve und der hantvesten craft			hantveste
585	mit frîer hant gemachet	hant		
599	was dannoch sîner frîen hant	hant		
603	ob wir an sîner hende	hende		
679	wan daz ich niht ûz mîner hant	hant		
704	dem wirt genomen ab sîn hant	hant		
708	und hant engegen hende	hende		
759	und iuch mit sîner hant verwese	hant		
787	mit swerten und mit henden	hende		
797	ûf einer hende wartet	hende		
863	an sîner hende milte	hende		
899	dô stuont der ritter ûf zehant		zehant	
943	darumbe ûz mîner klouber			klouber
960	mir breste danne in mîner hant	hant		
995	zer erden under sîner hant	hant		
1038	und îlte gegen im zehant		zehant	
1137	mit herzen und mit henden	hende		
1175	den linken arm der ritter hân			arm
1216	mit blanker hende linde	hende		
1265	uns hât enbunden iuwer hant	hant		
1303	mich scheide von ir sâzehant		sâzehant	
1339	vil manger hande freude dâ	hande		
1434	von welher hande liuten	hande		
1481	ir blanken hende beide	hende		
1557	an sîner verte sâzehant		sâzehant	
1639	wil ir zehant ein ende geben		zehant	

Bibliographie

Primärliteratur

- Johannes de Alta Silva: Dolopathus sive De rege et septem sapientibus. Nach den festländischen Handschriften hg. von Alfons HILKA. Heidelberg 1913
- Walter Benjamin: Die Aufgabe des Übersetzers. In: Walter Benjamin: Gesammelte Schriften IV. Bd. 1. Hg. von Tillman REXROTH. Frankfurt am Main 1972, S. 7-21
- Walter Benjamin: Lehre vom Ähnlichen. In: Walter Benjamin: Medienästhetische Schriften. Auswahl und Nachwort von Detlev Schöttker. Frankfurt am Main 2002, S. 117-122
- Eike von Repgow: Des Sachsenspiegels erster Theil, oder das sächsische Landrecht: nach der Berliner Handschrift v. J. 1369. Hrsg. von C. G. HOMEYER. 1861³
- Hans Joachim GERNENTZ (Hg. und Übs.): Der Schwanritter. Deutsche Verserzählungen des 13. und 14. Jahrhunderts. Berlin 1972
- Moriz HAUPT. Märchen und Sagen. In: Altdeutsche Blätter 1 (1836), S. 113-163
- Barbara Köhler: VON DER MINNE WEG AN SIBEN DINGEN, VON DRIN KLEIDEN DER BRÛTE UND VON TANTZEN. In: Barbara Köhler: Neufundland. Schriften, teils bestimmt. Wien 2012, 95-113
- Konrad von Würzburg: Kleinere Dichtungen Konrads von Würzburg. Bd. II: Der Schwanritter. Das Turnier von Nantes. Hg. von Edward SCHRÖDER. Dublin, Zürich 1959
- Konrad von Würzburg: Partonopier und Meliur. Hg. von Karl Bartsch. Berlin 1970
- Konrad von Würzburg: Die Legenden I. Silvester. Hg. von Paul Gereke. Halle a. d. Saale 1925
- Das Nibelungenlied. Hg. von Hermann REICHERT. Wien 2005
- Wolfram von Eschenbach: Parzival. 2 Bde. Nach der Ausgabe Karl Lachmanns revidiert und kommentiert von Eberhard Nellmann. Übersetzt von Dieter Kühn. Frankfurt am Main 2006

Wörterbücher

- BMZ: Mittelhochdeutsches Wörterbuch mit Benutzung des Nachlasses von Georg Friedrich BENECKE ausgearb. von Wilhelm MÜLLER und Friedrich ZARNCKE. 3 Bde. Leipzig 1854-1866
- Deutsches Rechtswörterbuch (DRW). Hg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Weimar 1914-[2013]

Jesko FRIEDRICH: Phraseologisches Wörterbuch des Mittelhochdeutschen. Redensarten, Sprichwörter und andere feste Wortverbindungen in Texten von 1050-1350.
Tübingen 2006

Karl Ernst und Heinrich GEORGES: Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch.
Erster Band. Basel 1962

KURT GÄRTNER, Klaus GRUBMÜLLER, Karl STACKMANN (Hg.): Mittelhochdeutsches Wörterbuch (MWB). Zweiter Band, Doppellieferung 1/2, Lieferung 1: evüegerin – gemeilic, Lieferung 2: gemeinde – geværlich. Stuttgart 2013

KLUGE. Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Bearb. von Elmar Seebold.
Berlin 2002²⁴

LEXER: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch von Matthias LEXER. 3 Bde.
Leipzig 1872-1878

LEXER: Nachträge zum Mittelhochdeutschen Handwörterbuche von Matthias LEXER.
Leipzig 1878

Online-Quellen

<http://www.handschriftencensus.de/3208>,

<http://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/msma/urn/urn:nbn:de:hebis:30:2-14235>

[Zugriff am 10.11.2015]

<https://www.kleve.de/de/sehenswuerdigkeiten>

[Zugriff am 10.11.2015]

www.mhdwb-online.de

[Zugriff am: 28.11.2015]

<http://www.duden.de/node/654346/revisions/1614539/view>

[Zugriff am 28.01.2016]

Sekundärliteratur

Karl von AMIRA: Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels.
München 1905

Henk J. A. BERENDSEN: The Rhine-Meuse-Delta at a glance. Utrecht 2005

Rüdiger BRANDT: Konrad von Würzburg. Kleinere epische Werke. Berlin 2009²

Otto BRUNNER: Land und Herrschaft. Darmstadt 1973

Christa BERTELSMEIER-KIERST: Kommunikation und Herrschaft. Zum volkssprachlichen Verschriftlichungsprozeß des Rechts im 13. Jahrhundert. Stuttgart 2008

- Stephanie CAIN VAN D'ELDEN: Does Might Make Right? The *Schwanritter* by Konrad von Würzburg. In: *Courtly Literature. Culture and Context*. Hg. von Keith BUSBY und Erik KOOPER. Amsterdam/Philadelphia 1990, S. 549-559
- Thomas CRAMER: *Lohengrin*. Edition und Untersuchungen. München 1971
- René GIRARD: *Das Heilige und die Gewalt*. Frankfurt am Main 1992
- Mechthild HABERMANN: Kollokationen und ihre Funktion in der mittelhochdeutschen Syntax. In: *Perspektiven der deutschen Sprachgeschichtsforschung*. Hg. von Hans Ulrich Schmid. Berlin, New York 2010
- Karl HAUCK: Haus- und sippengebundene Literatur mittelalterlicher Adelsgeschlechter von Adelssatiren des 11. und 12. Jahrhunderts her erläutert (1954). In: *Geschichtsdenken und Geschichtsbild im Mittelalter*. Ausgewählte Aufsätze und Arbeiten aus den Jahren 1933-1959. Hg. von Walther LAMMERS. Darmstadt 1965, S. 165-199
- Dagmar HÜPPER-DRÖGE: Der gerichtliche Zweikampf im Spiegel der Bezeichnungen für ‚Kampf‘, ‚Kämpfer‘, ‚Waffen‘. In: *Frühmittelalterliche Studien* 18 (1984), S. 607-661
- Joachim KIRCHNER: Ein Fragment aus dem *Schwanritter* Konrads von Würzburg. In: *Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Litteratur* 67/55 (1930), S. 70-72
- Beate KELLNER: Schwanenkinder – Schwanritter – Lohengrin. Wege mythischer Erzählungen. In: *Präsenz des Mythos. Konfiguration einer Denkform in Mittelalter und Früher Neuzeit*. Hg. von Udo FRIEDRICH und Bruno QUAST. Berlin 2004, S. 131-154
- Claude LÉVI-STRAUSS. *Strukturelle Anthropologie*. Bd. 1. Frankfurt am Main 1991
- Bea LUNDT: *Weiser und Weib. Weisheit und Geschlecht am Beispiel der „Sieben weisen Meistern“ (12. - 15. Jahrhundert)*. München 2002
- Katarzyna LORTZ: Mittelalterliches Recht im heutigen Rechtsleben: Ausgewählte Beispiele unter besonderer Berücksichtigung des Sachsenspiegels. In: Eike von Repgow: *Sachsenspiegel: die Dresdner Bilderhandschrift Mscr. Dresd. M 32. Commentarium*. Aufsätze und Untersuchungen. Hg. von Heiner LÜCK. Graz 2011, S. 161-168
- Regula MATZINGER-PFISTER: Paarformel, Synonymik und zweisprachiges Wortpaar. Zur mehrgliedrigen Ausdrucksweise der mittelalterlichen Urkundensprache. Zürich 1972
- Ulrich PRETZEL: *Mittelhochdeutsche Bedeutungskunde*. Heidelberg 1982
- Sonila SADIKAJ: *Metaphorische Konzepte in somatischen Phraseologismen des Deutschen und Albanischen*. Würzburg 2010
- Ruth SCHMIDT-WIEGAND: Mit Hand und Mund. Sprachgebärden aus dem mittelalterlichen Rechtsleben. In: *Frühmittelalterliche Studien* 25 (1991), S. 283-299
- Matthias SCHUBNELL/1981: An Interview with N. Scott Momaday. In: Matthias SCHUBNELL (Hg.): *Conversations with N. Scott Momaday*. Jackson, Mississippi 1997
- Bernhard SOWINSKI: *Probleme des Übersetzens aus älteren deutschen Texten*. Berlin 1998

- Johannes SPICKER: Genealogische Zuschreibung, niederrheinische Lokalisierung und erzählerische Strategie: Konrads von Würzburg ‚Schwanritter‘. In: Sprache und Literatur am Niederrhein. Hg. von Dieter HEIMBÖCKEL. Bottrop, Essen 1998, S. 55-82
- Sven STAFFELDT: Die phraseologische Konstruktionsfamilie [X Präp Hand Verb]. In: Zeitschrift für germanistische Linguistik 39 (2011), S. 188-216
- Peter STROHSCHNEIDER: Ur-Sprünge. Körper, Gewalt und Schrift im „Schwanritter“ Konrads von Würzburg. In: Gespräche – Boten – Briefe. Körpergedächtnis und Schriftgedächtnis im Mittelalter. Hg. von Horst WENZEL. Berlin 1997
- Stefan WEIDENKOPF: Poesie und Recht. Zur Einheit des Diskurses von Konrads von Würzburg ‚Schwanritter‘. In: Deutsche Literatur im Mittelalter. Hugo Kuhn zum Gedenken. Hg. von Christoph Cormeau. Stuttgart 1979, S. 296-337
- Sarah WESTPHAL-WIHL: Minne unde reht tuon. Konfliktlösung am Königshof in Konrads Schwanritter und Hartmanns Iwein. In: Blutige Worte. Internationales und interdisziplinäres Kolloquium zum Verhältnis von Sprache und Gewalt in Mittelalter und Früher Neuzeit. Hg. von Jutta EMING und Claudia JARZEBOWSKI. Göttingen 2008, S. 163-186

Abstract

Konrads von Würzburgs Kurzerzählung *Der Schwanritter* wird in der vorliegenden Arbeit nach inhaltlichen und formalen Kriterien untersucht, um eine entsprechend informierte Übersetzung herzustellen. Die inhaltlichen Untersuchungen betreffen die Stoffgeschichte des *Lohengrin*-Topos, aus der heraus das Problem beleuchtet wird, wie adelige Abstammung mittels mythischer Herkunft begründet und überliefert wird. *Der Schwanritter* erzählt die Aporie eines mythischen Spitzenahns anhand einer Rechtsstreitigkeit über agnatische vs. cognatische Erbfolge einerseits, sowie über das Problem von schriftlich verfügbarer und (noch) nicht anerkannter Herrschaftsgewalt andererseits. Von der Literaturwissenschaft wurde der Text vor allem in Hinblick auf die juristischen Implikationen hin untersucht; fraglich ist, ob die detailliert geschilderte Gerichtsverhandlung oder das Erscheinen des Schwanritters ausschlaggebend ist für die Durchsetzung der schriftlichen Verfügungen. Da die vorliegenden Untersuchungen zum Zweck des Übersetzens vorgenommen werden, wird die Verhandlung unterschiedlicher Sorten von Macht anhand einiger Wortformen untersucht. Wie der Anspruch auf Herrschaftsgewalt umstritten wird, zeigt hauptsächlich eine Analyse der Verwendungen von *hant* unter Berücksichtigung der Phraseologien im Mittel- und Neuhochdeutschen. Diese Textstellen werden zuerst inhaltlich untersucht und dann als Übersetzungsproblematik beleuchtet. In diesem Zusammenhang ergeben sich weitere Begrifflichkeiten, deren Interpretation einer Übersetzung vorausgehen muss, um ihre Bedeutung in der Struktur des Textes zu bestimmen. Als Übersetzungsprobleme werden sie auch im Vergleich mit einer bestehenden Übersetzung des *Schwanritter* untersucht. Schlussendlich wird auch das Merkmal der Wiederholung und das Stilmittel der Paarformel besprochen, die Makrostruktur und Stilistik bestimmen. Die Übersetzung selbst ist schließlich das Ergebnis vieler weiterer Untersuchungen, die im ersten Teil nicht besprochen werden konnten. Sie versteht sich als Fundus an Perspektiven auf den Originaltext bezüglich seiner Form und bezüglich der Form seiner Übersetzung.